

**QM-Handbuch  
bzgl.  
Covid-19  
und  
der Wiederaufnahme des Sports  
des Vereins  
VfL Mönchberg 1920 e.V.**

VfL Mönchberg 1920 e.V. Sudetenstraße 1 Postfach D-63933 Mönchberg	
Telefon	09374 1273
Fax	09374 2312
eMail	<a href="mailto:info@vfl-moenchberg.de">info@vfl-moenchberg.de</a>
Internet	<a href="http://www.vfl-moenchberg.de">www.vfl-moenchberg.de</a>

Wichtiger Hinweis:

Dieses Dokument enthält vertrauliche Informationen. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.

Zu widerhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

© VfL Mönchberg 1920 e.V.. Alle Rechte vorbehalten, auch bzgl. jeder Verfügung, Verwertung, Reproduktion, Bearbeitung, Weitergabe sowie für den Fall von Schutzrechtsanmeldungen.

**QM-Handbuch zu Covid-19 des Vereins VfL Mönchberg 1920 e.V.**

1	Dokumenthistorie.....	5
2	Allgemeine Informationen.....	6
2.1	Über dieses Dokument .....	6
2.2	Vereinsinformationen .....	6
2.3	Organigramm und Vereinsstruktur .....	6
2.4	Mitgeltende Unterlagen und Linksammlung .....	7
2.4.1	Stand 2020-06-17 .....	7
2.5	Verantwortliche und mitwirkende Personen .....	8
2.6	Termine.....	8
3	Sportbetrieb allgemein.....	9
3.1	Verantwortung .....	9
3.2	Schulung, Einweisung und Belehrung.....	9
3.2.1	1. Schulung am 2020-06-05 .....	10
3.2.2	2. Schulung am 2020-06-08 .....	10
3.3	Gesetzliche Auflagen (in chronologischer Auflistung) .....	11
3.3.1	Auszug aus der Rechtsverordnung zum Infektionsschutzgesetz - Stand 2020-05-20.....	11
3.3.2	Auszug aus der Rechtsverordnung zum Infektionsschutzgesetz - Stand 2020-05-25.....	12
3.3.3	Fragen und Antworten zum Sportbetrieb – Stand 2020-05-25.....	13
3.3.4	Änderungen zum 8.6.2020 – Stand 2020-05-27 .....	15
3.3.5	Auszug aus der Rechtsverordnung zum Infektionsschutzgesetz – Stand 2020-06-02.....	16
3.3.6	Rahmenhygienekonzept Sport – Stand 2020-05-29 .....	17
3.3.7	Verstöße und Strafen – Stand 2020-06-04.....	21
3.3.8	Änderungen der Rechtsverordnung – Stand 2020-06-17 .....	21
3.3.9	Nutzung von Vereinsheime – Stand 2020-06-17.....	22
3.4	Leitplanken des DOSB (in chronologischer Auflistung).....	23
3.4.1	Stand 2020-04-28 .....	23
3.4.2	Stand 2020-05-19 .....	24
3.4.3	Ergänzung Hallensport Stand 2020-05-28 .....	26
3.5	Handlungsempfehlungen des BLSV (in chronologischer Auflistung) .....	27
3.5.1	Stand 2020-05-28 .....	27
3.5.2	Stand 2020-06-16 .....	28
4	Sportbetrieb Tischtennis.....	40
4.1	Schutz- bzw. Handlungsempfehlung des Verbandes DTTB .....	40
4.1.1	Stand 2020-06-17 .....	40
4.2	Schutz- bzw. Handlungsempfehlung des Verbandes BTTV .....	40
4.2.1	Stand 2020-06-17 .....	40
4.3	Umsetzung im Verein bzgl. Training.....	41
4.3.1	Stand 2020-06-17 .....	41
5	Sportbetrieb Fußball.....	51
5.1	Schutz- bzw. Handlungsempfehlung des Verbandes DFB .....	51
5.1.1	Stand 2020-06-17 .....	51

5.2	Umsetzung im Verein bzgl. Training.....	52
5.2.1	Stand 2020-05-25 .....	52
5.2.2	Stand 2020-05-26 .....	52
5.2.3	Stand 2020-05-27 .....	53
6	Sportbetrieb Radsport Kunstrad.....	54
6.1	Schutz- bzw. Handlungsempfehlung des Verbandes BDR .....	54
6.2	Umsetzung im Verein bzgl. Training.....	55
6.2.1	Stand 2020-06-08 .....	55
6.2.2	Stand 2020-06-09 .....	56
6.2.3	Stand 2020-06-17 - Ergänzung Hallenbelüftung .....	57
7	Sportbetrieb Turnen.....	58
7.1	Schutz- bzw. Handlungsempfehlung des Verbandes DTJ und DTB.....	58
7.2	Schutz- bzw. Handlungsempfehlung des Verbandes DLV .....	58
7.3	Umsetzung im Verein bzgl. Training.....	59
7.3.1	Stand 2020-06-17 .....	59
8	Hygienemaßnahmen in Sportstätten.....	62
8.1	Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen .....	62
8.1.1	Stand 2020-06-04 .....	62
8.2	Ausstattung und Einrichtungen.....	63
8.2.1	Desinfektionsschleusen, Desinfektionsplätze, Ausstattung .....	63
8.2.2	Eingangsbereich, Zutritt und Aufenthalt .....	63
8.2.3	Toiletten .....	65
8.2.4	Sportbereich.....	66
8.2.5	Trainier, Betreuer oder Aufsichten.....	67
8.2.6	Reinigungskräfte .....	68
8.3	Belüftung von Indoor-Sportbereiche .....	69
8.4	Material und Lieferanten .....	70
9	Schilder und Formulare .....	74
9.1	Gebotsschild Hände waschen und desinfizieren für Toiletten.....	74
9.2	Gebotsschild Hände desinfizieren für Eingänge und Toiletten.....	76
9.3	Gebotsschild Hände waschen .....	77
9.4	Gebotsschild Zutritt nur für 1 Person.....	78
9.5	Gebotsschild Mundschutz tragen für .....	79
9.6	Gebotsschild Abstand halten für Eingänge .....	80
9.7	Hygiene-Regel „richtig Hände waschen“ .....	82
9.8	Hygiene-Regel „richtig Hände desinfizieren“ .....	83
9.9	Hygiene-Regel „richtig Flächen desinfizieren“ .....	84
9.10	Hygiene-Regel „richtig Husten und Niesen“ .....	85
9.11	Verbotsschild „Corona-Virus-Stop-Schild“ .....	86
9.12	Stop-/Go-Schild .....	87
9.13	Selbstauskunft und Belehrung von Sportler, Gäste, Lieferanten, Eltern.....	89

9.14	Selbstauskunft von Fremd-Vereinen – VfL Mönchberg zu Gast in anderen Vereinen .....	90
9.15	Dokumentation der Schulung, Einweisung und Belehrung .....	91
9.16	Trainingsliste Tischtennis .....	92
10	Anhang .....	94

## 1 Dokumenthistorie

Version	Datum	Änderungen	Bearbeiter
1	2020-05-13-1410	QM-Handbuch separiert für Covid-19	Ralf Hagel
2	2020-05-14-1410	Übergangsregeln Turnen eingefügt Schilder ergänzt	Ralf Hagel
3	2020-05-15-0900	Kapitel 2, 3, 9 überarbeitet	Ralf Hagel
4	2020-05-19-1250	Rechnung Hygienemittel eingefügt, Kapitel 9	Ralf Hagel
5	2020-05-20-1220	Mitgeltende Unterlagen Hygienebeauftragte Schulung, Einweisung und Belehrung Umsetzung Fußball Bilder Hygieneartikel	Ralf Hagel
6	2020-05-25-1130	Fußball: kein Mannschaftssport, nur Individualsport Kapitel. 3.4, 3.5, 5.2, 5.3	Ralf Hagel
7	2020-05-27-1020	Geänderte Rechtsverordnung zum 8.6. Geänderte Leitplanken des OSB weitere detaillierte Maßnahmen des DTTB Anpassungen der Maßnahmen bei TT und FB Aufbau der Dokumentation in chronologischer Form	Ralf Hagel
8	2020-05-28-1410	TT: Überarb. Trainingszeiten, Buchungssystem	Ralf Hagel
9	2020-06-02-0930	Neue Rechtsverordnung und Umsetzungsmaßnahmen zum 8.6.	Ralf Hagel
10	2020-06-04-1340	Umsetzungsmaßnahmen Radsport eingefügt Lüftungskonzept eingearbeitet	Ralf Hagel
11	2020-06-17-1020	Richtlinien der Verbände als mitgeltendes Dokument formuliert und nicht weiter in QMB belassen Umsetzungen der Abteilungen geändert und eingearbeitet (TT, RS, TL)	Ralf Hagel
12			
13			

## 2 Allgemeine Informationen

### 2.1 Über dieses Dokument

Dieses Dokument bildet die Grundlage für das Projekt „Wiederaufnahme des Sports im Verein während der Corona-Krise“.

Es wird von

VfL Mönchberg 1920 e.V. (nachfolgend VfL)

gepflegt und bearbeitet.

### 2.2 Vereinsinformationen

Verein:	VfL Mönchberg 1920 e.V.
Anschrift:	Sudetenstraße 1 Postfach 63933 Mönchberg
Kontakt:	Tel.: 09374 1273 Fax: 09374 2312 Email <a href="mailto:info@vfl-moenchberg.de">info@vfl-moenchberg.de</a> Internet <a href="http://www.vfl-moenchberg.de">www.vfl-moenchberg.de</a>
Sitz des Vereins:	63933 Mönchberg
Rechtsform:	eingetragener Verein

### 2.3 Organigramm und Vereinsstruktur

Der Verein strukturiert sich grundsätzlich in 4 Bereiche mit eigenem Vorstandvorsitzenden:

- Sportbetrieb Meikel Stapf
- Facility Management Karlheinz Ulrich
- Wirtschaftsbetrieb (nicht besetzt)
- Organisation und Öffentlichkeitsarbeit Martin Roob

Der Sportbetrieb ist in nachfolgende Abteilungen mit eigenem Abteilungsleiter und evtl. auch Jugendleiter aufgeteilt:

- Fußball Abteilungsleiter Meikel Stapf
- Radsport Abteilungsleiter Bernd Miltenberger
- Tischtennis Abteilungsleiter Daniel Weis / Jugendleiter Matthias Weidner
- Turnen/Leichtathletik Abteilungsleiter (nicht besetzt)
- Karate aktuell ist diese Abteilung nicht aktiv

### 2.4 Mitgeltende Unterlagen und Linksammlung

- Die Rechtsverordnung zum Infektionsschutzgesetz.  
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>
- Das Rahmenhygienekonzept Sport  
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>
- Die Hinweise vom Katastrophenschutz  
<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>
- Die Leitplanken des DOSB mit Zusatz-Leitplanken Hallensport  
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
- Die Schutz- bzw. Handlungskonzepte der Deutschen Sportverbände für die jeweilige Sportart, veröffentlicht und downloadbar auf der Homepage des DOSB.  
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
- Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte des BLSV  
<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>
- Die Satzung des VfL.
- Die Sitzungsprotokolle des VfL.

#### 2.4.1 Stand 2020-06-17

-  1\_BSTM BaylfSMV\_5
-  2\_BSTM baymbI-2020-306
-  4\_DOSB 18052020\_ZehnLeitplanken\_end\_
-  5\_DOSB 13052020\_Leitplanken\_Halle\_BW
-  6\_BLSV Handlungsempfehlungen
-  10a\_DTTB Schutz-\_und\_Handlungskonzept\_Covid\_19\_Stand\_26.05.2020
-  10b\_BTTV 20200618 Hygieneregeln BTTV Trainingsgruppen
-  11\_DFB Web\_ZurueckaufdenPlatz
-  12\_BDR UEbergangsregeln\_Kunstradfahren
-  13\_DLV DLV\_Deutscher\_Leichtathletikverband
-  13\_DTB DTB-UEbergangsregeln\_Wiedereinstieg\_DTB-Sportarten\_20200616
-  13\_DTB DTB-UEbergangsregeln\_Wiedereinstieg\_Fitness-\_und\_Gesundheitssport\_20200616
-  13\_DTB DTB-UEbergangsregeln\_Wiedereinstieg\_Kinderturnen\_20200526\_3
-  14\_DKV UEbergangsregeln\_vereinsbasierter\_Sportbetrieb\_DKV\_neu

## 2.5 Verantwortliche und mitwirkende Personen

Name	Funktion
Ralf Hagel	Beisitzer Vorstandschaft, stellvertretender Abteilungsleiter Tischtennis Ersteller dieser Dokumentation
Meikel Stapf	Vorstand Sportbetrieb
Martin Roob	Vorstand Organisation und Öffentlichkeitsarbeit
Karlheinz Ulrich	Vorstand Facility Management
Ralf Hagel	Hygiene-Beauftragte/n der Abteilung <b>Tischtennis</b> , der/die als Ansprechpartner*in für alle Fragen rund um die Corona-Thematik dient und die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes überwacht
Meikel Stapf	Hygiene-Beauftragte/n der Abteilung <b>Fußball</b> , der/die als Ansprechpartner*in für alle Fragen rund um die Corona-Thematik dient und die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes überwacht
Alexandra Schmitt	Hygiene-Beauftragte/n der Abteilung <b>Radsport</b> , der/die als Ansprechpartner*in für alle Fragen rund um die Corona-Thematik dient und die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes überwacht
Verena Scholz Anika Fürst Maria Giegerich Florian Schmittner	Hygiene-Beauftragte/n der Abteilung <b>Turnen (unterteilt in verschiedene Trainingsgruppen und Sportarten)</b> , der/die als Ansprechpartner*in für alle Fragen rund um die Corona-Thematik dient und die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes überwacht

## 2.6 Termine

Erstellung QM-Handbuch Covid-19 bzgl. der Corona-Krise  
mit dem Ziel

- der Wiederaufnahme des Sportbetriebs „Training“ im Mai/Juni 2020

## 3 Sportbetrieb allgemein

### 3.1 Verantwortung

„Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Vorgaben und damit in der Regel auch der Maßnahmen aus diesem Schutz- und Handlungskonzept liegt originär beim Verein bzw. Träger des Stützpunktes oder wird diesem im Zuge der Genehmigung des Sportbetriebs von den zuständigen staatlichen Stellen übertragen.

Das bedeutet: **Zuständig ist der Verein bzw. der Träger des Stützpunktes!**“

„Verstöße gegen die staatlichen Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden. Insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen sind dies empfindlich hohe Geldbeträge, die in der Regel der Verein bzw. der Träger des Stützpunktes zu entrichten hat.“

„Jeder Verein bzw. Träger eines Stützpunktes benennt eine/n Hygiene-Beauftragte/n, der/die als Ansprechpartner\*in für alle Fragen rund um die Corona-Thematik dient und die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes überwacht.“

Von jeder Abteilung des VfL ist eine eine/n Hygiene-Beauftragte/ zu benennen.

### 3.2 Schulung, Einweisung und Belehrung

Das erarbeitete Konzept für die „Wiederaufnahme des Sports im Verein während der Corona-Krise“ wird von den verantwortlichen Personen hierarchisch über alle Organisationsstrukturen in die Breite des Vereins kommuniziert.

#### Schulungsreferent

#### -> Zielgruppe

Verantwortlicher Personenkreis

- > Hygienebeauftragte
- > Vorstände
- > Reinigungskräfte

Vorstände

- > Lieferanten
- > Reinigungskräfte
- > Gäste
- > Mieter

Hygienebeauftragte (abteilungsintern)

- > Abteilungsleiter
- > Jugendleiter
- > Trainer
- > Aufsichten, Betreuer

Abteilungsleiter, Jugendleiter, Trainer, Aufsichten, Betreuer (abteilungsintern)

- > Sportler
- > Eltern
- > Gäste

Jede Schulung, Einweisung und Belehrung wird dokumentiert.  
Ein entsprechendes Formular befindet sich in Kapitel „Schilder und Formulare“.

Die Inhalte werden sportspezifisch und auf die Zielgruppe angepasst.

**3.2.1 1. Schulung am 2020-06-05**

Inhalte:

- Einblick in die aktuelle Gesetzeslage
- gesetzliche Hygiene-Auflagen für den Sportbetrieb
- Überblick zu Richtlinien des DOSB und der Sportverbände
- allgemeine Umsetzungsmaßnahmen für die Sportstätten des VfL
- Ausblick auf die spezifischen Umsetzungsmaßnahmen in den Sportbereichen des VfL
- Möglichkeiten für ein Buchungssystem von Trainingseinheiten und der Erfassung von Teilnehmer

<b>Schulungsreferent</b>	->	<b>Zielgruppe</b>	
Ralf Hagel	->	Hygienebeauftragte:	Alexandera Schüssler Meikel Stapf Florian Schmittner Verena Scholz Anika Fürst Maria Giegerich
	->	Vorstände:	Martin Roob Meikel Stapf
	->	Reinigungskräfte:	(nicht anwesend)
	->	Abteilungsleiter:	Bernd Miltenberger Daniel Weis Meikel Stapf
	->	Jugendleiter:	Matthias Weidner
	->	Trainer, Betreuer:	Matthias Weidner Alexandera Schüssler
	->	Sportler:	Robert Heinrich Robert Allstädt Arno Ulrich

**3.2.2 2. Schulung am 2020-06-08**

Inhalte:

- allgemeine Umsetzungsmaßnahmen für die Sportstätten des VfL
- spezifische Umsetzungsmaßnahmen den Sportbetrieb Tischtennis des VfL
- Buchungssystem von Trainingseinheiten und Erfassung von Teilnehmer

<b>Schulungsreferent</b>	->	<b>Zielgruppe</b>	
Ralf Hagel	->	Hygienebeauftragte:	(nicht anwesend)
	->	Vorstände:	Martin Roob
	->	Reinigungskräfte:	(nicht anwesend)
	->	Abteilungsleiter:	Daniel Weis
	->	Jugendleiter:	Matthias Weidner
	->	Trainer, Betreuer:	Kerstin Zöller
	->	Sportler:	Robert Heinrich Anke Pangratz Werner Dietrich Timo Bildstein Patrick Fischer Andreas Nebel Arno Ulrich

### 3.3 Gesetzliche Auflagen (in chronologischer Auflistung)

#### 3.3.1 Auszug aus der Rechtsverordnung zum Infektionsschutzgesetz - Stand 2020-05-20

4. BayIfSMV: § 9 Sport

##### § 9 Sport

(1) <sup>1</sup>Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. <sup>2</sup>Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder in Reithallen,
2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1,
3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen,
4. kontaktfreie Durchführung,
5. keine Nutzung von Umkleidekabinen,
6. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
7. keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig,
10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
11. keine Zuschauer.

(2) <sup>1</sup>Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler und von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bis 11 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. <sup>2</sup>Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen erfolgen.

(3) Der Spiel- und Wettkampfbetrieb der 1. und 2. Fußball-Bundesliga ist in Sportstadien unter freiem Himmel zulässig, wenn

1. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Spielbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind,
2. der Veranstalter geeignete Vorkehrungen trifft, damit im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine Veranstaltung oder unerlaubte Versammlung stattfindet und sich auch keine sonstige Ansammlung von Personen bildet, denen der Zutritt nach Nr. 1 nicht gestattet ist,
3. ein Schutz- und Hygienekonzept des Ligabetreibers zur Minimierung des Infektionsrisikos der obersten Landesgesundheitsbehörde vorgelegt wurde und beachtet wird.

## 2. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Spiel- und Wettkampfbetrieb der 1. und 2. Fußball-Bundesliga ist in Sportstadien unter freiem Himmel zulässig, wenn

1. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Spielbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind,
2. der Veranstalter geeignete Vorkehrungen trifft, damit im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine Veranstaltung oder unerlaubte Versammlung stattfindet und sich auch keine sonstige Ansammlung von Personen bildet, denen der Zutritt nach Nr. 1 nicht gestattet ist,
3. ein Schutz- und Hygienekonzept des Ligabetreibers zur Minimierung des Infektionsrisikos der obersten Landesgesundheitsbehörde vorgelegt wurde und beachtet wird.“

## 3.3.2 Auszug aus der Rechtsverordnung zum Infektionsschutzgesetz - Stand 2020-05-25

4. BayIfSMV  
Fassung: 05.05.2020

Text gilt ab: 25.05.2020

Gesamtvorschrift gilt bis: 29.05.2020

Gesamtansicht 

## § 9 Sport

(1) <sup>1</sup>Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. <sup>2</sup>Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder in Reithallen,
2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1,
3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen,
4. kontaktfreie Durchführung,
5. keine Nutzung von Umkleidekabinen,
6. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
7. keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig,
10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
11. keine Zuschauer.

(2) <sup>1</sup>Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler und von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bis 11 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. <sup>2</sup>Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen erfolgen.

(3) Der Spiel- und Trainingsbetrieb in Profiligen und im DFB-Pokal ist zulässig, wenn

1. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Spielbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind,
2. der Veranstalter geeignete Vorkehrungen trifft, damit im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine Veranstaltung oder unerlaubte Versammlung stattfindet und sich auch keine sonstige Ansammlung von Personen bildet, denen der Zutritt nach Nr. 1 nicht gestattet ist,
3. ein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters zur Minimierung des Infektionsrisikos der obersten Landesgesundheitsbehörde vorgelegt wurde und beachtet wird.

### 3.3.3 Fragen und Antworten zum Sportbetrieb – Stand 2020-05-25

Veröffentlicht  
vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
auf der Homepage „corona-katastrophenschutz-bayern.de“

corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 



**Informationen zum Coronavirus**

Alle Newsletter    Maßnahmen des Innenministeriums    Häufige Fragen    Weitere Informationen

**Häufige Fragen**  
Insbesondere auf unseren Social-Media-Kanälen ([Facebook](#), [Twitter](#) und [Instagram](#)) erreichen uns zahlreiche Fragen zum aktuellen Geschehen. Hier beantworten wir die häufigsten Fragen.

ZUM THEMA

**Links**

- Das Bayerische Innenministerium auf Twitter
- Das Bayerische Innenministerium auf Facebook
- Das Bayerische Innenministerium bei Instagram

**MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER CORONA-PANDEMIE ALLGEMEIN**

- Welche Neuerungen gibt/gab es ab dem 16., 18., 25. und 30. Mai? >
- Welche Neuerungen gibt es ab dem 25. Mai 2020 bei der Kinderbetreuung? >
- Wo finde ich die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung? >

corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php



SPORT UND EHRENAMT

- >
 Unter welchen Voraussetzungen ist der Trainingsbetrieb im Sinne der Freizeitgestaltung (Breiten- und Freizeitsport) erlaubt?
- >
 Unter welchen Voraussetzungen ist der Trainingsbetrieb im Berufs-, Spitzen-Leistungssport wieder erlaubt?
- v
 Dürfen wir im Verein mit der Mannschaft Fußball spielen (oder andere Mannschaftssportarten)?
- Mannschaftsbezogene Sportarten, die einen Körperkontakt nicht ausschließen lassen, wie Fußball, Volleyball, Basketball, Football usw. können derzeit nicht ausgeführt werden.
- Möglich ist aber ein kontaktloses Training in Form von z.B. Taktik-, Technik- oder Konditionstraining o.ä., wenn dies im Freien und mit insgesamt höchstens 5 Personen stattfindet.
- Achten Sie bei einem solchen Training auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
- >
 Ich leite eine private Fußballschule? Dürfen wir Fußball spielen?
- >
 Dürfen wir als Fitnessstudio ein Training im Freien anbieten?
- >
 Dürfen wir im Verein einzeln an Basketballkörben trainieren?
- >
 Dürfen wir auf öffentlichen Bolzplätzen, an Basketballkörben, auf Skateboardanlagen trainieren?
- >
 Sind Häfen und sonstige Zugänge zum Wasser wieder freigegeben?
- >
 Sind Wakebord-/Wasserskianlagen wieder freigegeben?
- >
 Ist das Kranen von Booten auch im privaten Bereich wieder freigegeben?
- >
 Sind Instandsetzungsarbeiten an Booten in Häfen durch Privatpersonen wieder zulässig?
- >
 Ist das Abhalten von Wettkämpfen wie etwa Regatten wieder gestattet?
- >
 Sind sportbezogene Feriencamps für Kinder und Jugendliche (z.B. Fußballcamp, Tenniscamp etc.) erlaubt?
- >
 Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

**Dürfen wir im Verein mit der Mannschaft Fußball spielen (oder andere Mannschaftssportarten)?** v

Mannschaftsbezogene Sportarten, die einen Körperkontakt nicht ausschließen lassen, wie Fußball, Volleyball, Basketball, Football usw. können derzeit nicht ausgeführt werden.

Möglich ist aber ein kontaktloses Training in Form von z.B. Taktik-, Technik- oder Konditionstraining o.ä., wenn dies im Freien und mit insgesamt höchstens 5 Personen stattfindet.

Achten Sie bei einem solchen Training auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

### 3.3.4 Änderungen zum 8.6.2020 – Stand 2020-05-27

#### Corona: Herrmann begrüßt weitere Lockerungen im Sport und bei der Sprach- und Integrationsförderung

München, 26. Mai 2020 (stmi). Die Bayerische Staatsregierung hat heute im Sportbereich auf Vorschlag von Innen- und Sportminister Joachim Herrmann weitere Lockerungen der zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen beschlossen.



© shutterstock/YanLev

So können unter klaren Auflagen von Hygiene-Konzepten ab Montag, den 8. Juni, Freibäder wieder öffnen. Außerdem sind dann auch kontaktfreie Indoorsportarten wieder zulässig. Herrmann: "Das heisst, dass auch die von vielen heiß ersehnten Fitness-Studios unter Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln wieder aufmachen können."

Als ganz besonders wichtig bezeichnete Herrmann auch die Sportstätten für das Training von Rehabilitationssportgruppen. "Gerade bei chronisch Erkrankten oder Menschen mit Behinderungen sind diese Einrichtungen ein wahrer Segen und von essentieller Bedeutung."

Außerdem dürfe auch der Outdoor-Trainingsbetrieb kontaktfrei für alle Sportarten wieder starten, wobei es eine generelle Obergrenze von 20 Personen pro Trainingsgruppe geben soll. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Für kontaktlose Sportarten im Freien wie Leichtathletik, Tennis oder Golf wird auch der Wettkampfbetrieb wieder zugelassen. Der Sportminister verwies dazu auf das sogenannte Rahmenhygienekonzept Sport, das allen als hilfreicher Leitfaden zur Umsetzung im Alltag dienen wird.

Infektionsschutzfachlich vertretbar ist nach den Worten Herrmanns auch die Wiederöffnung der Tanzschulen: "Das ist zwar nicht ganz kontaktfrei, aber wir können das Tanzen mit festem Partner, also immer dem gleichen, und entsprechendem Abstand zu den anderen ab dem 8. Juni zulassen."

Sportminister Joachim Herrmann hat dem Ministerrat außerdem einen Stufenplan vorgelegt, wie – vorbehaltlich der weiteren pandemischen Entwicklung – die Schritte zu einer weiteren Öffnung des Sports aussehen könnten: so käme in einem nächsten Schritt nach den Lockerungen zum 8. Juni die Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebs wie etwa die Aus- und Fortbildungen für Trainer und Übungsleiter sowie die Öffnung von Hallenbädern in Betracht. Als dritten Schritt sieht der Plan eine Zulassung des Wettkampfbetriebs für kontaktlos betriebene Sportarten im Indoorbereich vor. Der vierte Baustein des Plans beinhaltet schließlich die Zulassung des Sportbetriebs für Sportarten mit Kontakt, die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern und weitere Lockerungen.

Die am 8. Juni anstehenden Lockerungen könne man aufgrund der aktuellen günstigen Entwicklung der Corona-Pandemie auch guten Gewissens verantworten, so der Sportminister: "Jetzt haben unsere Bürgerinnen und Bürger wieder vielfältige Möglichkeiten sich noch umfassender sportlich zu betätigen. Damit auch in Coronazeiten gilt: Bayern ist und bleibt Sportland."

## 3.3.5 Auszug aus der Rechtsverordnung zum Infektionsschutzgesetz – Stand 2020-06-02

5. BayIfSMV  
Fassung: 29.05.2020

Text gilt ab: 30.05.2020

Gesamtvorschrift gilt bis: 14.06.2020

Gesamtansicht

§ 9<sup>[1]</sup> Sport

(1) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen und Badeanstalten sind vorbehaltlich der folgenden Absätze untersagt.

(2) Der Trainingsbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten oder in Reithallen ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1,
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen, ab dem 8. Juni 2020 in Gruppen von bis zu 20 Personen,
3. kontaktfreie Durchführung,
4. keine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten,
5. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
6. keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
7. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
8. in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht Maskenpflicht,
9. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
10. keine Zuschauer.

**Vulnerable** Personengruppen, **Vulnerable** Personengruppe. aufgrund ihrer körperlichen und/oder seelischen Konstitution (z.B. Behinderung, psychische Störung, Schwangerschaft, hohes Alter) oder/und aufgrund ihrer besonderen sozialen Situation (z.B. obdachlose Frauen) verletzlichere (**vulnerable**) Personenkreise.

(3) <sup>1</sup>Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskader und ab dem 8. Juni 2020 auch der nichtolympischen Bundes- und Landeskader ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 5 bis 10 eingehalten werden. <sup>2</sup>Trainingseinheiten dürfen bis zum 7. Juni 2020 ausschließlich allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen erfolgen.

(4) Der Spiel- und Trainingsbetrieb in Profiligen und im DFB-Pokal ist zulässig, wenn

1. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Spielbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind,
2. der Veranstalter geeignete Vorkehrungen trifft, damit im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine Veranstaltung oder unerlaubte Versammlung stattfindet und sich auch keine sonstige Ansammlung von Personen bildet, denen der Zutritt nach Nr. 1 nicht gestattet ist,
3. ein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters zur Minimierung des Infektionsrisikos den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege zur Billigung vorgelegt wurde und beachtet wird.

(5) <sup>1</sup>Der Wettkampfbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten ist im Übrigen zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 bis 10 beachtet werden. <sup>2</sup>Der Betreiber hat ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(6) <sup>1</sup>Der Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten sowie in Fitnessstudios ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 5 zulässig. <sup>2</sup>Für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft ist zu sorgen. <sup>3</sup>Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.

(7) Für die Ausübung des Tanzsports gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass zwischen zwei festen Tanzpartnern auf die Einhaltung der Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1 und 3 verzichtet werden kann, sofern Abs. 2 Nr. 1 und 3 zwischen den verschiedenen Tanzpaaren eingehalten wird.

(8) Soweit erforderlich, kann für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX auf die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 2 und Abs. 6 Satz 1 verzichtet werden.

(9) <sup>1</sup>Freibäder und Außenanlagen von Badeanstalten können unter Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 9 und des Abs. 5 Satz 2 geöffnet werden. <sup>2</sup>Der Betreiber hat ergänzend durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste nicht höher ist als eine Person je 20 m<sup>2</sup> Fläche der für Badegäste zugänglichen Bereiche einschließlich der Becken.

<sup>[1]</sup> § 9 Abs. 5 bis 9 treten am 8.6.2020 in Kraft; vgl. § 23 Satz 2.

### 3.3.6 Rahmenhygienekonzept Sport – Stand 2020-05-29

#### Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport

Stand: 29.05.2020

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports (§ 9 der 5. BayIfSMV) der nachfolgende Mindestrahmen vorgegeben. Für Betreiber oder Veranstalter, die nach der BayIfSMV zur Erarbeitung eines solchen Konzepts verpflichtet sind, ist dieser Mindestrahmen verbindlich. Für sportartspezifische Regelungen können die Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV zu bringen sind.

#### 1. Organisatorisches

- a) Die Betreiber von Sportstätten oder die Veranstalter erstellen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.
- b) Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber.
- c) Die Betreiber von Sportstätten schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- d) Betreiber und Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- e) Die Betreiber von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

#### 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- b) Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- c) Sporttreibenden werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- d) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- e) Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten sollen auch über ein Reinigungskonzept nach HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) verfügen, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte, berücksichtigen muss.
- f) Für Indoorsportanlagen (geschlossene Räumlichkeiten) hat das Schutz- und Hygienekonzept zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten. Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

### 3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

- a) Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
- b) Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- c) Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- d) Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

### 4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

- a) Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen des Sportanlagenbetreibers zu vermeiden.
- b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhe-

bung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

- c) Der Betreiber einer Sportanlage (indoor und outdoor) hat die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten, zu gewährleisten.
- d) Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- e) Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten bleiben geschlossen. In offenen Räumlichkeiten ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

#### **5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)**

Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios. In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- b) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.
- c) Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.
- d) Die Nutzer von Indoorsportanlagen haben beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

#### **6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Freibadbetrieb**

In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Die Obergrenze für die Anzahl zeitgleich anwesender Badegäste in einer Freibadanlage ist in dem standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzept zu bestimmen,
- b) das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

- c) Der Einlass von Kindern unter 14 Jahren ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.
- d) Der Betreiber hat die Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der 5. BaylfSMV inner- und außerhalb des Wassers (u. a. Kassenbereich, Liegewiese) sicherzustellen.

#### 3.3.7 Verstöße und Strafen – Stand 2020-06-04

9	§ 9, § 21 Nr. 9 BaylfSMV	Betrieb oder Nutzung einer Sporthalle, Sportplatzes, Sportanlage oder Sporteinrichtungen entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 BaylfSMV.	Person, welche die Entscheidung über die Öffnung des Betriebes trifft (i.d.R. Betriebsinhaber; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o. Ä.)	5.000,00 Euro
			Person, die die jeweilige Einrichtung nutzt	150,00 Euro

#### 3.3.8 Änderungen der Rechtsverordnung – Stand 2020-06-17

Die Änderungen betreffen nicht den Sport.

### 3.3.9 Nutzung von Vereinsheime – Stand 2020-06-17

**Coronavirus - Handlungsempfehlungen**  
Stand: 17.06.2020



#### **Vereinsräume/Gaststätten/Versammlungen**

##### **Dürfen in Vereinsräumen nach dem Training gesellschaftliche Zusammenkünfte stattfinden?**

Nein. Vereinsheime dürfen zwar geöffnet und genutzt werden (z. B. zur Nutzung von Toiletten, zum Abholen und Zurückbringen von Sportgeräten). In geschlossenen Räumen besteht jedoch Maskenpflicht und die Abstandregel von 1,5 Meter.

##### **NEU! Dürfen die Vereinsräume wieder für eine Vorstandssitzung oder Versammlungen anderer Vereinsgremien genutzt werden?**

Ab dem 22.06.2020 sind Gremiensitzungen und Versammlungen wieder möglich. Daher sollten diese, wenn möglich, verschoben werden oder als Videokonferenzen stattfinden. Denkbar ist es auch, Entscheidungen im Wege des Umlaufverfahrens zu treffen.“ Im FAQ-Bogen „Auswirkungen der Corona-Pandemie“ wird allerdings unter dem Punkt „Allgemeine Vereinstätigkeiten“ auf alternative Formen einer Gremiensitzung eingegangen.

Nur ausnahmsweise darf mit einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (§ 5 Satz 2 der 4. Bayl fSMV) ein (ehrenamtliches) Gremientreffen stattfinden, wenn dies dringend erforderlich ist und nicht verschoben werden kann.

### 3.4 Leitplanken des DOSB (in chronologischer Auflistung)

#### **3.4.1 Stand 2020-04-28**

Dieser Inhalt dieses Kapitels wurde entfernt, da ein neueres Dokument vorliegt, und befindet sich letztmalig im QMB Version 8.

### 3.4.2 Stand 2020-05-19



#### Die zehn Leitplanken des DOSB

##### Distanzregeln einhalten

Ein Abstand von mindestens 1,5 - 2 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

##### Körperkontakte müssen unterbleiben

Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spielsportarten, sollte unterbleiben. In Zweikampfsportarten kann nur Individualtraining stattfinden.

##### Mit Freiluftaktivitäten starten

Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, zunächst auch von traditionellen Hallensportarten, im Freien durchgeführt werden.

##### Hygieneregeln einhalten

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.

##### Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben, wenn keine anderslautenden Öffnungen in den jeweils Länderverordnungen unter Auflagen ermöglicht werden, geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume.



### **Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen**

In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.

### **Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen**

Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind – mit wenigen Ausnahmen in einigen Bundesländern für kontaktfreie Sportarten - zunächst auch sportliche Wettbewerbe.

### **Trainingsgruppen verkleinern**

Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen. In einigen Bundesländern geben notwendige Quadratmeterflächen pro Sportler eine Orientierung.

### **Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Individualtraining kann eine Option sein.

### **Risiken in allen Bereichen minimieren**

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

In der Version vom 19. Mai 2020

### 3.4.3 Ergänzung Hallensport Stand 2020-05-28



#### Die Zusatz-Leitplanken des DOSB (Halle)

##### Lüftungspläne

In Sporthallen und Indoor-Sportstätten ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden, bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden. Falls Klima- bzw. Frischluftanlagen vorhanden sind, sollte eine fachgerechte Nutzung sichergestellt sein, um eine Fehlfunktion als „Infektionsverbreiter“ auszuschließen.

##### Desinfektionskonzept

Zusätzlich zum regelmäßigen Händewaschen sollten beim Betreten und Verlassen der Sportstätte eine Gelegenheit zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollten vor und nach der sportlichen Aktivität in den geschlossenen Räumen Mund-Nase-Masken getragen werden. Flächen wie Türklinken, die von vielen Personen in kurzer Zeit genutzt werden, müssen konsequent und regelmäßig desinfiziert werden. Zudem ist eine Reinigung der Sanitärräume und die Bereitstellung von Seife und Händedesinfektionsmittel sicherzustellen.

##### Sportgeräte

Insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und -flächen durch mehr als eine Person ist eine regelmäßige Desinfektion nach jeder Nutzung notwendig. Bei gemeinsam genutzten Bällen in Sportarten sollten Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden. Das von Bällen ausgehende Infektionsrisiko ist bei verantwortungsvoller Nutzung grundsätzlich jedoch als gering einzuschätzen.

##### Anmeldung

Im Indoor-Bereich ist ein Anmelde- und Anwesenheitsmanagement auf Grund des begrenzten Platzangebots besonders hilfreich. Grundsätzlich sollten sich Mitglieder einer Trainingsgruppe bei den Trainer\*innen anmelden, um vorher zu wissen wie viele Aktive an welchem Tag und an welchem Angebot teilnehmen. Dies erleichtert die Steuerung der Gruppengröße und erlaubt eine Nachverfolgung und die Einleitung von Quarantänemaßnahmen, falls es Infektionsfälle gibt. Den jeweiligen behördlichen Vorgaben zur flächenbezogenen Gruppengröße ist auch hier strikt Folge zu leisten. Durch gestaffelte Start- und Endzeiten des Trainings können größere Personenansammlungen und Überbelegungen vermieden werden.

In der Version vom 28. Mai 2020

### 3.5 Handlungsempfehlungen des BLSV (in chronologischer Auflistung)

#### **3.5.1 Stand 2020-05-28**

Dieser Inhalt dieses Kapitels wurde entfernt, da ein neueres Dokument vorliegt, und befindet sich letztmalig im QMB Version 9.

## 3.5.2 Stand 2020-06-16

Coronavirus - Handlungsempfehlungen  
Stand: 16.06.2020



## Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de), sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

### Allgemeine Informationen zum Coronavirus

#### Übertragungsweg:

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) (Schmierinfektion) übertragen.

#### Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

#### Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung besteht für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Personen mit Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.

Weitere Informationen zum Coronavirus finden Sie auch auf unserer Website unter [www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus).

**Hinweis:** Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (15. – 21. Juni) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „NEU!“ vor der Fragestellung markiert.

### Inhaltsverzeichnis

Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen .....	2
Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport .....	4
Wettkampfbetrieb & Stufenplan für den Sport .....	7
Vereinsräume/Gaststätten/Versammlungen .....	8
Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV .....	8
Leitplanken des DOSB .....	9
Leitplanken des DOSB für den Hallensport .....	10
Informationen für Berufssportler*Innen und Bundes-/Landeskader .....	11
Sportabzeichen .....	11

**Hinweis:** Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte  
Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)

1

# #LebeDeinenSport

Coronavirus - Handlungsempfehlungen  
Stand: 16.06.2020



#### Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen

##### **NEU!** Welche Erleichterungen gelten ab dem 22.06.2020?

Im Rahmen der Pressekonferenz vom 16.06. wurden weitere Lockerungen ab dem 22. Juni 2020 für den Sport angekündigt. Diese lauten wie folgt:

- Der Betrieb von Hallenbädern ist unter Vorlage eines Hygieneschutzkonzepts wieder erlaubt.
- Vereinsveranstaltungen und -versammlungen sind möglich – max. 50 Personen im Innen- und max. 100 Personen im Außenbereich.
- Die maximale Gruppengröße von 20 Personen wird im Indoor- und Outdoorbereich aufgehoben.
- Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebs

Diese Regelungen sind auch unter folgendem Link nochmals ausführlich zu finden:

<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-16-juni-2020/>

##### **NEU!** Wie viele Personen dürfen in Indoorsportstätten trainieren?

Die maximale Personenzahl muss individuell festgelegt werden, wobei unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Maßgeblich sind neben dem Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen und deren Leistungsfähigkeit u. a. auch Art und Intensität des vorgesehenen Sportbetriebs. Dies kann nur im Einzelfall und vor Ort geschehen.

Eine exakte Berechnungsmethode oder eine „Faustregel“ zur Festlegung der maximal zulässigen Personenzahl können aufgrund der jeweils einzelfallbezogenen, zu betrachtenden Umstände nicht an die Hand gegeben werden.

Bei Gruppentraining ist die Gruppengröße auf max. 20 Personen zu begrenzen! Ab dem 22.06. wird die maximale Gruppengröße aufgehoben.

##### **Muss ich Indoor-Trainingseinheiten zeitlich begrenzen?**

Ja, gruppenbezogene Trainingseinheiten und -kurse werden Indoor auf höchstens 60 Minuten begrenzt.

##### **NEU!** Dürfen wir im Verein mit der Mannschaft Fußball spielen (oder andere Mannschaftssportarten)?

Körperkontakt bleibt auch über den 22.06. hinaus weiterhin verboten. Die Sportausübung erfolgt weiterhin grundsätzlich kontaktlos. Bei Gruppentraining ist die Gruppengröße auf max. 20 Personen zu begrenzen! Ab dem 22.06. wird die maximale Gruppengröße aufgehoben.

##### **Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?**

Ja, Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten bleiben geschlossen. In offenen Räumlichkeiten ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Teilnehmer am Training sollten sich daher zu Hause umziehen und duschen.

##### **Wie ist mit Sanitäranlagen (z. B. Toiletten) umzugehen?**

Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen. In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte  
Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)

Coronavirus - Handlungsempfehlungen  
Stand: 16.06.2020



#### Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Hier gelten die allgemeinen Regeln, insbesondere die Kontaktbeschränkung: In Privatautos dürfen nur Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands zusammen fahren. In öffentlichen Verkehrsmitteln besteht Maskenpflicht.

#### Wer kann mir weitere Auskunft zu den sportartspezifischen Konzepten geben?

Hier verweisen wir explizit auf die bayerischen Sportfachverbände, die sich zu den Regelungen in der entsprechenden Sportart nochmal konkreter äußern können. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände sind auf der BLSV-Website unter folgendem Link zu finden:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

#### Gilt die Regelung für Tanzschulen und Fitnessstudios auch für den Tanzsport und für Fitnessstudios im Verein?

Ja, die neuen Regelungen sind hier identisch anzuwenden (bei Tanzsport: kontaktloser Tanz und Paartanz mit einem festen Tanzpartner).

#### Dürfen auch andere Sportarten mit Kontakt und einem festen Partner durchgeführt werden?

Nein, das ist nicht möglich. Diese Ausnahmeregelung gilt aktuell nur für den Bereich Tanzen und kann nicht auf andere Sportarten übertragen werden.

#### Ab wann dürfen Fitnessstudios geöffnet werden?

Fitnessstudios dürfen unter Einhaltung von Hygieneschutzmaßnahmen seit dem 08.06.2020 wieder geöffnet haben.

#### NEU! Sind Begleitpersonen bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erlaubt?

Zuschauer sind im Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht zugelassen. Dessen ungeachtet dürfen Eltern ihre minderjährigen Kinder beispielsweise zum Training und zu den Wettkämpfen bringen und auch eine Begleitung während des Trainings/Wettkampfes durch einen Elternteil scheint vertretbar. Hierbei müssen aber stets die allgemeinen Regelungen der 5. BayIfSMV wie z. B. das Abstandsgebot und das Ansammlungsverbot beachtet werden.

#### NEU! Dürfen Passübungen (z. B. im Fußball, Handball, Basketball) durchgeführt werden?

Die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten ist grundsätzlich erlaubt, folglich auch Passübungen mit Bällen. Dabei sind die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen konsequent einzuhalten. Dies bedeutet nicht, dass der Ball nach jedem Ballwechsel desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies aber zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein.

#### NEU! Darf ich im „Zweier-Ruder“ den Rudersport wieder betreiben?

Gemäß § 9 Abs. 2 der 5. BayIfSMV ist der Trainingsbetrieb im Freien unter strengen Auflagen erlaubt. Zu diesen Auflagen gehört insbesondere auch die Wahrung des allgemeinen Abstandsgebotes. Sofern der vorgegebene Abstand aufgrund der Bauart der Mannschaftsboote nicht eingehalten werden kann, ist die Ausübung des Rudersports in diesen Fällen nicht möglich.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte  
Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)



### Coronavirus - Handlungsempfehlungen Stand: 16.06.2020



Das Rudern in Zweier-Booten mit festem Ruderpartner (Zweier ohne Steuermann) kann, da das Infektionsrisiko – auch aufgrund der Ausübung des Sports an der frischen Luft – überschaubar ist, ermöglicht werden.

#### Ab wann kann ich meinen Trainingsbetrieb im Indoorbereich wieder starten?

Der Trainingsbetrieb ist seit dem 08.06. unter Einhaltung von Auflagen auch im Indoorbereich wieder möglich.

Die geltenden Regelungen lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind in folgender Grafik zu finden:

#### Infektionsschutzmaßnahmen für Sportvereine

5. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)



 <b>VERBOTEN IST...</b>	... der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung
 <b>ERLAUBT IST...</b>	<p>... der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich – aber nur unter den folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausübung an der frischen Luft</li> <li>• Sport im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen (= Vereinsportanlagen)</li> <li>• Ausübung allein oder in Gruppen von bis zu fünf Personen, ab dem 8. Juni in Gruppen von bis zu 20 Personen</li> <li>• Ab 8. Juni: Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten</li> <li>• Kontaktfreie Durchführung</li> </ul>
 <b>ZU BEACHTEN SIND...</b>	<p>... folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeines Abstandsgebot (mind. 1,5 Meter)</li> <li>• Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen</li> <li>• Maskenpflicht in öffentlichen Räumlichkeiten</li> <li>• Keine Nutzung von Umkledekabinen und Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten</li> <li>• Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten</li> <li>• Keine besondere Gefährdung von anderen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes</li> <li>• Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen</li> <li>• Keine Zuschauer</li> <li>• Vereinsräume, Tagungs- und Veranstaltungsräume sind geschlossen zu halten</li> <li>• Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Sporthallen, Sportplätze, Sportanlagen oder Sporteinrichtungen betreibt oder nutzt</li> <li>• Diese Verordnung gilt vom 30. Mai 2020 bis zum Ablauf des 21. Juni 2020</li> </ul>

\* Ausführliche Fassung:  
[https://www.resetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_5true](https://www.resetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_5true)

#LebeDeinenSport

1

### Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

#### Welche Hygiene- und Sicherheitsregeln gelten im Sport?

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.

#### Wo finde ich Hilfen und Orientierung für ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept?

Neben den Ausführungen in diesen Handlungsempfehlungen orientieren Sie sich bitte an den Leitplanken des DOSB, welche Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

#### NEU! Hat auch das Ministerium Empfehlungen für Aushänge?

Ja, auch das Bayerische Ministerium hat Empfehlungen erarbeitet. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/aushang\\_sportanlagen.pdf](https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/aushang_sportanlagen.pdf)

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte

Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)



4

#LebeDeinenSport

Coronavirus - Handlungsempfehlungen  
Stand: 16.06.2020



#### Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, SportlerInnen und auch TrainerInnen sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist das Betreten der Sportanlage untersagt.
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Die Nichteinhaltung der Abstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Davon Ausgenommen ist bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

#### **NEU!** Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Gemäß dem Corona-Pandemie – Rahmenhygienekonzept Sport (vgl. Ziffer 2b) besteht seitens der Sportanlagenbetreiber lediglich eine Pflicht, die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen in geeigneter Weise über Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).

#### Wie verhält es sich mit Trainingsgeräten – wie kann ich hier die Hygieneregeln einhalten?

Der direkte Kontakt mit Trainingsgeräten ist durch Benutzung von Handtüchern, Handschuhen, etc. zu vermeiden. Alle Trainingsgeräte sind nach jeder Einzel-Nutzung direkt von der jeweiligen Person sorgfältig zu reinigen und desinfizieren.

#### Soll ich ausreichend Waschgelegenheiten sowie Seife zur Verfügung stellen?

Ja, in den sanitären Einrichtungen sollen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Die Teilnehmer sind auch mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Es bietet sich an, dass die SportlerInnen selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitbringen.

#### Muss ich mein Reinigungskonzept anpassen?

Ja, es empfiehlt sich, das Reinigungskonzept in der Sportstätte so anzupassen, dass zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen (z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte) berücksichtigt wird.

#### Soll ich die Indoorsportanlagen regelmäßig lüften?

Ja, regelmäßiges Lüften ist zwingend vorzusehen. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten und -kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertra-

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte  
Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)



### Coronavirus - Handlungsempfehlungen Stand: 16.06.2020



gung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

#### Sollten die Trainingsgruppen immer gleich bleiben?

Ja, bei Trainings- und Sportangeboten ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kreis zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

#### Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

#### Darf jedes Mitglied das Training aufnehmen?

Nein! Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen (gilt für jedes Training):

- Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
- Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
- In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.

In allen anderen Fällen muss von einer Aufnahme des Trainings und einem Besuch der Trainingsstätte Abstand gehalten werden. Über das weitere Vorgehen hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

Vor dem Sporttreiben von Personen der Hochrisikogruppen (z.B. Senioren, Vorerkrankte, etc.) ist eine individuelle Einschätzung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu empfehlen.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.



#### **NEU!** Beinhalten die 20 Personen einen Übungsleiter (1 ÜL + 19 Sportler) oder ist der Übungsleiter bei der Gruppenregelung ausgenommen (1 ÜL + 20 Sportler)?

Die Trainingsgruppe besteht aus insgesamt maximal 20 Personen (z.B. 19 Sportler + ÜL). Ab dem 22.06. gibt es keine max. Personenzahl pro Trainingsgruppe mehr.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte  
Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)

Coronavirus - Handlungsempfehlungen  
Stand: 16.06.2020



#### Dürfen auf einem Platz mehrere Gruppen trainieren?

Die Anleitung von mehreren Gruppen durch einen Übungsleiter ist zulässig, sofern die Hygiene-/Schutzvorgaben beachtet werden (u. a. kontaktfreie Durchführung unter Wahrung des Mindestabstandes, Übungsleiter ist bei der Anzahl der Personen mitzuzählen).

#### Wie groß sollte der Mindestabstand zwischen den Einzelgruppen auf einem Sportplatz sein?

Hierzu gibt es keine starre Vorgabe. Es muss aber gewährleistet sein, dass zwischen den Gruppen auch bei der Sportausübung und den damit einhergehenden Bewegungsabläufen keine Interaktion stattfinden kann. Der Mindestabstand ist deshalb jedenfalls deutlich größer als der bereits innerhalb der Gruppen einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Metern zu wählen.

#### Dürfen Familienmitglieder (z. B. Geschwister, Eltern, ...) Sport mit Kontakt im Verein treiben?

Ausgenommen von der allgemeinen Kontaktbeschränkung sowie der Abstandsregelung von 1,5m sind Personen des eigenen Hausstands.

#### Wo finde ich das gesamte Rahmenhygienekonzept Sport?

Das Rahmenhygienekonzept liegt auf der Website des StMI unter folgendem Link:

[https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/sus/katastrophenschutz/final\\_2020-05-29\\_rahmenhygienekonzept\\_sport.pdf](https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/sus/katastrophenschutz/final_2020-05-29_rahmenhygienekonzept_sport.pdf)

#### Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

### Wettkampfbetrieb & Stufenplan für den Sport

#### Welcher Wettkampfbetrieb ist seit dem 08.06. wieder erlaubt?

Erlaubt sind seit dem 08.06. Wettkämpfe für kontaktlos betriebene Sportarten im Freien (z. B. Golf, Tennis).

#### NEU! Gibt es einen Stufenplan für den Sport?

Ja, den gibt es. Der Stufenplan für weitere Lockerungen sieht folgendes vor:

- Stufe 2 (gilt ab dem 22.06.2020):
  - Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebs (Aus- und Fortbildungen)
  - Öffnung von Hallenbädern unter strengen Auflagen
- Stufe 3:
  - Wettkampfbetrieb für kontaktlos betriebene Sportarten im Indoorbereich
- Stufe 4:
  - Wiederaufnahme des Sport-, Trainings- und Wettkampfbetriebs von Sportarten mit Kontakt
  - Sportveranstaltungen im Freien bzw. in Hallen/Räumen mit Zuschauern

Eine genaue Terminierung steht hinsichtlich der Stufen aktuell noch nicht fest.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte  
Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)

Coronavirus - Handlungsempfehlungen  
Stand: 16.06.2020



### Vereinsräume/Gaststätten/Versammlungen

#### Dürfen in Vereinsräumen nach dem Training gesellschaftliche Zusammenkünfte stattfinden?

Nein. Vereinsheime dürfen zwar geöffnet und genutzt werden (z. B. zur Nutzung von Toiletten, zum Abholen und Zurückbringen von Sportgeräten). In geschlossenen Räumen besteht jedoch Maskenpflicht und die Abstandregel von 1,5 Meter.

#### **NEU!** Dürfen die Vereinsräume wieder für eine Vorstandssitzung oder Versammlungen anderer Vereinsgremien genutzt werden?

Ab dem 22.06.2020 sind Gremiensitzungen und Versammlungen wieder möglich. Daher sollten diese, wenn möglich, verschoben werden oder als Videokonferenzen stattfinden. Denkbar ist es auch, Entscheidungen im Wege des Umlaufverfahrens zu treffen.“ Im FAQ-Bogen „Auswirkungen der Corona-Pandemie“ wird allerdings unter dem Punkt „Allgemeine Vereinstätigkeiten“ auf alternative Formen einer Gremiensitzung eingegangen.

Nur ausnahmsweise darf mit einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (§ 5 Satz 2 der 4. BayIfSMV) ein (ehrenamtliches) Gremientreffen stattfinden, wenn dies dringend erforderlich ist und nicht verschoben werden kann

#### Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

#### Gilt die schrittweise Öffnung der Gaststätten ab 18. Mai auch für Vereinsgaststätten?

Ja, bei vorhandenen Vereinsgaststätten sind die schrittweisen Öffnungen zu beachten. Das heißt, vorhandene Außenbereiche der Gastronomie dürfen ab dem 18. Mai unter Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen geöffnet werden. Ab dem 25. Mai sollen dann auch die Innenbereiche der Gastronomie öffnen dürfen. Unter folgendem Link finden Sie die Handlungsempfehlungen des Gesundheitsministeriums zum Thema „Gastronomie“:

[http://www.stmop.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/konsolidierte\\_lesefassung\\_gastrokonzept.pdf](http://www.stmop.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/konsolidierte_lesefassung_gastrokonzept.pdf)

#### Dürfen Vereinsräume für berufliche Tätigkeiten (z. B. Physiotherapie) geöffnet werden?

Berufliche Aus- und Fortbildung sind nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

### Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV



#### Welche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln empfiehlt der BLSV?

Zum Schutz vor Virusinfektionen hat der BLSV in Zusammenarbeit mit seinem Betriebsarzt Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erstellt, die einzuhalten sind. Hieraus können sich auch Handlungsempfehlungen für Sportvereine und -fachverbände ableiten lassen.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte  
Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)

Coronavirus - Handlungsempfehlungen  
Stand: 16.06.2020



Die Betriebsanweisungen des BLSV sind zu finden unter  
[https://bit.ly/Corona\\_Betriebsanweisung\\_BLSV](https://bit.ly/Corona_Betriebsanweisung_BLSV)

#### Gibt es noch weitere Empfehlungen für den Betrieb von Sportvereinen?

Ja, unter folgendem Link gibt es Empfehlungen der VBG für den Betrieb von Sportvereinen:  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf? blob=publicationFile&v=3](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?blob=publicationFile&v=3)

#### Leitplanken des DOSB

In Zusammenarbeit mit den einzelnen Landes-Sportbünden und den Fachverbänden hat der DOSB Leitplanken zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs entworfen. Diese stellen Empfehlungen dar, an die sich die Sportvereine und -fachverbände orientieren können.

Die Leitplanken lauten wie folgt:

##### *Distanzregeln einhalten*

Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Aufgrund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

##### *Körperkontakte müssen unterbleiben*

Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spisportarten, sollte unterbleiben. In Zweikampfsportarten kann nur Individualtraining stattfinden.

##### *Mit Freiluftaktivitäten starten*

Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten zunächst auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.

##### *Hygieneregeln einhalten*

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.

##### *Umkleiden bleiben geschlossen*

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt.

##### *Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen*

In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte  
Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)



Coronavirus - Handlungsempfehlungen  
Stand: 16.06.2020



#### *Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen*

Versammlungen sind ab dem 22.06. wieder erlaubt – im Innenbereich mit max. 50 Personen, im Außenbereich mit max. 100 Personen. Wir empfehlen aber weiterhin, Mitgliederversammlungen und Gremiensitzung digital durchzuführen. Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen sind weiterhin untersagt. Nicht gestattet sind zunächst auch sportliche Wettbewerbe.

#### *Trainingsgruppen verkleinern*

Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.

#### *Angehörige von Risikogruppen besonders schützen*

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.

#### *Risiken in allen Bereichen minimieren*

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

#### Gibt es diese Leitplanken auch übersichtlich als Grafik?

Ja, die Leitplanken stehen auch als Grafik zum Download bereit, um sie beispielsweise im Vereinsheim auszuhängen. Der Link dazu ist wie folgt: [https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/LandingPage/Startseite/20200428-Leitplanken-FB%402x\\_1.png](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/LandingPage/Startseite/20200428-Leitplanken-FB%402x_1.png)

#### Werden Ordnungswidrigkeiten ausgesprochen, wenn ich mich nicht an die Vorgaben halte?

Ja, wer sich nicht an die beschriebenen Vorgaben hält bzw. vorsätzlich und fahrlässig handelt, muss mit entsprechenden Ordnungswidrigkeiten und Strafen rechnen.

### Leitplanken des DOSB für den Hallensport

#### *Lüftungspläne*

In Sporthallen und Indoor-Sportstätten ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden, bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden. Falls Klima- bzw. Frischluftanlagen vorhanden sind, sollte eine fachgerechte Nutzung sichergestellt sein, um eine Fehlfunktion als „Infektionsverbreiter“ auszuschließen.

#### *Desinfektionskonzept*

Zusätzlich zum regelmäßigen Händewaschen sollten beim Betreten und Verlassen der Sportstätte eine Gelegenheit zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollten vor und nach der sportlichen Aktivität in den geschlossenen Räumen Mund-Nase-Masken getragen werden. Flächen wie Türklinken, die von vielen Personen in kurzer Zeit genutzt werden, müssen konsequent und regelmäßig desinfiziert werden. Zudem ist eine Reinigung der Sanitärräume und die Bereitstellung von Seife und Handdesinfektionsmittel sicherzustellen.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte  
Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)

Coronavirus - Handlungsempfehlungen  
Stand: 16.06.2020



#### *Sportgeräte*

Insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und -flächen durch mehr als eine Person ist eine regelmäßige Desinfektion nach jeder Nutzung notwendig. Bei gemeinsam genutzten Bällen in Spielsportarten sollten Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden. Das von Bällen ausgehende Infektionsrisiko ist bei verantwortungsvoller Nutzung grundsätzlich jedoch als gering einzuschätzen.

#### *Anmeldung*

Im Indoor-Bereich ist ein Anmelde- und Anwesenheitsmanagement auf Grund des begrenzten Platzangebots besonders hilfreich. Grundsätzlich sollten sich Mitglieder einer Trainingsgruppe bei den TrainerInnen anmelden, um vorher zu wissen wie viele Aktive an welchem Tag und an welchem Angebot teilnehmen. Dies erleichtert die Steuerung der Gruppengröße und erlaubt eine Nachverfolgung und die Einleitung von Quarantänemaßnahmen, falls es Infektionsfälle gibt. Den jeweiligen behördlichen Vorgaben zur flächenbezogenen Gruppengröße ist auch hier strikt Folge zu leisten. Durch gestaffelte Start- und Endzeiten des Trainings können größere Personenansammlungen und Überbelegungen vermieden werden.

**Gibt es diese Leitplanken für den Hallensport auch übersichtlich als Grafik?**

Ja, die Leitplanken für den Hallensport stehen auch als Grafik zum Download bereit, um sie beispielsweise im Vereinsheim auszuhängen. Der Link dazu ist wie folgt: [https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/20200519-Halle-Leitplanken-FB%402x.png](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20200519-Halle-Leitplanken-FB%402x.png)

### **Informationen für Berufssportler\*Innen und Bundes-/Landeskader**

**Wie ist der Betrieb von Berufssportler\*Innen sowie von Bundes- und Landeskadern bei olympischen und paralympischen Sportarten geregelt?**

Durch § 9 Abs. 2 Satz 1 der 4. BaylFSMV ist der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders zulässig.

Die Wiederaufnahme des Trainings ist folglich bei Sportlerinnen und Sportlern von Bundes- und Landeskadem auf die olympischen und paralympischen Sportarten beschränkt, nicht aber bei Berufssportlerinnen und Berufssportlern.

**Wie verhält es sich bei National- bis einschließlich Landeskaderathleten sog. nichtolympischer Sportarten?**

Der Trainingsbetrieb für National- bis einschließlich Landeskaderathleten sogenannter nichtolympischer Sportarten wird in Sportstätten ab dem 08.06.2020 wieder erlaubt

### **Sportabzeichen**

**Ist die Abnahme von Sportabzeichen im Verein wieder möglich?**

Die Abnahme des Sportabzeichens im Verein orientiert sich an den geltenden Richtlinien des Ministeriums und den Empfehlungen des BLSV und ist daher wieder möglich. Dabei sind die geltenden Handlungsempfehlungen sowie die Infektionsschutzmaßnahmen zwingend einzuhalten, u.a.:

- Abnahme des Sportabzeichens in Kleingruppen (max. 20 Personen inkl. PrüferIn)

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte  
Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)

**Coronavirus - Handlungsempfehlungen**  
Stand: 16.06.2020



- Pro TeilnehmerIn ist ein Sportgerät zu verwenden und im Anschluss vom Teilnehmer selbst zu desinfizieren
- Abnahme des Sportabzeichens nur im Freien, ab 08.06. auch wieder in der Halle möglich
- ...

#### **Wie verhält es sich mit dem Sportabzeichen an der Schule?**

Lt. DOSB haben verschiedenste Kultusministerien entschieden, bis Schuljahresende keine außerschulischen Veranstaltungen durchzuführen. Dazu zählt auch das Sportabzeichen. Bis zum Schuljahresende 2020 findet in Bayern keine Abnahme des Sportabzeichens an der Schule statt.

#### **Was muss ich bzgl. des Schwimmnachweises beachten?**

Die Gültigkeit des Nachweises ist begrenzt auf 5 Jahre und bezieht sich auf das Ausstellungsjahr (Beispiel: Absolvent\*in ist im Jahr 2015 geschwommen, damit ist der Nachweis bis einschließlich 2019 erfüllt, d.h. im Jahr 2020 muss der Nachweis erneut erbracht werden). TeilnehmerInnen, die folglich einen gültigen Schwimmnachweis nach diesen Bestimmungen des DOSB liefern, können folglich ein Sportabzeichen erhalten.

In einigen Bereichen (Sportstudium, Polizei, Feuerwehr, Zoll, etc.) zählt das Deutsche Sportabzeichen zur Grundvoraussetzung für eine Bewerbung bzw. Einstellung. Daher wird empfohlen, bei der Ausstellung dieser Personengruppen des Sportabzeichens folgendes zu berücksichtigen:

- Anerkennung des Schwimmnachweises aus dem Kinder- und Jugendbereich
- Längere Anerkennung des Nachweises im Erwachsenenbereich (keine Gültigkeit der 5 Jahre notwendig)
- Anerkennung von älteren Schwimmbzeichen

Sollte jedoch noch nie jemand zuvor nachweislich geschwommen sein, kann es grundsätzlich, auch in dieser schwierigen Zeit, keine Verleihung eines Deutschen Sportabzeichens geben.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte  
Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)

### 4 Sportbetrieb Tischtennis

#### 4.1 Schutz- bzw. Handlungsempfehlung des Verbandes DTTB

##### 4.1.1 Stand 2020-06-17

Das aktuelle Dokument

#### **COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland**

befindet sich im Anhang zu diesem QMB.  
Siehe auch mitgeltende Dokumente

#### 4.2 Schutz- bzw. Handlungsempfehlung des Verbandes BTTV

##### 4.2.1 Stand 2020-06-17

Das aktuelle Dokument

#### **Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV mit weiteren Informationen**

befindet sich im Anhang zu diesem QMB.  
Siehe auch mitgeltende Dokumente

### 4.3 Umsetzung im Verein bzgl. Training

#### 4.3.1 Stand 2020-06-17

Die Umsetzung im Verein sieht teilweise Änderungen und Anpassungen gegenüber den Richtlinien des Verbandes vor. Sollte ein Widerspruch vorliegen, so gelten die jeweils schärferen Regelungen zum Schutz der Personen.

#### Abstandsregelung bzgl. Hallenaufbau

Die Hallenmaße:                    B= 12m und L= 22m und H= 6m  
Gesamtfläche= 264m<sup>2</sup>  
Raumvolumen= 1.584m<sup>3</sup>

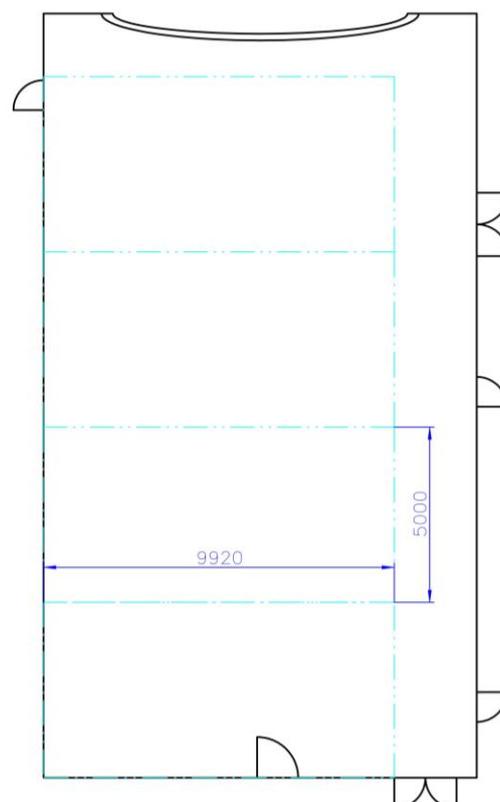
Es werden 4 Boxen aufgestellt: B=5m und L=10m

Für jede Box gibt es 2 Sitzplätze außerhalb der Box in direkter Nähe.  
Jeder Spieler erhält einen persönlichen Sitzplatz.

Alle Sitzplätze sind in einem Mindestabstand von 2 m aufgestellt.  
Siehe Aufbauplan.

Es können somit 4 Tische gestellt werden und insgesamt können 8 Personen trainieren.  
Weiterhin sind 2 Trainier, Betreuer oder Aufsichten vorgesehen.

Fläche und Raumvolumen sind für diese Personenzahl ausgelegt.



### Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln

Vor dem Eingang sind Markierung zur Einhaltung der Abstandsregelung auf dem Boden.  
Wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, dann muss auch außerhalb der Halle ein Mundschutz getragen werden!

Das Vereinsgebäude darf nur mit Mundschutz betreten werden.

Mundschutzmasken gehören zur persönlichen Schutzausrüstung und müssen von jedem mitgebracht werden.

Der Mundschutz darf erst im persönlichen Sitzbereich, zur Umkleide und Abstellen der Trainingstasche, (ein Stuhl in der Halle neben der Box) abgenommen werden,

und auch nur dann, wenn die Abstandsregel eingehalten werden kann.

Wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, dann muss der Mundschutz getragen werden!

Das gilt zum Beispiel auch bei einem Toilettengang.

Beim Betreten des Vereinsgebäude müssen die Hände desinfiziert werden.

Ein Desinfektionsspender befindet sich im Eingangsbereich.

Die Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln werden in einer Ersteinweisung und Belehrung durch die verantwortliche Aufsicht mitgeteilt.

Es sind folgende Informationsschilder vorhanden:

- Hygienemaßnahmen
- Richtiges Händewaschen
- Richtiges Händedesinfizieren

Es sind folgende Desinfektionsstationen vorhanden:

- Eingang
- Toiletten
- in Sportbereich Halle

Die Umkleieräume und Duschen dürfen nicht genutzt werden.

### Abstands- und Hygienemaßnahmen beim Training

- Es wird kein Doppel gespielt.
- Die Spieler\*innen einer Paarung nutzen jeweils eigene Bälle, den nur sie/er berühren bzw. ins Spiel bringen darf.
- Die beiden Bälle der Trainingspaarung sind deutlich voneinander unterscheidbar (z.B. weiß/orange).
- Bälle, die die eigene Box verlassen müssen zur Aufnahme und Weitergabe mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden.  
Bälle, die in einer benachbarten Box landen, können durch die Spieler der benachbarten Box auch per Fuß aus deren Box befördert werden.
- Es findet kein Training am Ball-Roboter sowie kein Balleimer-Training statt.
- Es gibt keinen Seitenwechsel.
- Kein Händeschütteln/Abklatschen zu Spielbeginn oder Spielende.
- Kein Anhauchen des Balles.
- Kein Abwischen des Handschweißes am Tisch.
- Trainer\*innen im Nachwuchstraining halten Abstand, tragen einen Mundschutz und führen keine Bewegungskorrekturen/Hilfestellungen durch.
- Das Schweiß Tuch wird nur in die eigene Schweiß Tuchablagebox abgelegt.

Flächen- und Händedesinfektionsmittel befinden sich an der Desinfektionsstation im Sportbereich Halle.

### Auf- und Abbau der Sportgeräte

Die Spielboxen, Tischtennistische, Stühle und Schweißtuchablageboxen werden vor und nach dem Training durch ein Team von je 2 Personen auf- und abgebaut.  
Das Aufbau-Team und Abbau-Team können verschiedene Teams sein.

#### Aufbau:

Der Aufbau beginnt mindestens (spätestens) 30 Minuten vor der Trainingsphase.  
Zunächst werden die Sportgeräte und Hilfsmittel (Umfang siehe unten) aufgebaut (Dauer 15 Minuten).  
Anschließend wird der Sportbereich (Umfang siehe unten) desinfiziert (Dauer 5 Minuten).  
Nach der anschließenden 10-minütigen Pause kann der Einlass der Trainingsgruppe erfolgen.

#### Abbau:

Der Abbau beginnt frühestens nach einer 10-minütigen Pause nach der letzten Trainingseinheit.  
Vor dem Abbau werden die Sportgeräte desinfiziert (Dauer 5 Minuten).  
Danach erfolgt der Abbau (Dauer 15 Minuten).

Der Auf- und Abbau erfolgt mit Mundschutz, wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann.  
Weiterhin sind Einmalhandschuhe zu tragen oder es sind vorher und nachher die Hände zu waschen und zu desinfizieren.

Einmalhandschuhe und Händedesinfektionsmittel befinden sich an der Desinfektionsstation im Sportbereich Halle.  
Mundschutzmasken gehören zur persönlichen Schutzausrüstung und müssen von jedem mitgebracht werden.

### Desinfektion der Sportgeräte

Vor und nach dem Training müssen div. Gegenstände und Bereiche desinfiziert werden.

Vor dem Training:

#### *Erwachsenen-Sport:*

*Die Desinfektion der Sportgeräte erfolgt vor dem Training durch die Trainingspartner für die Sportgeräte und Sitzbereiche, die die Trainingspartner selbst nutzen.*

#### *Jugendliche- Sport:*

*Die Desinfektion der Sportgeräte erfolgt vor dem Training durch die Trainer/Betreuer/Aufsichten für die Sportgeräte und Sitzbereiche, die die Trainingspartner selbst nutzen.*

Nach der letzten Trainingseinheit:

*Die Desinfektion der Sportgeräte erfolgt nach dem Training durch das Abbau-Team für die Sportgeräte und Sitzbereiche, die die Trainingspartner selbst nutzen.*

Die Vorgehensweise

- Mit dem Flächendesinfektionsmittel und Einmaltücher alle Gegenstände desinfizieren, mit denen ein Kontakt bestehen könnte.
- Diese Gegenstände sind mindestens:
  - Stuhl,
  - Tischtennisplatte einschl. Feststellverriegelung,
  - Netz
  - Bälle
  - Schweißtuchablageboxen
  - Banden (im Bereich des Gestänges),
  - ggf. Boden (nach Notwendigkeit, wie z.B. Schweißtropfen auf dem Boden)
- Die Desinfektion beginnt mit dem Stuhl - erst danach darf der Stuhl zum Umkleiden verwendet werden.

Ein Flächendesinfektionsmittel befindet sich an der Desinfektionsstation im Sportbereich Halle.

### Desinfektion der Sportbereiche

Vor und nach dem Training müssen div. Gegenstände und Bereiche desinfiziert werden.

Die Desinfektion der Sportbereiche erfolgt durch die Auf- und Abbau-Teams.

Die Vorgehensweise

- Mit dem Flächendesinfektionsmittel und Einmaltücher, alle Gegenstände desinfizieren, mit denen ein Kontakt bestehen könnte.
- Diese Gegenstände sind mindestens:  
Türgriffe der Eingangstüren, Hallentüren, Stuhlraumtüren, Toilettentüren  
Lichtschalter  
Defibrillator  
Wasserarmaturen in den Toiletten  
Toilettenspülungen, Toilettensitze und Pissoirs-Spülungen

Ein Flächendesinfektionsmittel befindet sich an der Desinfektionsstation im Sportbereich Halle und in den Toiletten.

### Trainingszeit und Trainingspartner

Es ist kein offenes (freies Training) möglich.

Das Training wird in Trainingseinheiten und Trainingspartner organisiert.

Die Trainingseinheiten sind in einem festen Rhythmus eingeteilt.

- 5 Minuten für den Einlass in die Sportstätte
- 5 Minuten für Desinfektionsmaßnahmen der Sportgeräte und Umkleideplatz
- 5 Minuten für Umziehen
- 60 Minuten für Training
- 5 Minuten Umziehen
- 5 Minuten zum Verlassen der Sportstätte
- Gesamtzeit = 85 Minuten

Zwischen den Trainingseinheiten wird eine Pause von 10 Minuten eingelegt.

Die Trainingspartner müssen bereits zur Belegung vor dem Training namentlich bekannt sein und in der Trainingsliste stehen (auch aus Gründen der Nachverfolgbarkeit).

Zwischen den Trainingseinheiten wird jeweils eine mehrminütige Pause eingeplant, um einen kontaktlosen Wechsel der Trainingsgruppe zu ermöglichen.

Die Halle darf frühestens zum Beginn der angegebenen Trainingszeit zu betreten werden, d.h. erst nach dem die vorherigen Sportler die Halle verlassen haben.

Die Halle muss spätestens zum Ende der angegebenen Trainingszeit verlassen werden, d.h. bevor die nächsten Sportler die Halle betreten.

Für Angehörige von Risikogruppen (vorerkrankte und ältere Menschen) wird ein fester Termin ein geschütztes Training angeboten - in Absprache mit dem Organisationsteam kann auch ein Training zu individuell vereinbarten Zeiten angeboten werden (Ansprechpartner ist der Abteilungsleiter).

Personen der Risikogruppe können auch an dem „normalen“ Training für Erwachsene teilnehmen, wenn sie sich dem erhöhten Risiko aussetzen möchten.

Eltern von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht zum Training anwesend sein – nur das Bringen und Abholen der Kinder und Jugendliche ist ohne weiteren Aufenthalt erlaubt.

### Hallenbelüftung

Die Halle muss nach besten Möglichkeiten belüftet werden.

Dazu wird während des Trainings die Belüftungsanlage eingeschaltet und in den Trainingspausen (zw. den Trainingseinheiten) die Halle stoßgelüftet.

Die Hallen-Belüftung wird durch das Aufbau-Team eingeschaltet und durch das Abbau-Team ausgeschaltet.



#### Einschalten:

Schalter Lüftung  
auf Position  
„Lüftung ohne Heizung“  
stellen  
(Schalter ganz nach rechts drehen)

#### Ausschalten:

Schalter Lüftung  
auf Position  
„Aus“  
stellen  
(Schalter in die Mitte drehen auf „12  
Uhr“)

#### Voreinstellung:

Schalter Mischluftregulierung  
auf Position  
„Sommerbetrieb – Frischluft/Abluft“  
stellen  
(Schalter ganz nach rechts drehen)

Zum Stoßlüften werden nachfolgende Türen geöffnet:

- Hallenhaupteingangstür
- Hallenseiteneingangstür
- Doppelflügeltür zum Hallenbereich

Das Stoßlüften erfolgt unmittelbar nach den Training, d.h. Ende des sportlichen Teils von der gesamten Trainingseinheit.

- im Jugendbereich durch die Trainer, Betreuer und Aufsichten und
- im Erwachsenenbereich durch die Trainingsteilnehmer, die die Trainingseinheit beenden.

### Trainingszeiten

Bei der Gestaltung der Trainingszeit ist zu berücksichtigen, dass jeder Sportler in einem gewissen Turnus die Möglichkeit zum Training erhält.

Jeder Sportler soll die Gelegenheit haben 1 mal wöchentlich trainieren können.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Trainingszeiten und Verteilung.

Alle Sportler können somit 1 Trainingseinheit an einem Wochentag wahrnehmen.

Der Samstag kann für zusätzliche Trainingseinheiten verwendet werden.

**Trainingszeiten Jugend:**

- Montag: 18:30
- Mittwoch: 18:30
- Freitag: 18:30, 20:05
- Samstag: 13:30, 15:05, 16:40, 18:30, 20:05, 21:40

**Trainingszeiten Erwachsene:**

- Montag: 20:05, 21:40
- Mittwoch: 20:05, 21:40
- Samstag: 13:30, 15:05, 16:40, 18:30, 20:05, 21:40

**Trainingszeiten Risikogruppe:**

- Freitag: 21:40

Um allen Sportlern die gleichen Trainingsbedingungen zur ermöglichen, soll eine Rotation bei der Vergabe der Trainingseinheiten erfolgen, wie zum Beispiel:

Erwachsene: Montag\_Früh -> Montag\_Spät -> Mittwoch\_Früh -> Mittwoch\_Spät -> Montag\_Früh

Risikopersonen (ältere und vorerkrankte Personen) haben einen festen Termin „Freitag\_Spät“.  
Jugendliche werden durch den Jugendleiter eingeteilt.

**Montag, Mittwoch, Freitag**

Uhrzeit	Dauer	Vorgang	Gruppe	Montag	Mittwoch	Freitag
18:00	00:00	Beginn	Aufbau			
18:00	00:20	Aufbau	Aufbau			
18:20	00:10	Pause				
18:30	00:05	Einlass	1	Jugend	Jugend	Jugend
18:35	00:05	Umkleide	1	Jugend	Jugend	Jugend
18:40	00:05	Desinfektion	1	Jugend	Jugend	Jugend
18:45	01:00	<b>Training</b>	1	Jugend	Jugend	Jugend
19:45	00:05	Umkleide	1	Jugend	Jugend	Jugend
19:50	00:05	Auslass	1	Jugend	Jugend	Jugend
19:55	00:10	Pause				
20:05	00:05	Einlass	2	Erwachsene	Erwachsene	Jugend
20:10	00:05	Umkleide	2	Erwachsene	Erwachsene	Jugend
20:15	00:05	Desinfektion	2	Erwachsene	Erwachsene	Jugend
20:20	01:00	<b>Training</b>	2	Erwachsene	Erwachsene	Jugend
21:20	00:05	Umkleide	2	Erwachsene	Erwachsene	Jugend
21:25	00:05	Auslass	2	Erwachsene	Erwachsene	Jugend
21:30	00:10	Pause				
21:40	00:05	Einlass	3	Erwachsene	Erwachsene	Risikopersonen
21:45	00:05	Umkleide	3	Erwachsene	Erwachsene	Risikopersonen
21:50	00:05	Desinfektion	3	Erwachsene	Erwachsene	Risikopersonen
21:55	01:00	<b>Training</b>	3	Erwachsene	Erwachsene	Risikopersonen
22:55	00:05	Umkleide	3	Erwachsene	Erwachsene	Risikopersonen
23:00	00:05	Auslass	3	Erwachsene	Erwachsene	Risikopersonen
23:05	00:10	Pause				
23:15	00:20	Abbauen	Abbau			
23:35	00:00	Ende	Abbau			

## Samstag

Uhrzeit	Dauer	Vorgang	Gruppe	Samstag	
13:00	00:00	Beginn	Aufbau		
13:00	00:20	Aufbau	Aufbau		
13:20	00:10	Pause			
13:30	00:05	Einlass	1	Frei	1-8
13:35	00:05	Umkleide	1	Frei	1-8
13:40	00:05	Desinfektion	1	Frei	1-8
13:45	<b>01:00</b>	<b>Training</b>	1	Frei	1-8
14:45	00:05	Umkleide	1	Frei	1-8
14:50	00:05	Auslass	1	Frei	1-8
14:55	00:10	Pause			
15:05	00:05	Einlass	2	Frei	9-16
15:10	00:05	Umkleide	2	Frei	9-16
15:15	00:05	Desinfektion	2	Frei	9-16
15:20	<b>01:00</b>	<b>Training</b>	2	Frei	9-16
16:20	00:05	Umkleide	2	Frei	9-16
16:25	00:05	Auslass	2	Frei	9-16
16:30	00:10	Pause			
16:40	00:05	Einlass	3	Frei	17-24
16:45	00:05	Umkleide	3	Frei	17-24
16:50	00:05	Desinfektion	3	Frei	17-24
16:55	<b>01:00</b>	<b>Training</b>	3	Frei	17-24
17:55	00:05	Umkleide	3	Frei	17-24
18:00	00:05	Auslass	3	Frei	17-24
18:05	<b>00:25</b>	Pause			
18:30	00:05	Einlass	4	Frei	25-32
18:35	00:05	Umkleide	4	Frei	25-32
18:40	00:05	Desinfektion	4	Frei	25-32
18:45	<b>01:00</b>	<b>Training</b>	4	Frei	25-32
19:45	00:05	Umkleide	4	Frei	25-32
19:50	00:05	Auslass	4	Frei	25-32
19:55	00:10	Pause			
20:05	00:05	Einlass	5	Frei	33-40
20:10	00:05	Umkleide	5	Frei	33-40
20:15	00:05	Desinfektion	5	Frei	33-40
20:20	<b>01:00</b>	<b>Training</b>	5	Frei	33-40
21:20	00:05	Umkleide	5	Frei	33-40
21:25	00:05	Auslass	5	Frei	33-40
21:30	00:10	Pause			
21:40	00:05	Einlass	6	Frei	41-48
21:45	00:05	Umkleide	6	Frei	41-48
21:50	00:05	Desinfektion	6	Frei	41-48
21:55	<b>01:00</b>	<b>Training</b>	6	Frei	41-48
22:55	00:05	Umkleide	6	Frei	41-48
23:00	00:05	Auslass	6	Frei	41-48
23:05	00:10	Pause			
23:15	00:20	Abbauen	Abbau		
23:35	00:00	Ende	Abbau		

## Trainingsliste

Die unten aufgeführte Trainingsliste ist beispielhaft – der komplette Satz Trainingslisten befindet sich im Kapitel „Schilder und Formulare“

<b>Datum</b>				
<b>Tag</b>	Montag <input type="checkbox"/> Mittwoch <input type="checkbox"/> Freitag <input type="checkbox"/>			
<b>Uhrzeit</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Box</b>	<b>Spieler 1</b>	<b>Spieler 2</b>
18:00-18:20	Aufbau			
18:20-18:30	Pause			
18:30-19:55	Training	1		
18:30-19:55	Training	2		
18:30-19:55	Training	3		
18:30-19:55	Training	4		
19:55-20:05	Pause			
20:05-21:30	Training	1		
20:05-21:30	Training	2		
20:05-21:30	Training	3		
20:05-21:30	Training	4		
21:30-21:40	Pause			
21:40-23:05	Training	1		
21:40-23:05	Training	2		
21:40-23:05	Training	3		
21:40-23:05	Training	4		
23:05-23:15	Pause			
23:15-23:35	Abbau			

Die Trainingsliste dient hinsichtlich der gesetzlich geforderten Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten auch als Nachweis und muss lückenlos geführt werden !

### **Buchungssystem**

Für die Buchungen der Trainingseinheiten wird ein Produkt von „Terminland.de“ verwendet.

Eine Testversion ist aktuell unter nachfolgendem Link zu erreichen.

<https://www.terminland.de/rhagel24/>

### **Regeln und Hinweise zur Buchung:**

Buchungsregeln:

1. Es wird nur ein Termin pro Woche, an den Wochentagen Montag, Mittwoch und Freitag, gebucht.
2. Erwachsene, die nicht der Risikogruppe angehören, buchen immer im Wechsel 20:05 und 21:40.
3. Freie Plätze können im Zeitraum von 4 Stunden vor Beginn der Trainingseinheit zusätzlich zum regulären Wochentermin gebucht werden.
4. An dem Wochentag Samstag kann zusätzlich eine Trainingseinheit zum regulären Wochentermin gebucht werden.
5. Der Name des Trainingspartners ist einzutragen oder, wenn kein Trainingspartner vorhanden ist, der Vermerk „Suche Trainingspartner“.

Pünktlichkeit ist unumgänglich - der verspätete Zutritt zur Trainingseinheit ist nicht möglich.

Die kurzfristige Stornierung (weniger 4 Stunden vor Beginn) oder das Verfallenlassen einer Trainingseinheit, ohne wichtigen Grund, wirkt sich nachteilig auf zukünftige Buchungen aus.

Es obliegt dem Organisations-Team Buchungen zu ändern und zu stornieren.

Der Zutritt zur Sportstätte erfolgt unter Auflagen (Schutz- und Hygienemaßnahmen bzgl. Covid-19) die zwingend einzuhalten sind - alle Informationen dazu gibt es beim Einlass.

Wichtigste Regel:

- Abstand von 1,5m einhalten !
- Mundschutz tragen !

Aufbauplan



### 5 Sportbetrieb Fußball

#### 5.1 Schutz- bzw. Handlungsempfehlung des Verbandes DFB

##### 5.1.1 Stand 2020-06-17

Das aktuelle Dokument

#### **ZURÜCK AUF DEN PLATZ Leitfaden für Vereine**

befindet sich im Anhang zu diesem QMB.

Siehe auch mitgeltende Dokumente

## 5.2 Umsetzung im Verein bzgl. Training

### 5.2.1 Stand 2020-05-25

Mannschaftssport wird ausgesetzt – nur Individualsport wird betrieben.

Aufgrund der unter Kapitel 3.5 „Fragen und Antworten“ aufgeführten Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, auf der Homepage „corona-katastrophenschutz-bayern.de“



wird im Bereich Fußball bis auf weiteres der Mannschaftssport ausgesetzt und ausschließlich Individualsport betrieben.

Unter Einhaltung aller Auflagen ist der Individualsportbetrieb somit ab sofort möglich.

### 5.2.2 Stand 2020-05-26

Der Individualsport im Bereich Fußball beinhaltet nachfolgende Trainingsbereiche:

- Taktik
- Technik
- Kondition

Das Training findet kontaktlos statt.

Das Training findet in Gruppen mit maximal 5 Personen statt.

#### Trainingszeiten:

Es ist kein offenes (freies Training) möglich, d.h. das Training wird zeitlich begrenzt organisiert. Die Trainingszeiten sind mit dem Abteilungsleiter der Fußballabteilung abzustimmen und sind in einem Rhythmus von 1,5 Stunden eingeteilt.

- 5 Minuten Desinfektionsmaßnahmen der Sportgeräte und Umkleideplatz
- 5 Minuten Umziehen
- 75 Minuten Training
- 5 Minuten Umziehen

### **Trainingsteilnehmer:**

Die Trainingsteilnehmer müssen bereits vor dem Training namentlich bekannt sein und in der Trainingsliste stehen (auch aus Gründen der Nachverfolgbarkeit).

### **Zugang und Verlassen der Sportstätte:**

Zwischen den Trainingseinheiten wird jeweils eine 15-minütige Pause eingeplant, um einen kontaktlosen Wechsel der Trainingsgruppen zu ermöglichen.

Der Trainingsplatz darf frühestens zum Beginn der angegebenen Trainingszeit zu betreten werden, d.h. erst nach dem die vorherigen Sportler diesen verlassen haben.

Der Trainingsplatz muss spätestens zum Ende der angegebenen Trainingszeit verlassen werden, d.h. bevor die nächsten Sportler die Halle betreten.

### **5.2.3 Stand 2020-05-27**

Ab dem 8.6.2020 kann das Training in Gruppen von maximal 20 Personen stattfinden.

### 6 Sportbetrieb Radsport Kunstrad

#### 6.1 Schutz- bzw. Handlungsempfehlung des Verbandes BDR

Das aktuelle Dokument

#### **Übergangsregeln für die Disziplin Kunstradfahren**

befindet sich im Anhang zu diesem QMB.

Siehe auch mitgeltende Dokumente

## 6.2 Umsetzung im Verein bzgl. Training

### 6.2.1 Stand 2020-06-08

#### 1. Betreten der Halle

- Jeder, der die Halle betritt
  - muss sich im Eingangsbereich gemäß Händedesinfektionsplan die Hände desinfizieren
  - akzeptiert mit dem Betreten die Regeln gemäß „Corona-Stop-Schild“
  - bestätigt die Selbstauskunft gemäß „Corona-Stop-Schild“, d.h. den einwandfreien gesundheitlichen Zustand
  - muss einen Mundschutz besitzen und tragen (wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann)
  - muss dem Weisungsberechtigten Folge leisten (Weisungsbefugt sind alle geschulten Trainer)
  - Andernfalls ist es dieser Person grundsätzlich nicht gestattet den Verein zu betreten.
- Beim Betreten der Halle werden vom Trainer alle Oberflächen, Türgriffe und Sportgeräte (Griffe, Sattel), Toilette desinfiziert. (Flächendesinfektion siehe Handbuch Punkt 9)
- Trainer und Sportler tragen beim Betreten der Halle Mundschutz.
- Desinfektionsmittel, Handschuhe etc. wird vom VfL zur Verfügung gestellt.
- Beim Betreten siehe QM-Handbuch Seite 96
- Für die Trainer/Betreuer gilt, dass eine Hilfestellung nur gegeben werden darf, wenn der entsprechende Sportler im eigenen Hausstand des Trainers/ Betreuers lebt.
- In die Anwesenheitsliste muss Name, Datum und Uhrzeit des Trainings eingetragen werden. (Beispiel Anwesenheitsliste siehe unten)

#### 2. Training

- Die Räder werden vom Trainer aus dem Räderraum geholt und desinfiziert. Nach dem Training räumt der Trainer die Räder wieder in den Räderraum.
- Während des Trainings ist vom Sportler kein Mundschutz zu tragen.
- Außerhalb der Coaching-Zone besteht für den Trainer Mundschutztragepflicht.
- Die Coaching-Zonen befinden sich an den Ecken der Halle.
- Bei einer Hilfestellung nach Sturz müssen zur Hilfe vom Trainer Handschuhe und Mundnasenschutz angezogen werden.
- Essen ist nicht erlaubt.
- Getränke sind vom Sportler selbst mitzubringen.
- Mindestabstand zwischen allen Personen in der Halle ist 1,5 m
- Das Training muss kontaktfrei durchgeführt werden und darf höchstens 60 Minuten dauern. Nicht eingerechnet ist die Vorbereitung durch Lüftung und Desinfektion.
- Während des gesamten Trainings soll die Halle gelüftet werden. Lüften durch Öffnen der Türen oder Inbetriebnahme des Sommerbetriebes der Heizung.
- Maximale Anzahl in der Halle: 6 Personen
- Besonderheit bei Mannschaften 2er, 4er, 6er -Kunstradsport/-Einradsport:  
Die Mitglieder der Mannschaften dürfen nur ein Einzeltraining ohne Kontakt durchführen.

#### 3. Verlassen der Halle

- Ankommende und Gehende Sportler bzw. Trainer dürfen sich nicht begegnen.
- Deshalb generell 15 Minuten Abstand zwischen den Trainingseinheiten.

#### 4. Hygienebeauftragte

- Alexandra Schmidt

5. **Anwesenheitsliste**

- Die Anwesenheitsliste wird im Räderraum der Radsportabteilung ausgehängt.

							31.05.2020
Anwesenheitsliste der Radsportabteilung							
	Name Datum						
	Uhrzeit von bis						
Montag							
Dienstag							
Mittwoch							
Donnerstag							
Freitag							
Samstag							
Sonntag							

6.2.2 Stand 2020-06-09

Die Hygienebeauftragte Alexandra Schmidt hat am 09.06.2020 für die Trainer in der Radsportabteilung die entsprechende Schulung gehalten.

### 6.2.3 Stand 2020-06-17 - Ergänzung Hallenbelüftung

#### Hallenbelüftung

Die Halle muss nach besten Möglichkeiten belüftet werden.

Dazu wird während des Trainings die Belüftungsanlage eingeschaltet und in den Trainingspausen (zw. den Trainingseinheiten) die Halle stoßgelüftet.

Die Hallen-Belüftung wird durch das Aufbau-Team eingeschaltet und durch das Abbau-Team ausgeschaltet.



#### Einschalten:

Schalter Lüftung  
auf Position  
„Lüftung ohne Heizung“  
stellen  
(Schalter ganz nach rechts drehen)

#### Ausschalten:

Schalter Lüftung  
auf Position  
„Aus“  
stellen  
(Schalter in die Mitte drehen auf „12  
Uhr“)

#### Voreinstellung:

Schalter Mischluftregulierung  
auf Position  
„Sommerbetrieb – Frischluft/Abluft“  
stellen  
(Schalter ganz nach rechts drehen)

Zum Stoßlüften werden nachfolgende Türen geöffnet:

- Hallenhaupteingangstür
- Hallenseiteneingangstür
- Doppelflügeltür zum Hallenbereich

Das Stoßlüften erfolgt unmittelbar nach den Training, d.h. Ende des sportlichen Teils von der gesamten Trainingseinheit.

- im Jugendbereich durch die Trainer, Betreuer und Aufsichten und
- im Erwachsenenbereich durch die Trainingsteilnehmer, die die Trainingseinheit beenden.

### 7 Sportbetrieb Turnen

#### 7.1 Schutz- bzw. Handlungsempfehlung des Verbandes DTJ und DTB

Das aktuellen Dokumente

**Übergangsregeln für Vereinsangebote im Kinderturnen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben**

**Übergangsregeln für Vereinsangebote **der DTB-Sportarten** für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben**

**Übergangsregeln für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben im Bereich GYMWELT - Fitness- und Gesundheitssport**

befindet sich im Anhang zu diesem QMB.

Siehe auch mitgeltende Dokumente

#### 7.2 Schutz- bzw. Handlungsempfehlung des Verbandes DLV

Das aktuelle Dokument

**Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben und die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes**

befindet sich im Anhang zu diesem QMB.

Siehe auch mitgeltende Dokumente

### 7.3 Umsetzung im Verein bzgl. Training

#### 7.3.1 Stand 2020-06-17

Der Sportbetrieb findet in verschiedenen Sportstätten, je nach Sportart und Verfügbarkeit, statt.

- Schulturnhalle (Betreiber: Gemeinde Mönchberg)
- Freigelände an der Schulturnhalle (Betreiber: Gemeinde Mönchberg)
- Bürgersaal Rathaus (Betreiber: Gemeinde Mönchberg)
- Freigelände am Pfarrgarten (Betreiber: Pfarrgemeinde Mönchberg)
- Freigelände im Schwimmbad Mönchberg (Betreiber: Gemeinde Mönchberg)

Alle Sportler (einschließlich den Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen) werden vor dem Betreten der Sportstätte hinsichtlich allen Geboten, Verbote, Verhaltensregeln und Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen hinreichend informiert, eingewiesen und belehrt.

Dies geschieht anhand von Beschilderung, Infotafeln, Einweisung durch Trainer/Betreuer/Aufsichten und dem Formular „Selbstauskunft“.

Die Einweisung wird per Formular protokolliert.

Die Formulare befinden sich im Kapitel Schilder und Formulare

Im Sportbereich und Eingangsbereich (bei Räumlichkeiten) befinden sich ausreichend Hand- und Flächendesinfektionsmittel.

Im Sanitärbereich stellt der Betreiber alle notwendigen Mittel und Informationen zur Verfügung.

Die Beschreibung der Ausstattung und Maßnahmen befindet sich im Kapitel „Hygienemaßnahmen in Sportstätten“.

Jeder, der die Sportstätte betritt desinfiziert sich unaufgefordert die Hände – Händedesinfektionsmittel und ein Händedesinfektionsplan werden durch die Trainer/Betreuer/Aufsicht zur Verfügung gestellt.

Alle Sportgeräte, die dem Sportler zur Verfügung gestellt werden, werden vor und nach dem Training desinfiziert. Dies geschieht entweder durch die Trainer/Betreuer/Aufsichten oder auf deren Anweisung durch die Sportler und ggf. auch Eltern.

Von den Sportlern mitgebrachte Sportgeräte müssen bei eigener Verwendung nicht desinfiziert werden.

In Räumlichkeiten wird zw. den Trainingseinheiten ein Stoßlüften durchgeführt.

Falls möglich sind Fenster und Türen auch während dem Training offen zu halten

Falls eine Raumlüftung vorhanden ist, wird diese im Frischluftbetrieb eingeschaltet.

Hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten werden alle Sportler mittels Teilnehmerlisten oder Buchungslisten für jede Trainingseinheit erfasst.

Die Kontaktdaten können auch in einer separaten Liste mitgeführt werden.

Die Teilnehmerliste wird vom Trainer/Betreuer/Aufsicht geführt und ist nach 4 Wochen zu vernichten.

### Spezielle Maßnahmen hinsichtlich Leichtathletik / Turn-Training:

- Das Training wird ausschließlich im Freien stattfinden, bei schlechtem Wetter entfällt das Training.
- Es werden nur Disziplinen trainiert die kontaktlos ausgeübt werden können, z.B. Sprint, Weitsprung, Weitwurf, Ausdauertraining, usw.
- Alle Sportler (einschließlich Eltern und Kinder) werden einer Hygieneeinweisung unterzogen.
- Gegebenenfalls müssen die Sportler (Kinder) eigene Sportgeräte mitbringen, wie z.B. Wurfballs, Springseile, usw.
- Es werden Markierungen im Abstand von 2 Metern aufgestellt, an denen die Kinder warten müssen bis sie an der Reihe sind.
- Die Kinder kommen in Trainingskleidung zum Sportplatz, so dass das Umziehen in der Halle entfällt.
- Es werden maximal 8 Kinder pro Trainingseinheit teilnehmen.

### Spezielle Maßnahmen hinsichtlich Kinderturnen / Leichtathletik für die Gruppe Vorschule bis einschließlich 3. Klasse:

- Das Training findet ausschließlich im Freien statt; bei schlechtem Wetter entfällt das Training.
- Es werden nur Disziplinen ausgeführt, die kontaktlos stattfinden können (z.B. Sprint, Weitwurf, Weitsprung, Wurfübungen).
- Eltern und Kinder werden in Form eines Informationsblattes im Vorfeld über die Abstands- und Hygienemaßnahmen informiert. Dieses Informationsblatt wird den Eltern vor der Wiederaufnahme der Turnstunden ausgehändigt und wird den Kindern, von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben, zum ersten Training mitgegeben. Das Informationsblatt wird von Ralf Hagel erstellt und den Trainern zur Verfügung gestellt. Die Kinder werden dennoch zu Trainingsbeginn in die Hygienemaßnahmen eingewiesen.
- Die Eltern der Kinder wurden bereits darüber informiert, dass Kinder ggf. eigene Sportutensilien mitbringen sollen (z.B. individuell gekennzeichnete Tennisbälle, etc.).
- Es werden Markierungen im Abstand von 2 Metern aufgestellt, an denen die Kinder warten müssen bis Sie an der Reihe sind.
- Die Kinder kommen in Trainingskleidung zum Sportplatz, so dass das Umziehen in der Halle wegfällt. Die Kinder müssen in der Lage sein, den Mund- und Nasenschutz selbst an- und wieder abzulegen.
- Der Mund- und Naseschutz ist von Kindern ab Vollendung des 6. Lebensjahres beim Betreten und Verlassen des Sportgeländes (hier Schulgelände) und bei Toilettengängen zu tragen. Beim Sport selbst ist dies nicht erforderlich.
- Die Kinder waschen sich vor- und nach dem Training die Hände mit Seife (bzw. desinfizieren diese mit Einmaldesinfektionstüchern draußen auf dem Trainingsgelände) und bringen sich zu jedem Training ein eigenes Handtuch mit. Sie gehen einzeln auf Toilette; dies kann durch die Trainer gut kontrolliert werden da die Halle beim Training im Freien grds. abgeschlossen ist.
- Es werden maximal bis zu 10 Kindern pro Turnstunde teilnehmen (bei 2 Betreuern entfallen somit 5 Kinder auf eine betreuende Person).

### Spezielle Maßnahmen hinsichtlich Fitnesskurse Yoga und Pilates

- Kursdauer 60 min; Pilates Mittwoch 20 Uhr; Yoga Donnerstag 8:30 Uhr
- Start: Pilates 17. Juni 2020; Yoga 18. Juni 2020
- Einweisung der Sportler: vor der ersten Trainingseinheit oder bei Bedarf individuell
- Teilnehmerliste: Trainer führt eine Teilnehmerliste (max 19 Teilnehmer)

Fitnesskurs (Yoga/Pilates) in der Schulsporthalle (nur bei schlechtem Wetter):

- Vor Beginn des Fitnesskurses, Flächendesinfektion durch den Trainer: Türklinken, Wasserhähne, Toiletten usw.
- Eingang / Ausgang nur mit einer Mundmaske
- Die Umkleidekabine wird nicht benutzt (Teilnehmer kommen schon in Sportkleidung)
- Es werden eigene Matten verwendet

- Alternativ, wenn keine Matte vorhanden ist, wird die benutzte Matte vor und nach der Verwendung desinfiziert
- Matten im Abstand von 1,5 m ausrichten
- Bei Bedarf bringt jeder Teilnehmer seine eigenen Kleingeräte für das Training mit
- Das Fitnessstraining findet kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstandes statt
- Nach Benutzung der Toiletten werden die Flächen desinfiziert

Fitnesskurs (Yoga/Pilates) im Freien (auf der Wiese/Trainingsbereich hinter der Schulsporthalle)

- Teilnehmer kommen auf den Trainingsbereich unter Einhaltung des Mindestabstandes
- Matten im Abstand von 1,5 m ausrichten
- Bei Bedarf bringt jeder Teilnehmer seine eigenen Kleingeräte für das Training mit
- Das Fitnessstraining findet kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstandes statt
- Nach dem Training verlassen die Teilnehmer den Trainingsbereich unter Einhaltung des Mindestabstandes

### 8 Hygienemaßnahmen in Sportstätten

#### 8.1 Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen

##### 8.1.1 Stand 2020-06-04

Anlässlich dem Corona-Virus sind zusätzliche weitreichende Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, die in direktem oder indirektem persönlichen Kontakt zum Verein stehen, notwendig.

Die Verordnung zum Infektionsschutzgesetz der Landesregierung ist zwingend einzuhalten und hat höchste Priorität. Diese Verordnungen steht in direkter Verbindung mit ist das „Rahmenhygienekonzept Sport“, welches ebenfalls zwingend anzuwenden ist.

Darüber hinaus gibt es Empfehlungen und Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbund DOSB, des Bayerischen Landessportverbandes und der einzelnen sportspezifischen Sportverbände.

Die Umsetzung mit einem individuellen Maßnahmenplan erfolgt dann im Verein.

Dabei sind hinsichtlich den Sportstätten und Vereinsgebäude allgemeine Umsetzungen möglich, während im sportlichen Bereich die Maßnahmen nach Sportart differenziert ausgearbeitet werden müssen.

Die wichtigste Regel ist:

**Abstand halten !**

Und, wo das nicht möglich ist oder gewährleistet werden kann:

**Mundschutz tragen !**

Der Mundschutz gehört zur persönlichen Schutzausrüstung und muss immer bei sich getragen werden.

**Kein Einlass in die Sportstätte ohne Mundschutz !**

Die körperliche Gesundheit ist notwendig.

**Kein Einlass in die Sportstätte mit Symptome einer Covid-19-Erkrankung !**

**Kein Einlas bei Kontakt mit Erkrankten oder Aufenthalt in einem Risikogebiet (in den letzten 14 Tagen) !**

Hygieneregeln beachten

**Regelmäßig Händewaschen**

**Richtig Händewaschen**

**Richtig nießen**

Desinfektionsregeln beachten

**Hände beim Zutritt der Sportstätte desinfizieren**

**Hände nach dem Toilettengang desinfizieren**

Wer aufgrund der Abstandsregel ein Mundschutz tragen müsste, es aber unterlässt, der gefährdet seine Mitmenschen. Das ist ein Verstoß gegen die Grundrechte - Artikel 2 des Grundgesetzes bzgl. dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Wir als Verein haben die Pflicht die Sicherheit aller, die sich in den Sportstätten befinden, zu gewährleisten. Das heißt im Fall fehlender Mundschutz, dass wir die Gefahr abstellen müssen, in dem wir diese Person dazu veranlassen den Mundschutz zu tragen oder wir unser Hausrecht anwenden und Hausverbot für die Person erteilen. Das Hausverbot kann durch die örtliche Polizei auch erzwungen werden.

Wir müssen so handeln, sonst machen wir uns gleichermaßen strafbar, wie der Verursacher.

→ Siehe dazu auch Kapitel „Rahmenhygienekonzept Sport“.

## 8.2 Ausstattung und Einrichtungen

### 8.2.1 Desinfektionsschleusen, Desinfektionsplätze, Ausstattung

Für folgende Bereiche und Personen sind Vorkehrungen zu treffen:

- Eingänge: Halle, Sportplätze Mönchberg/Schmachtenberg, Schulturnhalle, Bürgersaal  
-> 5 Bereiche
- Toiletten: Halle, Sportplätze Mönchberg/Schmachtenberg (Damen und Herren)  
-> 6 Bereiche
- Sportbereiche: Halle, Sportplätze Mönchberg/Schmachtenberg, Schulturnhalle, Rathaus-Turnraum  
-> 5 Bereiche
- Trainer, Betreuer, Aufsichten (2x Tischtennis, 2x Radsport, 2x Turnen, 4x Fußball)  
-> 10 Personen
- Reinigungskräfte  
-> 1 Person

### 8.2.2 Eingangsbereich, Zutritt und Aufenthalt

Vor dem Eingangsbereich befinden sich:

- Markierung zur Einhaltung der Abstandsregelung auf dem Boden (falls möglich).

Wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, dann muss der Mundschutz getragen werden!

Im Eingangsbereich befindet sich folgende Ausstattung:

- „Corona-Stop-Schild“ (lamiert) bzgl. Regeln und Selbstauskunft an einem Schildaufsteller
- Gebotsschild für „Abstand halten“ (lamiert)
- Gebotsschild für „Mundschutzmaske tragen“ (lamiert)
- Desinfektionsspender mit Euroflasche für Händedesinfektion
- Gebotsschild zur Händedesinfektion (lamiert)
- Händedesinfektionsplan (lamiert)
- Hygieneregeln (lamiert)



Jeder, der den Verein betritt

- muss sich im Eingangsbereich gemäß Händedesinfektionsplan die Hände desinfizieren
- akzeptiert mit dem Betreten die Regeln gemäß „Corona-Stop-Schild“
- bestätigt die Selbstauskunft gemäß „Corona-Stop-Schild“, d.h. den einwandfreien gesundheitlichen Zustand
- muss einen Mundschutz besitzen und tragen (wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann)
- muss dem Weisungsberechtigten Folge leisten

Andernfalls ist es dieser Person grundsätzlich nicht gestattet den Verein zu betreten.

Desinfektion des Eingangsbereichs

- erfolgt nach der Reinigung der durch die Reinigungskraft
- erfolgt vor jedem Training durch die verantwortliche Aufsicht
- mit dem Flächendesinfektionsspray werden nachfolgende Gegenstände desinfiziert:  
Türgriffe innen und außen  
Desinfektionsspender

## 8.2.3 Toiletten

### Ausstattung

- Gebotsschild an der Eingangstür mit für den Zutritt von nur einer Person (laminiert)
- Desinfektionsspender mit Euroflasche für Händedesinfektion
- Gebotsschild zur Händedesinfektion (laminiert)
- Händedesinfektionsplan (laminiert)
- Spender für Handwaschseife
- Gebotsschild zum Händewaschen (laminiert)
- Handwaschplan (laminiert)
- Sprühflasche für Flächendesinfektion
- Einmaltücher für Flächendesinfektion



Bild für Flächendesinfektion erneuern !

### Benutzer

- nur eine Person darf die Toiletten betreten, bzw. sich darin aufhalten
- müssen sich zuerst gemäß Handwaschplan die Hände waschen
- müssen sich nach dem Händewaschen gemäß Händedesinfektionsplan die Hände desinfizieren

### Reinigung

- erfolgt in üblicher Art und Weise durch die Reinigungskraft

### Desinfektion

- erfolgt nach der Reinigung der durch die Reinigungskraft
- erfolgt vor jedem Training durch die verantwortliche Aufsicht
- mit dem Flächendesinfektionsspray werden nachfolgende Gegenstände desinfiziert:
  - Türgriffe innen und außen an den Türen
  - Toilettenspülungen
  - Griff der WC-Bürste
  - Spülung der Pissoirs
  - Wasserarmaturen
  - Seifen- und Desinfektionsspender

### 8.2.4 Sportbereich

Im Sportbereich befindet sich folgende Ausstattung:

- Desinfektionsspender mit Euroflasche für Händedesinfektion
- Händedesinfektionsplan (laminiert)
- Sprühflasche für Flächendesinfektion
- Einmaltücher für Flächendesinfektion
- 100 Einmalhandschuhe in allen Größen
- Hygieneregeln (laminiert)
- 10 Mundschutzmasken



#### Benutzer

- Erhalten durch die verantwortliche Aufsicht individuelle auf den Sport abgestimmte Anweisungen für den Sportbetrieb

#### Auf- und Abbau der Sportgeräte

- Die verantwortliche Aufsicht (max. ein Team von 2 Personen) übernimmt vor und nach dem Training den Auf- und Abbau.
- Bei dem Auf- und Abbau sind Mundschutz und Einmalhandschuhe verpflichtend zu tragen.

#### Desinfektion der Sportgeräte

- erfolgt vor und nach jedem Training durch die Sportler
- mit dem Flächendesinfektionsspray werden beispielsweise nachfolgende Gegenstände desinfiziert:  
Fußball  
Tischtennisball, Tischtennisplatte  
Sportrad  
Gymnastikmatte  
Platz zum Umkleiden

#### Desinfektion der Sportbereiche

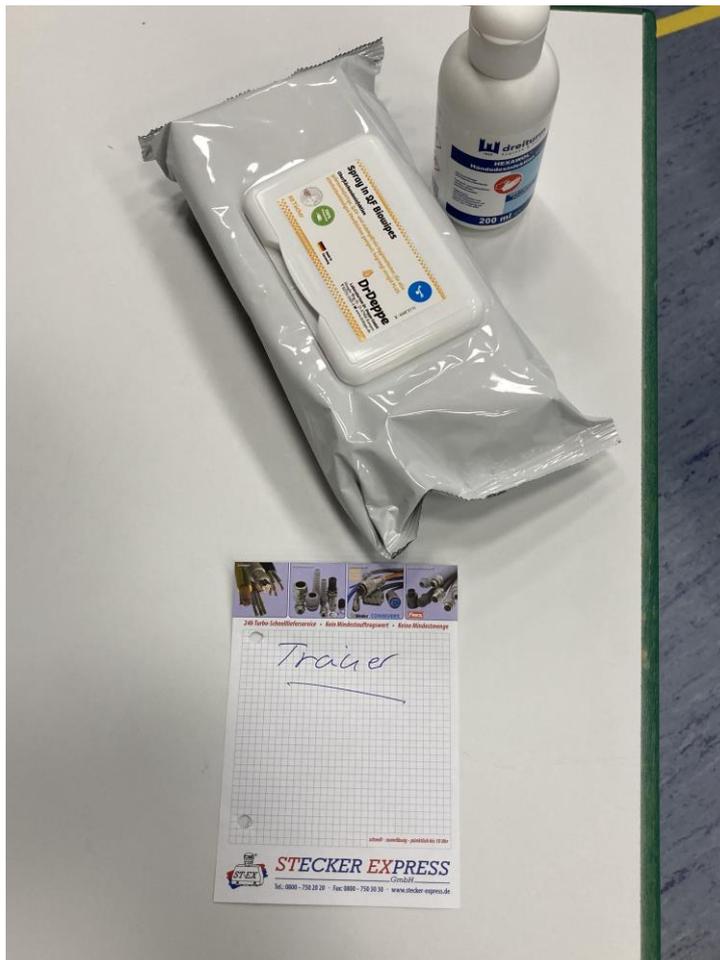
- erfolgt vor und nach jedem Training durch die verantwortliche Aufsicht
- mit dem Flächendesinfektionsspray werden nachfolgende Gegenstände desinfiziert:  
Türgriffe innen und außen

Lichtschalter,  
Defibrillator,  
Desinfektionsspender

### 8.2.5 Trainer, Betreuer oder Aufsichten

In deren Besitz befindet sich folgende Ausstattung:

- Desinfektionsflasche (klein) für Händedesinfektion
- Desinfektionstücher (fertig getränkte Tücher)
- 10 Einmalhandschuhe je Größe
- 5 Mundschutzmasken



(Bild erneuern!)

Die Ausstattung dient einerseits als persönliche Schutzausrüstung und andererseits zusätzliche Desinfektionsausrüstung, und soll zu den bisher genannten Maßnahmen zusätzlich zur Verfügung stehen. Im Falle einer Erstversorgung einer Person, zum Beispiel bei einem Sportunfall, ist das Tragen von Einmalhandschuhe und Mundschutzmaske zwingend notwendig.

### 8.2.6 Reinigungskräfte

In deren Besitz befindet sich folgende Ausstattung

- Desinfektionsflasche (klein) für Händedesinfektion
- Sprühflasche für Flächendesinfektion
- Einmaltücher für Flächendesinfektion
- Desinfektionstücher (fertig getränkte Tücher)
- 10 Einmalhandschuhe je Größe
- 5 Mundschutzmasken



(Bild erneuern!)

Die Ausstattung dient einerseits als persönliche Schutzausrüstung und andererseits zusätzliche Desinfektionsausrüstung, und soll zu den bisher genannten Maßnahmen zusätzlich zur Verfügung stehen.

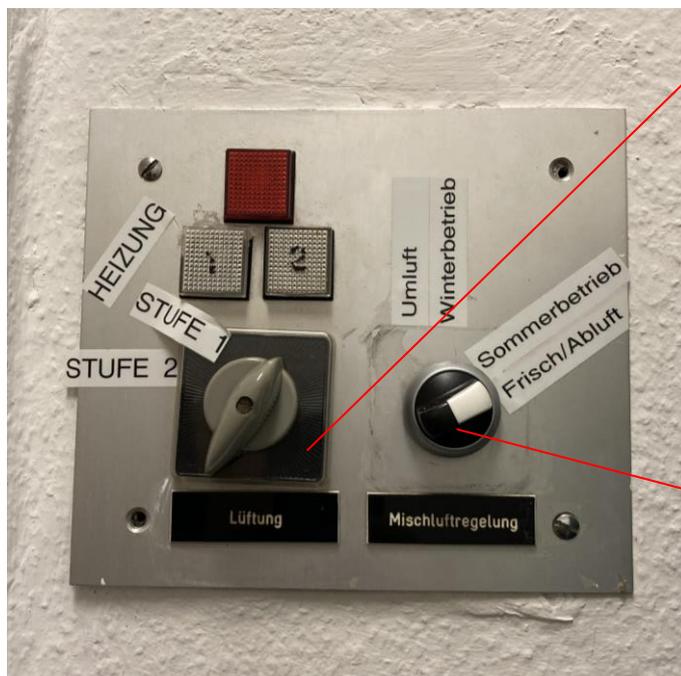
### 8.3 Belüftung von Indoor-Sportbereiche

Indoor-Sportbereiche müssen bestmöglich belüftet werden.

Dazu sind folgende Maßnahmen für den Sportbetrieb durchzuführen:

- Lüftungsklappen des Lüftungssystems auf Frischluft stellen, d.h. nach Möglichkeit kein Umluftbetrieb einstellen.
- Lüftung zum Sportbetrieb einschalten
- Fenster zum Sportbetrieb öffnen
- Stoßlüften zwischen den Trainingseinheiten (Fenster und Türen öffnen)

#### Hallenbelüftung - Voreinstellung und Ein-/Ausschalten:



#### Einschalten:

Schalter Lüftung auf Position „Lüftung ohne Heizung“ stellen (Schalter ganz nach rechts drehen)

#### Ausschalten:

Schalter Lüftung auf Position „Aus“ stellen (Schalter in die Mitte drehen auf „12 Uhr“)

#### Voreinstellung:

Schalter Mischluftregulierung auf Position „Sommerbetrieb – Frischluft/Abluft“ stellen (Schalter ganz nach rechts drehen)

#### Erklärung Schalterstellungen:

Schalter Lüftung:

- 4 Stellungen
- Gerade (Mitte) - Schalterstellung auf „12 Uhr“: Lüftung ist „Aus“
- Rechts - Schalterstellung auf „1 Uhr“: Lüftung ohne Heizung
- Links – Schalterstellung auf „11 Uhr“: Lüftung mit Heizung Stufe 1
- Links – Schalterstellung auf „10 Uhr“: Lüftung mit Heizung Stufe 2

Schalter Mischluftregelung:

- 2 Stellungen
- Gerade - Schalterstellung auf „12 Uhr“: Umluftbetrieb / Winterbetrieb
- Rechts - Schalterstellung auf „1 Uhr“: Frischluft-/Abluftbetrieb / Sommerbetrieb

### 8.4 Material und Lieferanten

Es wird folgendes Material benötigt:

Gesamtmaterielliste (Mindestanforderung, Erstausrüstung):

- 1 Händedesinfektionsmittel 5 Liter zum Füllen der Spender
- 1 Flächendesinfektionsmittel 5 Liter zum Füllen der Sprühflaschen
- 1 Seife 5 Liter zum Füllen der Spender
- 10 Einmaltücher (oder auch Küchenrolle)
- 3 Einmalhandschuhe in den Größen S
- 3 Einmalhandschuhe in den Größen M
- 3 Einmalhandschuhe in den Größen L
- 3 Einmalhandschuhe in den Größen XL
- 15 Spender für Handdesinfektion
- 6 Spender für Seife
- 15 Sprühflasche
- 15 Desinfektionsflasche (klein)
- 10 Desinfektionstücher (fertig getränkt)
- 15 Händedesinfektionsplan
- 11 Mundschutzmasken FFP2
- 100 Einmalmasken
- 6 Handwaschplan
- 4 Hygieneregeln
- 10 Gebotsschild zur Händedesinfektion (laminiert)
- 6 Gebotsschild zum Händewaschen (laminiert)
- 6 Gebotsschild für Einlass von nur einer Person (laminiert)
- 4 Schildaufsteller
- 4 Stop-Schilder (Regeln und Selbstauskunft)
- 4 Gebotsschild Abstand halten
- 4 Gebotsschild Mundschutzmaske tragen

Lieferanten:

- |                                      |                     |
|--------------------------------------|---------------------|
| • Hygiene- und Desinfektionsartikel: | Fa. Wenzel und Kurz |
| • Desinfektionspläne, Schilder:      | VfL Mönchberg       |
| • Schildaufsteller:                  | VfL Mönchberg       |

## Rechnung Hygiene- und Desinfektionsartikel



WENZEL UND KURZ GMBH Hansaring 2 63843 Niedernberg Germany

VfL Mönchberg 1920 e.V.  
Turnhalle  
Herr Hoffmann  
Sudetenstr. 1  
63933 Mönchberg / Spessart

Rechnung	
Vorgangsnummer	39243
Belegnummer	2020-110264
Datum	18.05.2020
Kundennummer	D23568
Bearbeiter	Maxin.Erk
Bitte bei allen Rückfragen angeben!	

Versandart	WuK	Ausländ. StNr	
Lieferbedingung	Frei Haus	Ihre UStIDNr	
Bezug	Lieferschein 2020-209847		
Ihre Bestellung	Herr Hagel	Lieferanten-Nr.:	
Ihr Beleg			
Bestellart	Telefon	Bestelldatum	14.05.2020

Wir bedanken uns für den erteilten Auftrag und berechnen Ihnen zu unseren allg. Liefer- u. Zahlungsbedingungen: Leistungsdatum: siehe Positionen

Pos	Artikelnr.	Bezeichnung	Versandtermin	Menge ME	Einzelpreis	Gesamtpreis SC
1	2388S	Einmalhandschuhe Latex light VPE = 100 Stück, Gr.: S	2020/21	3 VPE	5,18	15,54 101
2	2388M	Einmalhandschuhe Latex light VPE = 100 Stück, Gr.: M	2020/21	3 VPE	5,18	15,54 101
3	2387L	Einmalhandschuhe Nitril lavendel VPE = 100 Stück, Gr.: L	2020/21	3 VPE	6,49	19,47 101
4	2386XL	Einmalhandschuhe Nitril schwarz VPE = 100 Stück, Gr.: XL	2020/21	3 VPE	6,75	20,25 101
5	SO827	SprayIn Neu Sprühwischdesinfektion 1 L Keulenflasche inkl. Sprühkopf, VPE = 12 Fl. Kart enthält 12 Flas 1 Flas = 8,9500 EUR UN 1170, Kl. 3, VG III, (D/E), Bef.Kat.: 3, LQ: J *begrenzte Menge*	2020/21	1 Kart	107,40	107,40 101
6	SO828	SprayIn Flächendesinfektionstücher gebrauchsfertige Hygienetücher, VPE = 80 Tücher Maße: 20 x 20 cm UN 3175, Kl. 4.1, VG II, (E), Bef.Kat.: 2, LQ: J *begrenzte Menge*	2020/21	12 VPE	9,90	118,80 101
7	SO755	Skintastic Handdesinfektion LEOCID P7 500 ml, VPE = 15 Flaschen VPE enthält 15 Flas 1 Flas = 11,7800 EUR	2020/21	1 VPE	176,70	176,70 101

Übertrag **473,70**

HAUPTSITZ: Hansaring 2 63843 Niedernberg LOGISTIKZENTRUM: Rütelweg 13 - 15 63843 Niedernberg

TELEFON: +49 (0)6028 9910-0 FAX: +49 (0)6028 9910-50 GESCHÄFTSFÜHRER: Michael Wenzel STEUER-NR.: 204 142 300 92  
UST-IDENT-NR.: DE 132105735 REGISTERGERICHT: Gerichtsstand Aschaffenburg HANDELSREGISTERNUMMER: B 2379 Aschaffenburg  
COMMERZBANK ASCHAFFENBURG: IBAN: DE83 7954 0049 0104 5483 00 BIC: COBADEFF795 SPARKASSE DIEBURG:  
IBAN: DE51 5085 2651 0130 0000 45 BIC: HELADEF1331 RAIFFEISENBANK ASCHAFFENBURG: IBAN: DE13 7956 2514 0008 0870 08 BIC: GENODEF1A81

info@wenzelundkurz.de

bestell@wenzelundkurz.de

www.wenzelundkurz.de

hyPool  
handelsgruppe



WENZEL UND KURZ GMBH Hansaring 2 63843 Niedernberg Germany

Rechnung 2020-110264 Seite 2 von 2

Pos	Artikelnr	Bezeichnung	Versandtermin	Menge ME	Einzelpreis	Gesamtpreis SC
		UN 1219, ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL), 3, II,*begrenzte Menge*				
8	SO795	Dosierpumpe für Skintastic Leocid P7	2020/21	15 Stck	4,99	74,85 101
9	SO757	HEXAWOL Händedesinfektion 200 ml, VPE= 18 Flaschen VPE enthält 18 Flas 1 Flas = 3,9500 EUR ** SONDERARTIKEL **  UN 1170, 3, II, F1, D/E *begrenzte Menge*	2020/21	1 VPE	71,10	71,10 101
10	2287	Skintastic Leocid Sept Händedesinfektion, 5 Ltr. UN 1987, Alkohole, N.A.G., (Isopropanol, n-propanol), 3, III, (D/E)	2020/21	1 Kan	69,16	69,16 101
11	SO800	NUMATIC Einweg-Mundschutz 3-lagig VPE a 50 Stück, CE-Zertifiziert *SONDERARTIKEL*  <b>Bitte beachten:</b> <b>Bei diesem Artikel handelt es sich um KEIN Medizinprodukt.</b> <b>Wenzel und Kurz übernimmt hier keinerlei Haftung.</b>	2020/21	2 VPE	40,76	81,52 101
12	401b	Seifenspender BD klein 0,4 Ltr., Farbe: blau Stck enthält 1 Stck	2020/21	4 Stck	22,87	91,48 101
13	402b	Seifenspender BD groß 0,95 Ltr., Farbe: blau	2020/21	4 Stck	25,48	101,92 101
14	1797	Atento Handwaschcreme 5 Ltr.	2020/21	2 Kan	8,10	16,20 101
					Zwischensumme EUR	979,93 SC
zzgl. MwSt. mit Steuercode 101			19,00	% von	979,93	186,19
					Endsumme EUR	1.166,12

Lieferscheindatum = Leistungsdatum

\*\* Wir bitten Sie, diese Rechnung unverzüglich zu begleichen, da die aktuelle Situation sehr liquiditätsbelastend für uns ist und wir weitere Waren in Ihrem Sinne bevorzugen möchten! \*\*

**\*\* Bitte beachten: Neue Preise im Bereich Reinigungsprodukte zum 01.05.2020 - einsehbar in unserem Shop: [shop.wenzelundkurz.de](http://shop.wenzelundkurz.de) \*\***

**Zahlungsvereinbarungen:**

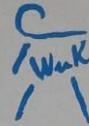
Zahlung erfolgt durch	10 T. 3% S. 20 T. netto		
10 Tage	(bis 28.05.2020)	3,00 % Skonto	1.131,14 EUR
20 Tage	(bis 07.06.2020)	ohne Abzug	1.166,12 EUR

HAUPTSITZ: Hansaring 2 63843 Niedernberg LOGISTIKZENTRUM: Rützelweg 13 - 15 63843 Niedernberg

TELEFON: +49 (0)6028 9910-0 FAX: +49 (0)6028 9910-50 GESCHÄFTSFÜHRER: Michael Wenzel STEUER-NR.: 204 142 300 92  
 UST-IDENT-NR.: DE 132105735 REGISTERGERICHT: Gerichtsstand Aschaffenburg HANDELSREGISTERNUMMER: B 2379 Aschaffenburg  
 KOMMERZBANK ASCHAFFENBURG: IBAN: DE83 7954 0049 0104 5483 00 BIC: COBADEFF795 SPARKASSE DIEBURG:  
 IBAN: DE51 5085 2651 0130 0000 45 BIC: HELADEF1331 DIE RAIFFEISENBANK ASCHAFFENBURG: IBAN: DE13 7956 2514 0008 0870 08 BIC: GENODEF1331

[info@wenzelundkurz.de](mailto:info@wenzelundkurz.de) [bestell@wenzelundkurz.de](mailto:bestell@wenzelundkurz.de) [www.wenzelundkurz.de](http://www.wenzelundkurz.de)





**WENZEL & KURZ GMBH**

WENZEL UND KURZ GMBH Hansaring 2 63843 Niedernberg Germany

VfL Mönchberg 1920 e.V.  
Turnhalle  
Herr Hoffmann  
Sudetenstr. 1  
63933 Mönchberg / Spessart

**Rechnung**

Vorgangsnummer 40176  
Belegnummer 2020-111369  
Datum 04.06.2020  
Kundennummer D23568  
Bearbeiter monja.gunst

Bitte bei allen Rückfragen angeben !

Versandart	Abholung	Ausländ. StNr	
Lieferbedingung	Frei Haus	Ihre USTIDNr	
Bezug	Lieferschein 2020-210933		
<b>Ihre Bestellung</b>	<b>Hr. Hagel</b>	<b>Lieferanten-Nr.:</b>	
Ihr Beleg			
Bestellart	Telefon	Bestelldatum	04.06.2020

Wir bedanken uns für den erteilten Auftrag und berechnen Ihnen zu unseren allg. Liefer- u. Zahlungsbedingungen: Leistungsdatum: siehe Positionen

Pos.	Artikelnr.	Bezeichnung	Versandtermin	Menge ME	Einzelpreis	Gesamtpreis SC
1	SO805	Einweg-Mundschutz 3-lagig, blau VPE a 50 Stück, TÜV zertifiziert *SONDERARTIKEL*	2020/23	1 VPE	37,50	37,50 101
<b>Bitte beachten:</b>						
<b>Bei diesem Artikel handelt es sich um KEIN Medizinprodukt. Wenzel und Kurz übernimmt hier keinerlei Haftung.</b>						
2	2343	Rheosept WD Plus Mini Flächendesinfektionstücher Desinfektionstücher, Tuchgröße: 20 x 18 cm VPE = 30 Tücher	2020/23	10 VPE	3,44	34,40 101
3	2388S	Einmalhandschuhe Latex light VPE = 100 Stück, Gr.: S	2020/23	1 VPE	8,50	8,50 101
4	1452m	Hartmann Peha-soft Vinyl Einmalhandschuhe, VPE = 100 Stück, Größe: M	2020/23	1 VPE	6,71	6,71 101
5	2387L	Einmalhandschuhe Nitril lavendel VPE = 100 Stück, Gr.: L	2020/23	1 VPE	9,50	9,50 101
6	645xl	Einmalhandschuhe Nitril blau Größe: XL, blau	2020/23	1 VPE	9,50	9,50 101
7	SO743	Dreiturm Seifencreme aprikose 10 Ltr.	2020/23	1 Kan	15,49	15,49 101

Übertrag 121,60

HAUPTSITZ: Hansaring 2 63843 Niedernberg LOGISTIKZENTRUM: Rüttelweg 13 15 63843 Niedernberg

## 9 Schilder und Formulare

### 9.1 Gebotsschild Hände waschen und desinfizieren für Toiletten

für Toiletten



für Toiletten



9.2 Gebotsschild Hände desinfizieren für Eingänge und Toiletten

für Eingänge und Toiletten



9.3 Gebotsschild Hände waschen

für Toiletten



## 9.4 Gebotsschild Zutritt nur für 1 Person

für Toiletten



9.5 Gebotsschild Mundschutz tragen für  
für Eingänge



9.6 Gebotsschild Abstand halten für Eingänge

Für Eingänge



Für Eingänge



9.7 Hygiene-Regel „richtig Hände waschen“

für Eingänge und Toiletten

**Wasser marsch!**  
Ärmel hoch und Hände richtig nass machen.

**Einseifen!**  
Mit einer ordentlichen Portion Seife.

**Zeit lassen!**  
Gründlich einschäumen, auch zwischen den Fingern und an den Fingerspitzen. Das dauert 20 bis 30 Sekunden.

**Runter damit!**  
Hände von allen Seiten unter das Wasser halten. Den Seifenschaum gut abspülen.

**Trocknen!**  
Am besten mit einem Einmaltuch.

**RICHTIG HÄNDE WASCHEN**

**Geht ganz einfach!**

**Nicht vergessen!**  
Auf den Händen sitzen sie: Viren und Bakterien.

**Deshalb:**  
Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen und Hände mehrmals täglich waschen.

**Und noch ein Tipp:** Bei Schnupfen häufig Hände waschen!

**Immer:**

- ▶ vor dem Essen
- ▶ nach dem Klo
- ▶ wenn man von draußen kommt
- ▶ wenn man die Nase geputzt hat
- ▶ wenn man ein Tier gestreichelt hat

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2016

**1, 2, 3... 30**

**RICHTIG HÄNDE WASCHEN**

**Geht ganz einfach!**

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2016

## 9.8 Hygiene-Regel „richtig Hände desinfizieren“

für Toiletten, Eingänge und Desinfektionsstationen

## Hände richtig desinfizieren

Hygienische Desinfektion gem. CEN EN 1500. Geben Sie das Desinfektionsmittel in die hohlen, trockenen Hände und führen Sie die Händedesinfektion Schritt für Schritt durch.

**1**



Desinfektionsmittel in den Handflächen und auf den Handgelenken verreiben

**2**



Mit der rechten Handfläche über den linken Handrücken und der linken Handfläche über den rechten Handrücken streichen

**3**



Handfläche auf Handfläche mit verschränkten und gespreizten Fingern reiben

**4**



Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handflächen legen und mit verschränkten Fingern Desinfektionsmittel einmassieren

**5**



Kreisendes Reiben des linken Daumens in der geschlossenen rechten Handfläche und dann auch umgekehrt

**6**



Kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und auch umgekehrt

Nach Beendigung des 6. Schrittes die einzelnen Schritte bis zur angegebenen Einreibedauer wiederholen .  
Empfehlung für ein sicheres Ergebnis: Jeden Schritt 5 x durchführen. Entnehmen Sie im Bedarfsfall erneut Desinfektionsmittel und achten Sie darauf, dass die Hände während der gesamten Einreibedauer feucht bleiben.

## 9.9 Hygiene-Regel „richtig Flächen desinfizieren“

für Toiletten und Sportbereiche

## Flächen richtig desinfizieren

1. Fläche oder Gegenstand mit dem Pumpzerstäuber besprühen



2. das Desinfektionsmittel 30 Sekunden einwirken lassen.



3. mit einem Einmaltuch oder auch Papiertuch nachreiben



9.10 Hygiene-Regel „richtig Husten und Niesen“

für Eingänge und Sportbereiche

RICHTIG
HUSTEN
UND
NIESEN



IN DIE ARMBEUGE



IN EIN PAPIERTASCHENTUCH



HÄNDEWASCHEN NICHT VERGESSEN





IN DEN MÜLLEIMER WERFEN



NICHT RUMLIEGEN LASSEN

DAMIT SICH KEINER ANSTECKT!



**infektionsschutz.de**  
Wissen, was schützt.

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2017



## 9.11 Verbotsschild „Corona-Virus-Stop-Schild“

für Eingänge



**Werte Sportler, Gäste und Lieferanten des VfL Mönchberg.**

**Betreten Sie diese Sportstätte nur, wenn Sie keine Symptome einer Atemwegserkrankung, Erkältung oder Grippe aufweisen, und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einem Infizierten hatten und sich nicht in einem vom RKI bestätigten Risikogebiet aufgehalten hatten !**

Haben Sie **Husten ?**  
**Halskratzen ?**  
**Fieber ?**  
**Muskelschmerzen ?**  
**Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns ?**  
**Durchfall ?**  
**Übelkeit ?**

Hatten Sie **in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Infizierten ?**

Waren Sie **in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet ?**

Wenn Sie **nur eine Frage mit „Ja“** beantworten können, dann bitten wir um Verständnis dafür, dass es Ihnen **nicht gestattet** ist, diese Sportstätte **zu betreten !**

Mit dem Betreten der Sportstätte bestätigen Sie, dass Sie alle Fragen mit „Nein“ beantworten und, dass Sie beim Auftreten von Symptomen während Ihrem Aufenthalt die Sportstätte sofort verlassen.

Ausnahmen sind nur für Personen mit bekannten Grunderkrankungen wie bspw. Asthma zulässig. Sie erhalten beim Betreten geschlossener Sportstätten weitere Anweisungen und Informationen bzgl. Hygiene, Desinfektion und Verhaltensregeln.

9.12 Stop-/Go-Schild

für Eingänge



**Bitte eintreten.**



**Bitte warten !**

## 9.13 Selbstauskunft und Belehrung von Sportler, Gäste, Lieferanten, Eltern

**Selbstauskunft und Belehrung  
für den Zutritt zur Sportstätte von Sportler, Eltern, Gäste und Lieferanten  
bzgl. COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)**

Name: .....

**Selbstauskunft**

Sind Sie in den vergangenen 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebiet (siehe [www.rki.de](http://www.rki.de)) gewesen?

Ja  Nein

Hatten Sie wissentlich in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus (COVID-19) erkrankten Person oder zu einer sich wegen des Verdachts auf eine Corona-Infektion in häuslicher Quarantäne befindlichen Person?

Ja  Nein

Haben Sie Anzeichen einer Grippe oder Erkältung, bzw. haben Sie nur eines der nachfolgenden Symptome, wie Husten, Halskratzen, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmacksinns, Durchfall oder Übelkeit?

Ja  Nein

**Wichtiger Hinweis**

Sollten Sie nur eine der oben genannten Fragen mit **JA** beantworten, ist Ihnen der Zugang zu unserer Sportstätte streng untersagt!

Dieser Sachverhalt gilt ab sofort für unbestimmte Zeit.

Prüfen Sie zukünftig eigenverantwortlich vor jedem Betreten der Sportstätte erneut, dass Sie alle oben genannten Fragen mit „Nein“ beantworten können.

Mit dem Betreten der Sportstätte bestätigen Sie diese Prüfung durchgeführt und alle Fragen mit „Nein“ beantwortet haben.

**Belehrung**

Sollten sich bei Ihnen während Ihres Aufenthaltes beim VfL Mönchberg typische Symptome einer Corona-Infektion (siehe [www.rki.de](http://www.rki.de)), wie Husten, Halskratzen, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmacksinns, Durchfall oder Übelkeit zeigen, müssen Sie umgehende und unaufgefordert unseren Verein verlassen.

Außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die gängigen Verhaltensregeln und Hygienevorschriften zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus, wie Handwaschplan, Händedesinfektionsplan, sind einzuhalten.

Die Fragen habe ich eigenständig und wahrheitsgemäß beantwortet, die Belehrung und Hinweise habe ich verstanden, mit den Regeln und Vorgehensweisen bin ich einverstanden.

Ort, Datum: .....

Unterschrift: .....

## 9.14 Selbstauskunft von Fremd-Vereinen – VfL Mönchberg zu Gast in anderen Vereinen

**Selbstauskunft von Fremdvereinen  
(der VfL Mönchberg ist zu Gast in einem anderen Verein)  
bzgl. COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)**

Fremdverein: .....

Name des Sachbearbeiters der Fremdvereins: .....

1. Ist ein Sportler oder Gast des o.g. Fremdvereins wissentlich in den vergangenen 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebiet (siehe [www.rki.de](http://www.rki.de)) gewesen?

Ja  Nein 

2. Hatte ein Sportler oder Gast des o.g. Fremdvereins wissentlich in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus (COVID-19) erkrankten Person?

Ja  Nein 

3. Hatte ein Sportler oder Gast des o.g. Fremdvereins wissentlich in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu Personen, die sich wegen des Verdachts auf eine Corona-Infektion in häuslicher Quarantäne befinden?

Ja  Nein 

4. Sind alle anwesenden Personen des o.g. Fremdvereins über die gängigen Verhaltensregeln und Hygienevorschriften zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus informiert? (siehe [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de))

Ja  Nein 

5. Werden die Gesetze und Rechtsverordnungen eingehalten?

Ja  Nein 

6. Gibt es ein Schutz- und Hygienekonzept?

Ja  Nein 

7. Sind ausreichend Handwaschplätze und Desinfektionsspender vorhanden?

Ja  Nein 

8. Werden alle Türgriffe, Geländer, Toiletten und Sportgeräte in regelmäßigen Abständen mit geeigneten Desinfektionsmitteln desinfiziert?

Ja  Nein **Wichtige Hinweise**

Sollte eine der Fragen 1-3 mit **JA** oder eine der Fragen 4-8 mit **NEIN** beantwortet sein, ist unseren Sportlern oder Gästen der Zugang zu dem o.g. Fremdverein untersagt.

Sollte sich während unserem Aufenthalt bei einem der Sportler oder Gast des o.g. Fremdvereins typische Symptome einer Corona-Infektion (siehe [www.rki.de](http://www.rki.de)) zeigen, behalten wir uns zur Gefahrenabwehr vor, ohne vorherige Rücksprache mit dem o.g. Fremdverein, das Gelände unverzüglich zu verlassen.

Die Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet und mit der unter „Wichtige Hinweise“ beschriebenen Vorgehensweise ist die o.g. Fremdfirma einverstanden.

Ort, Datum: .....

Unterschrift: .....



## 9.16 Trainingsliste Tischtennis

## Trainingsliste Werktage

<b>Datum</b>				
<b>Tag</b>	Montag <input type="checkbox"/> Mittwoch <input type="checkbox"/> Freitag <input type="checkbox"/>			
<b>Uhrzeit</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Box</b>	<b>Spieler 1</b>	<b>Spieler 2</b>
18:00-18:20	Aufbau			
18:20-18:30	Pause			
18:30-19:55	Training	1		
18:30-19:55	Training	2		
18:30-19:55	Training	3		
18:30-19:55	Training	4		
19:55-20:05	Pause			
20:05-21:30	Training	1		
20:05-21:30	Training	2		
20:05-21:30	Training	3		
20:05-21:30	Training	4		
21:30-21:40	Pause			
21:40-23:05	Training	1		
21:40-23:05	Training	2		
21:40-23:05	Training	3		
21:40-23:05	Training	4		
23:05-23:15	Pause			
23:15-23:35	Abbau			

Die Trainingsliste dient hinsichtlich der gesetzlich geforderten Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten auch als Nachweis und muss lückenlos geführt werden !

## Trainingsliste Wochenende

<b>Datum</b>				
<b>Tag</b>	Samstag <input type="checkbox"/> Sonntag <input type="checkbox"/>			
<b>Uhrzeit</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Box</b>	<b>Spieler 1</b>	<b>Spieler 2</b>
13:00-13:20	Aufbau			
13:20-13:30	Pause			
13:30-14:55	Training	1		
13:30-14:55	Training	2		
13:30-14:55	Training	3		
13:30-14:55	Training	4		
14:55-15:05	Pause			
15:05-16:30	Training	1		
15:05-16:30	Training	2		
15:05-16:30	Training	3		
15:05-16:30	Training	4		
16:30-16:40	Pause			
16:40-18:05	Training	1		
16:40-18:05	Training	2		
16:40-18:05	Training	3		
16:40-18:05	Training	4		
18:05-18:30	Pause			
18:30-19:55	Training	1		
18:30-19:55	Training	2		
18:30-19:55	Training	3		
18:30-19:55	Training	4		
19:55-20:05	Pause			
20:05-21:30	Training	1		
20:05-21:30	Training	2		
20:05-21:30	Training	3		
20:05-21:30	Training	4		
21:30-21:40	Pause			
21:40-23:05	Training	1		
21:40-23:05	Training	2		
21:40-23:05	Training	3		
21:40-23:05	Training	4		
23:05-23:15	Pause			
23:15-23:35	Abbau			

Die Trainingsliste dient hinsichtlich der gesetzlich geforderten Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten auch als Nachweis und muss lückenlos geführt werden !

## 10 Anhang

-  1\_BSTM BaylfSMV\_5
-  2\_BSTM baymbI-2020-306
-  4\_DOSB 18052020\_ZehnLeitplanken\_\_end\_
-  5\_DOSB 13052020\_Leitplanken\_Halle\_BW
-  6\_BLSV Handlungsempfehlungen
-  10a\_DTTB Schutz-\_und\_Handlungskonzept\_Covid\_19\_Stand\_26.05.2020
-  10b\_BTTV 20200618 Hygieneregeln BTTV Trainingsgruppen
-  11\_DFB Web\_ZurueckaufdenPlatz
-  12\_BDR UEbergangsregeln\_Kunstradfahren
-  13\_DLV DLV\_Deutscher\_Leichtathletikverband
-  13\_DTB DTB-UEbergangsregeln\_Wiedereinstieg\_DTB-Sportarten\_20200616
-  13\_DTB DTB-UEbergangsregeln\_Wiedereinstieg\_Fitness-\_und\_Gesundheitssport\_20200616
-  13\_DTB DTB-UEbergangsregeln\_Wiedereinstieg\_Kinderturnen\_20200526\_3
-  14\_DKV UEbergangsregeln\_vereinsbasierter\_Sportbetrieb\_DKV\_neu

## **Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**(5. BayIfSMV)**

**Vom 29. Mai 2020**

**(BayMBl. Nr. 304)**

**BayRS 2126-1-9-G**

Vollzitat nach RedR: Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 304, BayRS 2126-1-9-G), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 338) geändert worden ist

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

### **Teil 1 Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) <sup>1</sup>Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. <sup>2</sup>Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. <sup>3</sup>In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

(2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

#### **§ 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum**

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder
2. in Gruppen von bis zu 10 Personen.

(2) Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von den anwesenden Personen untersagt.

(3) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

#### **§ 3 Kontaktbeschränkungen im privaten Raum**

Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 zu begrenzen.

#### **§ 4 Spezielle Besuchsverbote**

(1) Untersagt wird der Besuch von

1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize,
2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ( SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
5. Altenheimen und Seniorenresidenzen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 darf jeder Patient oder Bewohner einmal täglich von einer Person aus dem Kreis der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Familienangehörigen, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, oder einer weiteren festen Person während einer festen Besuchszeit besucht werden; alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. <sup>2</sup>Weitere Ausnahmen von Abs. 1 sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen. <sup>3</sup>Für die Besucher gilt eine Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. <sup>4</sup>Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. <sup>5</sup>Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

(3) Die Begleitung Sterbender durch den engsten Familienkreis ist abweichend von Abs. 1 und 2 jederzeit zulässig.

### **Teil 2 Öffentliches Leben**

#### **§ 5 Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot**

<sup>1</sup>Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 7 handelt, und Ansammlungen landesweit untersagt.

<sup>2</sup>Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

#### **§ 6 Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften**

<sup>1</sup>Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind zulässig:

1. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften
  - a) in Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
  - b) im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 100 Personen und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

2. Für alle Teilnehmer besteht Maskenpflicht, ausgenommen hiervon ist das liturgische Sprechen und Predigen.

3. Der Gottesdienst oder die Zusammenkunft wird auf höchstens 60 Minuten beschränkt.

4. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

<sup>2</sup> § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes**

<sup>1</sup>Bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. <sup>2</sup>Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass

1. die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten werden und
2. die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben.

<sup>3</sup>Die Anforderung nach Satz 2 Nr. 2 ist in der Regel erfüllt, wenn die Teilnehmerzahl der Versammlung auf höchstens 100 Personen beschränkt ist und die Versammlung ortsfest stattfindet. <sup>4</sup>Sofern die Anforderungen nach Satz 2 auch durch Beschränkungen nicht sichergestellt werden können, ist die Versammlung zu verbieten.

## **§ 8 Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung**

<sup>1</sup>Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen besteht für Fahr- und Fluggäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahr- und Fluggästen kommt, Maskenpflicht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr.

## **Teil 3 Sport, Spiel, Freizeit**

### **§ 9<sup>[1]</sup> Sport**

(1) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen und Badeanstalten sind vorbehaltlich der folgenden Absätze untersagt.

(2) Der Trainingsbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten oder in Reithallen ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1,
2. Ausübung allein oder in Gruppen von bis zu 20 Personen,
3. kontaktfreie Durchführung,
4. keine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten,
5. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
6. keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,

7. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
8. in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht Maskenpflicht,
9. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
10. keine Zuschauer.

(3) Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 5 bis 10 eingehalten werden.

(4) Der Spiel- und Trainingsbetrieb in Profiligen und im DFB-Pokal ist zulässig, wenn

1. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Spielbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind,
2. der Veranstalter geeignete Vorkehrungen trifft, damit im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine Veranstaltung oder unerlaubte Versammlung stattfindet und sich auch keine sonstige Ansammlung von Personen bildet, denen der Zutritt nach Nr. 1 nicht gestattet ist,
3. ein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters zur Minimierung des Infektionsrisikos den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege zur Billigung vorgelegt wurde und beachtet wird.

(5) <sup>1</sup>Der Wettkampfbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten ist im Übrigen zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr.1 bis 10 beachtet werden. <sup>2</sup>Der Betreiber hat ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(6) <sup>1</sup>Der Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten sowie in Fitnessstudios ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 5 zulässig. <sup>2</sup>Für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft ist zu sorgen. <sup>3</sup>Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.

(7) Für die Ausübung des Tanzsports gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass zwischen zwei festen Tanzpartnern auf die Einhaltung der Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1 und 3 verzichtet werden kann, sofern Abs. 2 Nr. 1 und 3 zwischen den verschiedenen Tanzpaaren eingehalten wird.

(8) Soweit erforderlich, kann für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX auf die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 2 und Abs. 6 Satz 1 verzichtet werden.

(9) <sup>1</sup>Freibäder und Außenanlagen von Badeanstalten können unter Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 9 und des Abs. 5 Satz 2 geöffnet werden. <sup>2</sup>Der Betreiber hat ergänzend durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste nicht höher ist als eine Person je 20 m<sup>2</sup> Fläche der für Badegäste zugänglichen Bereiche einschließlich der Becken.

---

[1] § 9 Abs. 5 bis 9 treten am 8.6.2020 in Kraft; vgl. § 23 Satz 2.

## § 10 Spielplätze

(1) <sup>1</sup>Spielplätze unter freiem Himmel sind für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet. <sup>2</sup>Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.

(2) Polizei und kommunale Sicherheitsbehörden sind gehalten, überfüllte Spielplätze vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

## **§ 11 Freizeiteinrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Der Betrieb von Freizeitparks und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen ist nur im Außenbereich und unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern im gesamten Betriebsbereich eingehalten werden kann.

2. Es darf nicht mehr als ein Besucher je 20 m<sup>2</sup> zugänglicher Fläche zugelassen werden.

3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts sowie ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

<sup>2</sup>Für gastronomische Angebote sowie für Theateraufführungen, Filmvorführungen und ähnliche Veranstaltungen gelten die jeweils speziellen Regelungen dieser Verordnung.

(2) <sup>1</sup>Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sind zulässig, wenn der Verantwortliche durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern eingehalten werden kann.

<sup>2</sup>Die Gruppengröße ist in geschlossenen Räumen auf eine Person je 20 m<sup>2</sup> und im Freien auf höchstens 15 Personen zu begrenzen.

(3) <sup>1</sup> Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie von touristischen Bahnverkehren ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Fahrgästen eingehalten werden kann oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind,

2. In geschlossenen Räumen, Fahrzeugbereichen und Kabinen gilt für die Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, Maskenpflicht.

3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) Für touristische Reisebusreisen gilt Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Gruppenreisen für geschlossene Gruppen nicht durchgeführt werden dürfen.

(5) Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken, Saunas, sonstige Vergnügungsstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 9 Thermen und Wellnesszentren sind geschlossen.

## **Teil 4 Wirtschaftsleben**

### **§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe**

(1) <sup>1</sup>Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr gilt:

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.

2. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.
3. Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht.
4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

<sup>2</sup>Für Einkaufszentren gilt:

1. Hinsichtlich der einzelnen Ladengeschäfte gilt Satz 1.
2. Hinsichtlich der verbindenden Kundenpassagen gilt:
  - a) Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass das Schutz- und Hygienekonzept sowie das Parkplatzkonzept die gesamten Kundenströme des Einkaufszentrums berücksichtigen müssen.
  - b) Es dürfen keine Aufenthaltsbereiche angeboten werden.

<sup>3</sup>Satz 1 Nr. 3 und 4 gelten entsprechend für Verkaufsstellen auf Märkten.

(2) Für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Maskenpflicht entfällt, soweit die Art der Dienstleistung sie nicht zulässt.

(3) <sup>1</sup>In Arzt- und Zahnarztpraxen und in allen sonstigen Praxen, in denen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht werden, gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Maskenpflicht entfällt, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt. <sup>2</sup>Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.

## **§ 13 Gastronomie**

(1) Gastronomiebetriebe jeder Art sind vorbehaltlich der folgenden Absätze untersagt.

(2) Zulässig ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(3) <sup>1</sup>Zulässig ist der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebs- und Schulkantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen den Gästen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. <sup>2</sup>Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Zulässig ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien, insbesondere in Wirts- oder Biergärten und auf Freischankflächen, in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, entweder ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. <sup>2</sup>Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, gilt Maskenpflicht. <sup>3</sup>Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für die Gastronomie auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Zulässig ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle durch Speisewirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes, soweit der Verzehr nicht im Freien erfolgt, in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. <sup>2</sup>Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 14 Beherbergung**

<sup>1</sup>Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und die Zurverfügungstellung sonstiger Unterkünfte jeder Art ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
2. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.
3. Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden, gilt Maskenpflicht.
4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe sowie, falls Gästeparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

<sup>2</sup>Für gastronomische Angebote sowie für Sport- und Freizeitangebote gelten die jeweils speziellen Regelungen dieser Verordnung.

## **Teil 5 Bildung und Kultur**

### **§ 15 Prüfungswesen**

<sup>1</sup>Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. <sup>2</sup>Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. <sup>3</sup>Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen. <sup>4</sup> § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 15a Schulen**

(1) Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen an Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

(2) <sup>1</sup>Die Schulen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygienepplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Dieses Schutz- und Hygienekonzept muss Maßnahmen enthalten, durch welche der Mindestabstand gewahrt und das Infektionsrisiko minimiert wird. <sup>3</sup>In Betracht kommt etwa die Reduzierung der Klassenstärke oder das Abhalten von alternierendem Unterricht. <sup>4</sup>Dabei sind schulartspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

(3) § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 16 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung; Erwachsenenbildung**

(1) <sup>1</sup>Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. <sup>2</sup> § 15 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Angebote der Erwachsenenbildung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes, der Sprach- und Integrationsförderung, der Familienbildungsstätten, der Jugendarbeit zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, der außerschulischen Umweltbildung und vergleichbare Bildungsangebote sind

vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. <sup>2</sup> § 15 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Unterricht an Musikschulen darf nur erteilt werden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang ein Mindestabstand von 2 m gewahrt ist. <sup>2</sup>Bei Gesang darf nur Einzelunterricht erteilt werden. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Musikunterricht außerhalb von Schulen.

(4) § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 17 Fahrschulen**

<sup>1</sup>Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt § 15 entsprechend. <sup>2</sup>Praktischer Fahrschulunterricht und praktische Fahrprüfungen sind nur für die Dauer von jeweils höchstens 60 Minuten zulässig; für alle Beteiligten gilt Maskenpflicht.

## **§ 18 Hochschulen**

<sup>1</sup>An allen Hochschulen Bayerns finden vorläufig keine Präsenzveranstaltungen statt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind zulässig

1. Praxisveranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern;
2. kleinere Seminare bis zu höchstens 30 Teilnehmern, die zur Ergänzung der Online-Lehre im Einzelfall erforderlich sind,

wenn dabei zwischen den Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. <sup>3</sup>Für Praktische Übungen im Rahmen des Studiums für medizinische und zahnmedizinische Berufe gilt § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

## **§ 19 Bibliotheken, Archive**

In öffentlichen Bibliotheken einschließlich Leih- und Hochschulbibliotheken sowie staatlichen Archiven darf nicht mehr als ein Besucher je 20 m<sup>2</sup> zugänglicher Bibliotheks- oder Archivfläche zugelassen werden.

## **§ 20 Kulturstätten**

(1) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie die Außenanlagen von zoologischen und botanischen Gärten können unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

1. Für gastronomische Angebote gilt § 13.
2. Für Führungen gilt § 11 Abs. 2.
3. Es darf nicht mehr als ein Besucher je 20 m<sup>2</sup> zugänglicher Fläche zugelassen werden.
4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept und, falls Besucherparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Konzerthäusern, auf sonstigen Bühnen und im Freien sowie die dafür notwendigen Proben und anderen Vorbereitungsarbeiten sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern, also Besuchern und Mitwirkenden, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; bei Einsatz

von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten; Chorgesang im Bereich der Laienmusik ist unzulässig.

2. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 sind in geschlossenen Räumen höchstens 50 und unter freiem Himmel höchstens 100 Besucher zugelassen.

3. Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.

4. Für die Mitwirkenden gilt in geschlossenen Räumen, in denen sich auch Besucher aufhalten oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht; dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält.

5. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; soweit ein von den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachtes Rahmenkonzept besteht, ist dieses zugrunde zu legen.

6. Für gastronomische Angebote gilt § 13.

<sup>2</sup>Für Veranstaltungen unter freiem Himmel gilt § 5 Satz 2 entsprechend.

(3) Für Kinos gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Schutz- und Hygienekonzept das von den Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Digitales bekannte Rahmenkonzept zugrunde zu legen ist.

## **Teil 6 Schlussvorschriften**

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit weiteren Personen im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 2 Abs. 2 auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen feiert oder grillt,
3. *(aufgehoben)*
4. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen besucht oder als Betreiber einer Einrichtung kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann,
5. entgegen §§ 4, 8, 9, 11, 17 und 20 oder entgegen §§ 12 bis 14 als Kunde, Begleitperson oder Gast der Maskenpflicht nicht nachkommt,
6. entgegen § 5 Satz 1 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt oder entgegen § 5 Satz 1 oder § 7 Satz 1 an einer Veranstaltung oder Versammlung teilnimmt,
7. entgegen § 9 Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios und andere Sportstätten, Tanzschulen oder Badeanstalten betreibt oder nutzt,
8. entgegen § 11 Einrichtungen betreibt oder touristische Führungen oder Reisebusreisen durchführt,
9. entgegen § 12 als Betreiber eines Ladengeschäfts, einer Verkaufsstelle auf einem Markt oder eines Einkaufszentrums oder als Verantwortlicher eines Dienstleistungsbetriebs oder einer Praxis den dort genannten Pflichten nicht nachkommt oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt,
10. entgegen § 13 ein Gastronomiebetrieb öffnet, ohne den dort genannten Pflichten nachzukommen oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt,

11. entgegen § 14 Unterkünfte zur Verfügung stellt, ohne den dort genannten Pflichten nachzukommen, oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt,
12. entgegen § 15 Prüfungen durchführt,
13. entgegen § 16 Bildungsangebote betreibt oder Musikunterricht erteilt,
14. entgegen § 17 Fahrschulunterricht durchführt,
15. entgegen § 20 Kulturstätten oder Kinos betreibt oder kulturelle Veranstaltungen durchführt.

## **§ 22 Örtliche Maßnahmen und ergänzende Anordnungen**

<sup>1</sup>Weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt. <sup>2</sup>Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

## **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 30. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 21. Juni 2020 außer Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 9 Abs. 5 bis 9 am 8. Juni 2020 in Kraft.

München, den 29. Mai 2020

**Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

Melanie Huml, Staatsministerin



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 306

2. Juni 2020

## **Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege**

**vom 29. Mai 2020, Az. G51b-G8000-2020/122-346**

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports (§ 9 der 5. BayIfSMV) der nachfolgende Mindestrahmen vorgegeben. Für Betreiber oder Veranstalter, die nach der BayIfSMV zur Erarbeitung eines solchen Konzepts verpflichtet sind, ist dieser Mindestrahmen verbindlich. Für sportartspezifische Regelungen können die Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV zu bringen sind.

### **1. Organisatorisches**

- a) Die Betreiber von Sportstätten oder die Veranstalter erstellen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.
- b) Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber.
- c) Die Betreiber von Sportstätten schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- d) Betreiber und Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- e) Die Betreiber von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

### **2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- a) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- b) Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- c) Sporttreibenden werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- d) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- e) Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten sollen auch über ein Reinigungskonzept nach HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) verfügen, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte, berücksichtigen muss.
- f) Für Indoorsportanlagen (geschlossene Räumlichkeiten) hat das Schutz- und Hygienekonzept zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten. Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

### **3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage**

- a) Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
- b) Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- c) Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- d) Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

### **4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)**

- a) Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen des Sportanlagenbetreibers zu vermeiden.
- b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine

Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

- c) Der Betreiber einer Sportanlage (indoor und outdoor) hat die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten, zu gewährleisten.
- d) Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- e) Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten bleiben geschlossen. In offenen Räumlichkeiten ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

#### **5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)**

Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios. In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- b) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.
- c) Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.
- d) Die Nutzer von Indoorsportanlagen haben beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

#### **6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Freibadbetrieb**

In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Die Obergrenze für die Anzahl zeitgleich anwesender Badegäste in einer Freibadanlage ist in dem standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzept zu bestimmen,
- b) das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.
- c) Der Einlass von Kindern unter 14 Jahren ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.
- d) Der Betreiber hat die Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der 5. BaylfSMV inner- und außerhalb des Wassers (u. a. Kassenbereich, Liegewiese) sicherzustellen.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Juni 2020 in Kraft.

gez.

Karl-Michael Scheufele  
Ministerialdirektor

gez.

Dr. Bernhard Opolony  
Ministerialdirigent

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

## **Die zehn Leitplanken des DOSB**

### **Distanzregeln einhalten**

Ein Abstand von mindestens 1,5 - 2 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

### **Körperkontakte müssen unterbleiben**

Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spisportarten, sollte unterbleiben. In Zweikampfsportarten kann nur Individualtraining stattfinden.

### **Mit Freiluftaktivitäten starten**

Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, zunächst auch von traditionellen Hallensportarten, im Freien durchgeführt werden.

### **Hygieneregeln einhalten**

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.

### **Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen**

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben, wenn keine anderslautenden Öffnungen in den jeweils Länderverordnungen unter Auflagen ermöglicht werden, geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume.

### **Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen**

In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.

### **Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen**

Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind – mit wenigen Ausnahmen in einigen Bundesländern für kontaktfreie Sportarten - zunächst auch sportliche Wettbewerbe.

### **Trainingsgruppen verkleinern**

Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen. In einigen Bundesländern geben notwendige Quadratmeterflächen pro Sportler eine Orientierung.

### **Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Individualtraining kann eine Option sein.

### **Risiken in allen Bereichen minimieren**

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

In der Version vom 19. Mai 2020

## **Die Zusatz-Leitplanken des DOSB (Halle)**

### **Lüftungspläne**

In Sporthallen und Indoor-Sportstätten ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden, bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden. Falls Klima- bzw. Frischluftanlagen vorhanden sind, sollte eine fachgerechte Nutzung sichergestellt sein, um eine Fehlfunktion als „Infektionsverbreiter“ auszuschließen.

### **Desinfektionskonzept**

Zusätzlich zum regelmäßigen Händewaschen sollten beim Betreten und Verlassen der Sportstätte eine Gelegenheit zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollten vor und nach der sportlichen Aktivität in den geschlossenen Räumen Mund-Nase-Masken getragen werden. Flächen wie Türklinken, die von vielen Personen in kurzer Zeit genutzt werden, müssen konsequent und regelmäßig desinfiziert werden. Zudem ist eine Reinigung der Sanitärräume und die Bereitstellung von Seife und Handdesinfektionsmittel sicherzustellen.

### **Sportgeräte**

Insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und -flächen durch mehr als eine Person ist eine regelmäßige Desinfektion nach jeder Nutzung notwendig. Bei gemeinsam genutzten Bällen in Sportsportarten sollten Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden. Das von Bällen ausgehende Infektionsrisiko ist bei verantwortungsvoller Nutzung grundsätzlich jedoch als gering einzuschätzen.

### **Anmeldung**

Im Indoor-Bereich ist ein Anmelde- und Anwesenheitsmanagement auf Grund des begrenzten Platzangebots besonders hilfreich. Grundsätzlich sollten sich Mitglieder einer Trainingsgruppe bei den Trainer\*innen anmelden, um vorher zu wissen wie viele Aktive an welchem Tag und an welchem Angebot teilnehmen. Dies erleichtert die Steuerung der Gruppengröße und erlaubt eine Nachverfolgung und die Einleitung von Quarantänemaßnahmen, falls es Infektionsfälle gibt. Den jeweiligen behördlichen Vorgaben zur flächenbezogenen Gruppengröße ist auch hier strikt Folge zu leisten. Durch gestaffelte Start- und Endzeiten des Trainings können größere Personenansammlungen und Überbelegungen vermieden werden.

In der Version vom 28. Mai 2020

# Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de), sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

## Allgemeine Informationen zum Coronavirus

### Übertragungsweg:

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) (Schmierinfektion) übertragen.

### Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

### Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung besteht für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Personen mit Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.

Weitere Informationen zum Coronavirus finden Sie auch auf unserer Website unter [www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus).

**Hinweis:** Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (15. – 21. Juni) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

## Inhaltsverzeichnis

Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen .....	2
Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport .....	4
Wettkampfbetrieb & Stufenplan für den Sport .....	7
Vereinsräume/Gaststätten/Versammlungen .....	8
Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV .....	8
Leitplanken des DOSB .....	9
Leitplanken des DOSB für den Hallensport .....	10
Informationen für Berufssportler*Innen und Bundes-/Landeskader .....	11
Sportabzeichen .....	11

**Hinweis:** Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

## Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen

### **NEU! Welche Erleichterungen gelten ab dem 22.06.2020?**

Im Rahmen der Pressekonferenz vom 16.06. wurden weitere Lockerungen ab dem 22. Juni 2020 für den Sport angekündigt. Diese lauten wie folgt:

- Der Betrieb von Hallenbädern ist unter Vorlage eines Hygieneschutzkonzepts wieder erlaubt.
- Vereinsveranstaltungen und -versammlungen sind möglich – max. 50 Personen im Innen- und max. 100 Personen im Außenbereich.
- Die maximale Gruppengröße von 20 Personen wird im Indoor- und Outdoorbereich aufgehoben.
- Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebs

Diese Regelungen sind auch unter folgendem Link nochmals ausführlich zu finden:

<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-16-juni-2020/>

### **NEU! Wie viele Personen dürfen in Indoorsportstätten trainieren?**

Die maximale Personenzahl muss individuell festgelegt werden, wobei unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Maßgeblich sind neben dem Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen und deren Leistungsfähigkeit u. a. auch Art und Intensität des vorgesehenen Sportbetriebs. Dies kann nur im Einzelfall und vor Ort geschehen.

Eine exakte Berechnungsmethode oder eine „Faustregel“ zur Festlegung der maximal zulässigen Personenzahl können aufgrund der jeweils einzelfallbezogenen, zu betrachtenden Umstände nicht an die Hand gegeben werden.

Bei Gruppentraining ist die Gruppengröße auf max. 20 Personen zu begrenzen! Ab dem 22.06. wird die maximale Gruppengröße aufgehoben.

### **Muss ich Indoor-Trainingseinheiten zeitlich begrenzen?**

Ja, gruppenbezogene Trainingseinheiten und -kurse werden Indoor auf höchstens 60 Minuten begrenzt.

### **NEU! Dürfen wir im Verein mit der Mannschaft Fußball spielen (oder andere Mannschaftssportarten)?**

Körperkontakt bleibt auch über den 22.06. hinaus weiterhin verboten. Die Sportausübung erfolgt weiterhin grundsätzlich kontaktlos. Bei Gruppentraining ist die Gruppengröße auf max. 20 Personen zu begrenzen! Ab dem 22.06. wird die maximale Gruppengröße aufgehoben.

### **Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?**

Ja, Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten bleiben geschlossen. In offenen Räumlichkeiten ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Teilnehmer am Training sollten sich daher zu Hause umziehen und duschen.

### **Wie ist mit Sanitäranlagen (z. B. Toiletten) umzugehen?**

Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen. In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

### **Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?**

Hier gelten die allgemeinen Regeln, insbesondere die Kontaktbeschränkung: In Privatautos dürfen nur Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands zusammen fahren. In öffentlichen Verkehrsmitteln besteht Maskenpflicht.

### **Wer kann mir weitere Auskunft zu den sportartspezifischen Konzepten geben?**

Hier verweisen wir explizit auf die bayerischen Sportfachverbände, die sich zu den Regelungen in der entsprechenden Sportart nochmal konkreter äußern können. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände sind auf der BLSV-Website unter folgendem Link zu finden:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

### **Gilt die Regelung für Tanzschulen und Fitnessstudios auch für den Tanzsport und für Fitnessstudios im Verein?**

Ja, die neuen Regelungen sind hier identisch anzuwenden (bei Tanzsport: kontaktloser Tanz und Paartanz mit einem festen Tanzpartner).

### **Dürfen auch andere Sportarten mit Kontakt und einem festen Partner durchgeführt werden?**

Nein, das ist nicht möglich. Diese Ausnahmeregelung gilt aktuell nur für den Bereich Tanzen und kann nicht auf andere Sportarten übertragen werden.

### **Ab wann dürfen Fitnessstudios geöffnet werden?**

Fitnessstudios dürfen unter Einhaltung von Hygieneschutzmaßnahmen seit dem 08.06.2020 wieder geöffnet haben.

### **NEU! Sind Begleitpersonen bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erlaubt?**

Zuschauer sind im Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht zugelassen. Dessen ungeachtet dürfen Eltern ihre minderjährigen Kinder beispielsweise zum Training und zu den Wettkämpfen bringen und auch eine Begleitung während des Trainings/Wettkampfes durch einen Elternteil scheint vertretbar. Hierbei müssen aber stets die allgemeinen Regelungen der 5. BayIfSMV wie z. B. das Abstandsgebot und das Ansammlungsverbot beachtet werden.

### **NEU! Dürfen Passübungen (z. B. im Fußball, Handball, Basketball) durchgeführt werden?**

Die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten ist grundsätzlich erlaubt, folglich auch Passübungen mit Bällen. Dabei sind die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen konsequent einzuhalten. Dies bedeutet nicht, dass der Ball nach jedem Ballwechsel desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies aber zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein.

### **NEU! Darf ich im „Zweier-Ruder“ den Rudersport wieder betreiben?**

Gemäß § 9 Abs. 2 der 5. BayIfSMV ist der Trainingsbetrieb im Freien unter strengen Auflagen erlaubt. Zu diesen Auflagen gehört insbesondere auch die Wahrung des allgemeinen Abstandsgebotes. Sofern der vorgegebene Abstand aufgrund der Bauart der Mannschaftsboote nicht eingehalten werden kann, ist die Ausübung des Rudersports in diesen Fällen nicht möglich.

Das Rudern in Zweier-Booten mit festem Ruderpartner (Zweier ohne Steuermann) kann, da das Infektionsrisiko – auch aufgrund der Ausübung des Sports an der frischen Luft – überschaubar ist, ermöglicht werden.

## Ab wann kann ich meinen Trainingsbetrieb im Indoorbereich wieder starten?

Der Trainingsbetrieb ist **seit dem 08.06.** unter Einhaltung von Auflagen auch im Indoorbereich wieder möglich.

Die geltenden Regelungen lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind in folgender Grafik zu finden:

### Infektionsschutzmaßnahmen für Sportvereine

5. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)



	<b>VERBOTEN IST...</b>	... der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung
	<b>ERLAUBT IST...</b>	... der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich – aber nur unter den folgenden Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausübung an der frischen Luft</li><li>• Sport im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen (= Vereinssportanlagen)</li><li>• Ausübung allein oder in Gruppen von bis zu fünf Personen, ab dem 8. Juni in Gruppen von bis zu 20 Personen</li><li>• Ab 8. Juni: Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten</li><li>• Kontaktfreie Durchführung</li></ul>
	<b>ZU BEACHTEN SIND...</b>	... folgende Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeines Abstandsgebot (mind. 1,5 Meter)</li><li>• Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen</li><li>• Maskenpflicht in öffentlichen Räumlichkeiten</li><li>• Keine Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten</li><li>• Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten</li><li>• Keine besondere Gefährdung von anderen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes</li><li>• Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen</li><li>• Keine Zuschauer</li><li>• Vereinsräume, Tagungs- und Veranstaltungsräume sind geschlossen zu halten</li><li>• Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Sporthallen, Sportplätze, Sportanlagen oder Sporteinrichtungen betreibt oder nutzt</li><li>• Diese Verordnung gilt vom 30. Mai 2020 bis zum Ablauf des 21. Juni 2020</li></ul>

\* Ausführliche Fassung:

[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_5>true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_5>true)

**#LebeDeinenSport**

1

## Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

### Welche Hygiene- und Sicherheitsregeln gelten im Sport?

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.

### Wo finde ich Hilfen und Orientierung für ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept?

Neben den Ausführungen in diesen Handlungsempfehlungen orientieren Sie sich bitte an den Leitplanken des DOSB, welche Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

### NEU! Hat auch das Ministerium Empfehlungen für Aushänge?

Ja, auch das Bayerische Ministerium hat Empfehlungen erarbeitet. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/aushang\\_sportanlagen.pdf](https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/aushang_sportanlagen.pdf)

### **Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?**

Die Vereinsmitglieder, SportlerInnen und auch TrainerInnen sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist das Betreten der Sportanlage untersagt.
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Die Nichteinhaltung der Abstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Davon Ausgenommen ist bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

### **NEU! Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?**

Gemäß dem Corona-Pandemie – Rahmenhygienekonzept Sport (vgl. Ziffer 2b) besteht seitens der Sportanlagenbetreiber lediglich eine Pflicht, die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen in geeigneter Weise über Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).

### **Wie verhält es sich mit Trainingsgeräten – wie kann ich hier die Hygieneregeln einhalten?**

Der direkte Kontakt mit Trainingsgeräten ist durch Benutzung von Handtüchern, Handschuhen, etc. zu vermeiden. Alle Trainingsgeräte sind nach jeder Einzel-Nutzung direkt von der jeweiligen Person sorgfältig zu reinigen und desinfizieren.

### **Soll ich ausreichend Waschgelegenheiten sowie Seife zur Verfügung stellen?**

Ja, in den sanitären Einrichtungen sollen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Die Teilnehmer sind auch mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Es bietet sich an, dass die SportlerInnen selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitbringen.

### **Muss ich mein Reinigungskonzept anpassen?**

Ja, es empfiehlt sich, das Reinigungskonzept in der Sportstätte so anzupassen, dass zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen (z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte) berücksichtigt wird.

### **Soll ich die Indoorsportanlagen regelmäßig lüften?**

Ja, regelmäßiges Lüften ist zwingend vorzusehen. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten und -kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertra-

gung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

### Sollten die Trainingsgruppen immer gleich bleiben?

Ja, bei Trainings- und Sportangeboten ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kreis zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

### Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

### Darf jedes Mitglied das Training aufnehmen?

Nein! Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen (gilt für jedes Training):

- Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
- Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
- In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.

In allen anderen Fällen muss von einer Aufnahme des Trainings und einem Besuch der Trainingsstätte Abstand gehalten werden. Über das weitere Vorgehen hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

Vor dem Sporttreiben von Personen der Hochrisikogruppen (z.B. Senioren, Vorerkrankte, etc.) ist eine individuelle Einschätzung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu empfehlen.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

### **NEU!** Beinhalten die 20 Personen einen Übungsleiter (1 ÜL + 19 Sportler) oder ist der Übungsleiter bei der Gruppenregelung ausgenommen (1 ÜL + 20 Sportler)?

Die Trainingsgruppe besteht aus insgesamt maximal 20 Personen (z.B. 19 Sportler + ÜL). Ab dem 22.06. gibt es keine max. Personenzahl pro Trainingsgruppe mehr.

### **Dürfen auf einem Platz mehrere Gruppen trainieren?**

Die Anleitung von mehreren Gruppen durch einen Übungsleiter ist zulässig, sofern die Hygiene-/Schutzvorgaben beachtet werden (u. a. kontaktfreie Durchführung unter Wahrung des Mindestabstandes, Übungsleiter ist bei der Anzahl der Personen mitzuzählen).

### **Wie groß sollte der Mindestabstand zwischen den Einzelgruppen auf einem Sportplatz sein?**

Hierzu gibt es keine starre Vorgabe. Es muss aber gewährleistet sein, dass zwischen den Gruppen auch bei der Sportausübung und den damit einhergehenden Bewegungsabläufen keine Interaktion stattfinden kann. Der Mindestabstand ist deshalb jedenfalls deutlich größer als der bereits innerhalb der Gruppen einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Metern zu wählen.

### **Dürfen Familienmitglieder (z. B. Geschwister, Eltern, ...) Sport mit Kontakt im Verein treiben?**

Ausgenommen von der allgemeinen Kontaktbeschränkung sowie der Abstandsregelung von 1,5m sind Personen des eigenen Hausstands.

### **Wo finde ich das gesamte Rahmenhygienekonzept Sport?**

Das Rahmenhygienekonzept liegt auf der Website des StMI unter folgendem Link:

[https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/sus/katastrophenschutz/final\\_2020-05-29\\_rahmenhygienekonzept\\_sport.pdf](https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/sus/katastrophenschutz/final_2020-05-29_rahmenhygienekonzept_sport.pdf)

### **Wo finde ich weitere Informationen?**

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

## **Wettkampfbetrieb & Stufenplan für den Sport**

### **Welcher Wettkampfbetrieb ist seit dem 08.06. wieder erlaubt?**

Erlaubt sind seit dem 08.06. Wettkämpfe für kontaktlos betriebene Sportarten im Freien (z. B. Golf, Tennis).

### **NEU! Gibt es einen Stufenplan für den Sport?**

Ja, den gibt es. Der Stufenplan für weitere Lockerungen sieht folgendes vor:

- **Stufe 2 (gilt ab dem 22.06.2020):**
  - Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebs (Aus- und Fortbildungen)
  - Öffnung von Hallenbädern unter strengen Auflagen
- Stufe 3:
  - Wettkampfbetrieb für kontaktlos betriebene Sportarten im Indoorbereich
- Stufe 4:
  - Wiederaufnahme des Sport-, Trainings- und Wettkampfbetriebs von Sportarten mit Kontakt
  - Sportveranstaltungen im Freien bzw. in Hallen/Räumen mit Zuschauern

Eine genaue Terminierung steht hinsichtlich der Stufen aktuell noch nicht fest.

## Vereinsräume/Gaststätten/Versammlungen

### Dürfen in Vereinsräumen nach dem Training gesellschaftliche Zusammenkünfte stattfinden?

Nein. Vereinsheime dürfen zwar geöffnet und genutzt werden (z. B. zur Nutzung von Toiletten, zum Abholen und Zurückbringen von Sportgeräten). In geschlossenen Räumen besteht jedoch Maskenpflicht und die Abstandregel von 1,5 Meter.

### **NEU!** Dürfen die Vereinsräume wieder für eine Vorstandssitzung oder Versammlungen anderer Vereinsgremien genutzt werden?

Ab dem 22.06.2020 sind Gremiensitzungen und Versammlungen wieder möglich. Daher sollten diese, wenn möglich, verschoben werden oder als Videokonferenzen stattfinden. Denkbar ist es auch, Entscheidungen im Wege des Umlaufverfahrens zu treffen.“ Im FAQ-Bogen „Auswirkungen der Corona-Pandemie“ wird allerdings unter dem Punkt „Allgemeine Vereinstätigkeiten“ auf alternative Formen einer Gremiensitzung eingegangen.

Nur ausnahmsweise darf mit einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (§ 5 Satz 2 der 4. BayIfSMV) ein (ehrenamtliches) Gremientreffen stattfinden, wenn dies dringend erforderlich ist und nicht verschoben werden kann

### Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

### Gilt die schrittweise Öffnung der Gaststätten ab 18. Mai auch für Vereinsgaststätten?

Ja, bei vorhandenen Vereinsgaststätten sind die schrittweisen Öffnungen zu beachten. Das heißt, vorhandene Außenbereiche der Gastronomie dürfen ab dem 18. Mai unter Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen geöffnet werden. Ab dem 25. Mai sollen dann auch die Innenbereiche der Gastronomie öffnen dürfen. Unter folgendem Link finden Sie die Handlungsempfehlungen des Gesundheitsministeriums zum Thema „Gastronomie“:

[http://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/konsolidierte\\_lesefassung\\_gastrokonzept.pdf](http://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/konsolidierte_lesefassung_gastrokonzept.pdf)

### Dürfen Vereinsräume für berufliche Tätigkeiten (z. B. Physiotherapie) geöffnet werden?

Berufliche Aus- und Fortbildung sind nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV

### Welche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln empfiehlt der BLSV?

Zum Schutz vor Virusinfektionen hat der BLSV in Zusammenarbeit mit seinem Betriebsarzt Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erstellt, die einzuhalten sind. Hieraus können sich auch Handlungsempfehlungen für Sportvereine und -fachverbände ableiten lassen.

Die Betriebsanweisungen des BLSV sind zu finden unter  
[https://bit.ly/Corona\\_Betriebsanweisung\\_BLSV](https://bit.ly/Corona_Betriebsanweisung_BLSV)

### Gibt es noch weitere Empfehlungen für den Betrieb von Sportvereinen?

Ja, unter folgendem Link gibt es Empfehlungen der VBG für den Betrieb von Sportvereinen:  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

### Leitplanken des DOSB

In Zusammenarbeit mit den einzelnen Landes-Sportbünden und den Fachverbänden hat der DOSB Leitplanken zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs entworfen. Diese stellen Empfehlungen dar, an die sich die Sportvereine und -fachverbände orientieren können.

Die Leitplanken lauten wie folgt:

#### ***Distanzregeln einhalten***

Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Aufgrund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

#### ***Körperkontakte müssen unterbleiben***

Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spilsportarten, sollte unterbleiben. In Zweikampfsportarten kann nur Individualtraining stattfinden.

#### ***Mit Freiluftaktivitäten starten***

Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten zunächst auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.

#### ***Hygieneregeln einhalten***

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.

#### ***Umkleiden bleiben geschlossen***

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt.

#### ***Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen***

In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.

### ***Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen***

Versammlungen sind ab dem 22.06. wieder erlaubt – im Innenbereich mit max. 50 Personen, im Außenbereich mit max. 100 Personen. Wir empfehlen aber weiterhin, Mitgliederversammlungen und Gremiensitzung digital durchzuführen. Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen sind weiterhin untersagt. Nicht gestattet sind zunächst auch sportliche Wettbewerbe.

### ***Trainingsgruppen verkleinern***

Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.

### ***Angehörige von Risikogruppen besonders schützen***

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.

### ***Risiken in allen Bereichen minimieren***

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

## **Gibt es diese Leitplanken auch übersichtlich als Grafik?**

Ja, die Leitplanken stehen auch als Grafik zum Download bereit, um sie beispielsweise im Vereinsheim auszuhängen. Der Link dazu ist wie folgt: [https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/LandingPage/Startseite/20200428-Leitplanken-FB%402x\\_1\\_.png](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/LandingPage/Startseite/20200428-Leitplanken-FB%402x_1_.png)

## **Werden Ordnungswidrigkeiten ausgesprochen, wenn ich mich nicht an die Vorgaben halte?**

Ja, wer sich nicht an die beschriebenen Vorgaben hält bzw. vorsätzlich und fahrlässig handelt, muss mit entsprechenden Ordnungswidrigkeiten und Strafen rechnen.

## **Leitplanken des DOSB für den Hallensport**

### ***Lüftungspläne***

In Sporthallen und Indoor-Sportstätten ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden, bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden. Falls Klima- bzw. Frischluftanlagen vorhanden sind, sollte eine fachgerechte Nutzung sichergestellt sein, um eine Fehlfunktion als „Infektionsverbreiter“ auszuschließen.

### ***Desinfektionskonzept***

Zusätzlich zum regelmäßigen Händewaschen sollten beim Betreten und Verlassen der Sportstätte eine Gelegenheit zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollten vor und nach der sportlichen Aktivität in den geschlossenen Räumen Mund-Nase-Masken getragen werden. Flächen wie Türklinken, die von vielen Personen in kurzer Zeit genutzt werden, müssen konsequent und regelmäßig desinfiziert werden. Zudem ist eine Reinigung der Sanitärräume und die Bereitstellung von Seife und Händedesinfektionsmittel sicherzustellen.

### **Sportgeräte**

Insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und -flächen durch mehr als eine Person ist eine regelmäßige Desinfektion nach jeder Nutzung notwendig. Bei gemeinsam genutzten Bällen in Sportsportarten sollten Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden. Das von Bällen ausgehende Infektionsrisiko ist bei verantwortungsvoller Nutzung grundsätzlich jedoch als gering einzuschätzen.

### **Anmeldung**

Im Indoor-Bereich ist ein Anmelde- und Anwesenheitsmanagement auf Grund des begrenzten Platzangebots besonders hilfreich. Grundsätzlich sollten sich Mitglieder einer Trainingsgruppe bei den TrainerInnen anmelden, um vorher zu wissen wie viele Aktive an welchem Tag und an welchem Angebot teilnehmen. Dies erleichtert die Steuerung der Gruppengröße und erlaubt eine Nachverfolgung und die Einleitung von Quarantänemaßnahmen, falls es Infektionsfälle gibt. Den jeweiligen behördlichen Vorgaben zur flächenbezogenen Gruppengröße ist auch hier strikt Folge zu leisten. Durch gestaffelte Start- und Endzeiten des Trainings können größere Personenansammlungen und Überbelegungen vermieden werden.

### **Gibt es diese Leitplanken für den Hallensport auch übersichtlich als Grafik?**

Ja, die Leitplanken für den Hallensport stehen auch als Grafik zum Download bereit, um sie beispielsweise im Vereinsheim auszuhängen. Der Link dazu ist wie folgt: [https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/20200519-Halle-Leitplanken-FB%402x.png](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20200519-Halle-Leitplanken-FB%402x.png)

## **Informationen für Berufssportler\*Innen und Bundes-/Landeskader**

### **Wie ist der Betrieb von Berufssportler\*Innen sowie von Bundes- und Landeskadern bei olympischen und paralympischen Sportarten geregelt?**

Durch § 9 Abs. 2 Satz 1 der 4. BaylFSMV ist der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders zulässig.

Die Wiederaufnahme des Trainings ist folglich bei Sportlerinnen und Sportlern von Bundes- und Landeskadern auf die olympischen und paralympischen Sportarten beschränkt, nicht aber bei Berufssportlerinnen und Berufssportlern.

### **Wie verhält es sich bei National- bis einschließlich Landeskaderathleten sog. nichtolympischer Sportarten?**

Der Trainingsbetrieb für National- bis einschließlich Landeskaderathleten sogenannter nichtolympischer Sportarten wird in Sportstätten ab dem 08.06.2020 wieder erlaubt

## **Sportabzeichen**

### **Ist die Abnahme von Sportabzeichen im Verein wieder möglich?**

Die Abnahme des Sportabzeichens im Verein orientiert sich an den geltenden Richtlinien des Ministeriums und den Empfehlungen des BLSV und ist daher wieder möglich. Dabei sind die geltenden Handlungsempfehlungen sowie die Infektionsschutzmaßnahmen zwingend einzuhalten, u.a.:

- Abnahme des Sportabzeichens in Kleingruppen (max. 20 Personen inkl. PrüferIn)

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte

Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)

## Coronavirus - Handlungsempfehlungen

Stand: 16.06.2020

- Pro TeilnehmerIn ist ein Sportgerät zu verwenden und im Anschluss vom Teilnehmer selbst zu desinfizieren
- Abnahme des Sportabzeichens nur im Freien, ab 08.06. auch wieder in der Halle möglich
- ...

### Wie verhält es sich mit dem Sportabzeichen an der Schule?

Lt. DOSB haben verschiedenste Kultusministerien entschieden, bis Schuljahresende keine außerschulischen Veranstaltungen durchzuführen. Dazu zählt auch das Sportabzeichen. Bis zum Schuljahresende 2020 findet in Bayern keine Abnahme des Sportabzeichens an der Schule statt.

### Was muss ich bzgl. des Schwimmnachweises beachten?

Die Gültigkeit des Nachweises ist begrenzt auf 5 Jahre und bezieht sich auf das Ausstellungsjahr (Beispiel: Absolvent\*in ist im Jahr 2015 geschwommen, damit ist der Nachweis bis einschließlich 2019 erfüllt, d.h. im Jahr 2020 muss der Nachweis erneut erbracht werden). TeilnehmerInnen, die folglich einen gültigen Schwimmnachweis nach diesen Bestimmungen des DOSB liefern, können folglich ein Sportabzeichen erhalten.

In einigen Bereichen (Sportstudium, Polizei, Feuerwehr, Zoll, etc.) zählt das Deutsche Sportabzeichen zur Grundvoraussetzung für eine Bewerbung bzw. Einstellung. Daher wird empfohlen, bei der Ausstellung dieser Personengruppen des Sportabzeichens folgendes zu berücksichtigen:

- Anerkennung des Schwimmnachweises aus dem Kinder- und Jugendbereich
- Längere Anerkennung des Nachweises im Erwachsenenbereich (keine Gültigkeit der 5 Jahre notwendig)
- Anerkennung von älteren Schwimmaabzeichen

Sollte jedoch noch nie jemand zuvor nachweislich geschwommen sein, kann es grundsätzlich, auch in dieser schwierigen Zeit, keine Verleihung eines Deutschen Sportabzeichens geben.



Deutscher Tischtennis-Bund e. V.

# COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland

Stand: 26. Mai 2020

**Deutscher Tischtennis-Bund e.V.**

Otto-Fleck-Schneise 12

T +49 69695019-0

F +49 69695019-13

[dttb@tischtennis.de](mailto:dttb@tischtennis.de)

[www.tischtennis.de](http://www.tischtennis.de)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	1
Welche Regelungen gelten?	2
Mindestens 1,5 Meter Abstand halten!	3
Hygieneregeln umsetzen!	4
Rahmenbedingungen klären!	5
Zusätzliche Maßnahmen für das Freiluft-Training	6
Zusätzliche Maßnahmen für das Hallen-Training	7
Zusätzliche Maßnahmen für den Wettkampf	8

## Präambel

Der Hauptzweck des Deutschen Tischtennis-Bundes ist die Förderung des Tischtennissports.

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus bestehen derzeit für das gesellschaftliche Leben in Deutschland diverse Einschränkungen. Von diesen Maßnahmen ist auch der Sport inkl. Tischtennis betroffen.

Inzwischen arbeitet die Politik an schrittweisen Lockerungen. Auch der Sport ist aufgefordert, entsprechende Wiedereinstiegskonzepte zu entwickeln.

Sportartspezifisch sind dafür die nationalen Sportfachverbände verantwortlich, die sich an den 10 Leitplanken des DOSB orientieren sollen.

Im Sinne der Erfüllung des Verbandszweckes soll das vorliegende **Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept des Deutschen Tischtennis-Bundes** aufzeigen, wie zunächst das Freiluft-Spiel sowie der Hallen-Trainingsbetrieb in den Tischtennisvereinen und Trainings-Stützpunkten und später auch der Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze, z. B. Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Hygiene-Maßnahmen sowie dem Schutz besonders gefährdeter Personen, schrittweise wieder aufgenommen werden kann.

Tischtennis ist

- ein Individualsport,
- kein Kontaktsport und
- die Trainingspartner\*innen bzw. Wettkampfgegner\*innen sind mindestens 2,74 Meter (Länge des Tisches) voneinander getrennt

Mit den notwendigen Anpassungen, die dieses Schutz- und Handlungskonzept beschreibt, ist Tischtennis deshalb unter den aktuellen Bedingungen des Infektionsschutzes eine besonders geeignete und sichere Sportart.

Dieses Schutz- und Handlungskonzept wird kontinuierlich an die jeweils aktuellen staatlichen Vorgaben angepasst.

## Welche Regelungen gelten?

**Maßgeblich sind stets die Verordnungen und ggf. Auflagen der zuständigen staatlichen Stelle auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes bzw. der jeweiligen Kommune. Diese sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Sie gehen den Maßnahmen aus diesem Konzept vor.**

Vielfach knüpfen die zuständigen staatlichen Stellen die Genehmigung des Sportbetriebs an das sportartspezifische **Covid-19-Schutzkonzept des jeweiligen Spitzenverbandes**. Dies erfolgt manchmal in der Form der verbindlichen Übernahme und manchmal als dringende Empfehlung.

Der DTTB legt mit seinen Untergliederungen hiermit ein sportartspezifisches Covid-19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennisport in Deutschland vor. Unter dem Vorbehalt der Übernahme durch die zuständigen staatlichen Stellen sind alle „**Maßnahmen**“ verbindliche Bestandteile dieses Schutz- und Handlungskonzeptes.

Darüber hinaus enthält dieses Schutz- und Handlungskonzept „**Optionale Hinweise**“. Diese dienen der Erläuterung oder enthalten weitergehende mögliche Maßnahmen, die jedoch keinen verbindlichen Charakter haben.

Die Abschnitte „Mindestens 1,5 Meter Abstand halten!“, „Hygieneregeln umsetzen!“ und „Rahmenbedingungen klären!“ enthalten Maßnahmen und optionale Hinweise, die unabhängig vom Spielort gelten. Daran schließen sich weitere Abschnitte mit zusätzlichen Maßnahmen speziell für das Freiluft-Training, für das Hallen-Training und für den Wettkampf an.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Vorgaben und damit in der Regel auch der Maßnahmen aus diesem Schutz- und Handlungskonzept liegt originär beim Verein bzw. Träger des Stützpunktes oder wird diesem im Zuge der Genehmigung des Sportbetriebs von den zuständigen staatlichen Stellen übertragen. Das bedeutet: **Zuständig ist der Verein bzw. der Träger des Stützpunktes!**

Verstöße gegen die staatlichen Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden. Insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen sind dies empfindlich hohe Geldbeträge, die in der Regel der Verein bzw. der Träger des Stützpunktes zu entrichten hat.

Der Deutsche Tischtennis-Bund und seine Untergliederungen übernehmen mit diesem Schutz- und Handlungskonzept keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus während eines Tischtennisstrainings oder -wettkampfs.

Der Deutsche Tischtennis-Bund fordert alle Vereine, Träger von Stützpunkten, Trainer\*innen, Spieler\*innen und Schiedsrichter\*innen auf, sich an die Maßnahmen dieses Schutz- und Handlungskonzeptes zu halten.

# Mindestens 1,5 Meter Abstand halten!

## **Maßnahmen:**

### Die Sportart Tischtennis

Tischtennis ist mit Ausnahme des Doppels ein Individualsport und gehört nicht zu den Kontaktsportarten. Es spielen nie mehr als zwei Personen an einem Tisch. Auf Doppel oder Rundlauf sowie andere Spiel- und Übungsformen, die mit mehreren Personen auf einer Tischseite durchgeführt werden, wird verzichtet.

Trainingspartner oder Wettkampfgegner, die sich am Tisch gegenüberstehen, sind durch den Tisch, also mindestens 2,74 Meter (Länge des Tisches), voneinander getrennt.

### Die Organisation

In Abhängigkeit von der jeweiligen Örtlichkeit sind Regelungen für den Zutritt zur jeweiligen Örtlichkeit zu treffen und entsprechend zu kennzeichnen. Ziel dieser Regelungen ist die Wahrung eines Abstandes von 1,5 Metern auch beim Ein- und Ausgang.

Die Tische sind durch geeignete Maßnahmen zu trennen. Zur Abgrenzung mehrerer Tische werden Tischtennis-Umrandungen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, andere geeignete Gegenstände genutzt. Bei Hallen mit Trennvorhängen sollte man auch zusätzlich diese nutzen.

Zwischen zwei Tischbelegungen wird jeweils eine mehrminütige Pause eingeplant, um einen kontaktlosen Wechsel am Tisch zu ermöglichen.

### Der Ablauf des Spiels

Die Spieler\*innen verzichten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt, um das Abstandsgebot einzuhalten.

Der Seitenwechsel erfolgt im Uhrzeigersinn um den Tisch herum.

Auch während Spielpausen ist der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Trainer\*innen und ggf. Betreuer\*innen halten Abstand, stehen grundsätzlich außerhalb der Abgrenzungen, und führen keine Bewegungskorrekturen/Hilfestellungen mit Körperkontakt durch. Kann der Abstand ausnahmsweise (z. B. Verletzung eines Spielers/einer Spielerin) nicht eingehalten werden, tragen Trainer\*innen und ggf. Betreuer\*innen einen Mund-Nase-Schutz.

## **Optionale Hinweise:**

Die Spieler\*innen bleiben auf ihrer Tischseite. Es erfolgt kein Seitenwechsel.

# Hygienemaßnahmen umsetzen!

## **Maßnahmen:**

Trainer\*innen und Spieler\*innen waschen sich vor und nach dem Aufbau der Tischtennistische und Abtrennungen die Hände. Nach jeder Trainingseinheit sind die Tischoberflächen, die Tischsicherungen und die Tischkanten zu reinigen.

Jede/r Spieler\*in nutzt den eigenen Schläger. Ist dies nicht möglich, ist der Schläger bei jedem Nutzer\*innen-Wechsel zu reinigen.

Häufig übliche Handlungen wie Anhauchen des Balles oder Abwischen des Handschweißes am Tisch sollen unterlassen werden. Für das Abtrocknen von Schläger oder Schweiß ist ein eigenes Handtuch zu benutzen.

Jede/r Spieler\*in nutzt ausschließlich eine eigene Trinkflasche.

Beim Tischtennis in der Halle oder anderen Innenräumen wird jederzeit eine gute Belüftung des Spielortes gewährleistet. Dies sollte bspw. durch Stoßlüften in Spielpausen oder Öffnen zusätzlicher Ausgänge ergänzt werden.

Umkleideräume und Duschen werden nicht genutzt, d. h. die Spieler\*innen, Trainer\*innen und Schiedsrichter\*innen kommen bereits umgezogen in die Sportstätte. Die Hallenschuhe werden in der Halle oder anderen Innenräumen angezogen.

Sofern die Toiletten und Waschbecken seitens des Hallen-Betreibers bzw. des Vereins zur Nutzung freigegeben werden, sind diese regelmäßig zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten.

Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel sind für alle Bereiche in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen.

## **Optionale Hinweise:**

Jede/r Spieler\*in bringt seine eigenen Tischtennisbälle mit, die vorher gut sichtbar gekennzeichnet worden sind, und nimmt während des Trainings nur die eigenen Bälle in die Hand. Das heißt auch, jede/r Spieler\*in schlägt nur mit den eigenen Bällen auf. Der Kontakt fremder Bälle mit der Hand kann dadurch ausgeschlossen werden.

Die beiden Spielpartner\*innen können im gegenseitigen Einvernehmen auch farblich unterschiedliche Bälle nutzen (z. B. weiß und orange).

Fremde Bälle werden mit dem Fuß oder dem Schläger zum/r Mitspieler\*in gespielt.

Alternativ dazu kann man die Bälle regelmäßig reinigen.

# Rahmenbedingungen klären!

## **Maßnahmen**

### Sportorganisation

Jeder Verein bzw. Träger eines Stützpunktes benennt eine/n Hygiene-Beauftragte/n, der/die als Ansprechpartner\*in für alle Fragen rund um die Corona-Thematik dient und die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes überwacht.

Wer gegen dieses Schutz- und Handlungskonzept in Verbindung mit staatlichen Vorgaben gravierend oder wiederholt verstößt, wird vom Hygienebeauftragten oder einer anderen Person, die das Hausrecht hat, der Halle verwiesen. Entsprechende Regelungen können sich auch in Vorgaben der zuständigen staatlichen Stellen finden.

### Zutritt

Nur symptomfreie Personen dürfen sich in der Sportstätte aufhalten. Wer Symptome für akute Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit aufweist, darf die jeweilige Sportstätte nicht betreten und sollte telefonisch bzw. per Mail einen Arzt/eine Ärztin kontaktieren. Ausnahmen sind nur für Personen mit bekannten Grunderkrankungen wie bspw. Asthma zulässig.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen. Der Deutsche Tischtennis-Bund empfiehlt allen Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, nur nach vorheriger Konsultation eines Arztes/einer Ärztin an Training oder Wettkampf teilzunehmen.

### Information und Überwachung

In der jeweiligen Sportstätte oder sonstigen Spielanlage sind die zentralen Maßnahmen auszuhängen. Der/Die Hygiene-Beauftragte informiert zudem die Spieler\*innen, Trainer\*innen, Schiedsrichter\*innen, Funktionäre und alle anderen Beteiligten über das Schutz- und Handlungskonzept und die konkrete Umsetzung durch den jeweiligen Verein bzw. Träger eines Stützpunktes.

### Nachverfolgung

Zur Kontaktnachverfolgung im Falle einer später festgestellten Infektion sind die Namen der anwesenden Personen geeignet zu dokumentieren. Diese Empfehlung entfällt für alle Personen, die die Tracing-App einsetzen, sobald diese Tracing-App verfügbar ist.

## Zusätzliche Maßnahmen für das Freiluft-Training

### **Maßnahmen:**

Keine.

### **Optionale Hinweise:**

Tischtennis wird im Freien auf Schulhöfen, Spielplätzen, in Parks oder auch in Freibädern vereinsungebunden gespielt. Die Vorgaben richten sich nach der jeweiligen Örtlichkeit und müssen nicht automatisch den Vorgaben für Sportstätten entsprechen.

Bei Tischen im öffentlichen Raum muss zudem mit einer Fluktuation und Durchmischung der anwesenden Personen gerechnet werden.

# Zusätzliche Maßnahmen für das Hallen-Training

## **Maßnahmen**

### Sportorganisation

Die Anzahl der gleichzeitig in der Halle zugelassenen Personen richtet sich nach den behördlichen Vorgaben zur maximalen Personenzahl bezogen auf eine bestimmte Fläche. Von daher müssen sich alle Spieler beim Trainer oder dem Hygiene-Beauftragten für ein Training anmelden.

Vom Trainer oder dem Hygiene-Beauftragten ist ein Tisch-Vergabeplan mit festen Paarungen für einen bestimmten Zeitraum zu erstellen. Der Tisch-Vergabeplan dient der Einhaltung der maximalen Personenzahl sowie in einem Infektionsfall der Dokumentation, wer mit wem direkten Kontakt hatte.

### Zugang zur Halle

Die Halle darf nur von den Personen betreten werden, die aktiv als Trainer\*innen oder Spieler\*innen am Training beteiligt sind.

Eltern dürfen ihre Kinder in die Sporthalle bringen, müssen die Halle jedoch wieder verlassen, sobald die Kinder dem Trainer übergeben wurden. Während des Trainings dürfen sich Eltern oder andere Begleitpersonen nicht in der Sporthalle aufhalten.

### Trainingstische

Die maximale Zahl der Tische ist abhängig von den behördlichen Vorgaben zur maximalen Personenzahl bezogen auf eine bestimmte Fläche. Innerhalb dieser Vorgaben gelten ca. 5 x 10 Meter pro Tisch als Richtmaß, was ca. 50 qm für zwei Personen entspricht.

### Durchführung des Trainings

Bei einem Einzeltraining darf der/die Trainer\*in mit dem/der Spieler\*in Balleimer-/ Robotertraining machen. Dabei ist in jedem Fall ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Trainer\*in und Spieler\*in durchgängig einzuhalten. Der/Die Spieler\*in fasst die Bälle nicht an, die Bälle werden mit einem Netz gesammelt. Diese Spielbox ist so abzutrennen, dass die Bälle innerhalb der Spielbox verbleiben.

### Beendigung des Trainings

Nach Ablauf ihrer jeweiligen Trainingszeit reinigen Spieler\*innen bzw. Trainer\*innen die Tischoberflächen, die Tischsicherungen und die Tischkanten, die Bälle und die Schläger sowie ihre Hände und verlassen dann unmittelbar die Sporthalle.

Sofern die Tische und Abtrennungen wieder abgebaut werden müssen, waschen sich Spieler\*innen und Trainer\*innen vor und nach dem Abbau die Hände.

# Zusätzliche Maßnahmen für den Wettkampf

## **Maßnahmen:**

### An- und Abfahrt

Bei der An- und Abfahrt gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote.

### Sportorganisation

Die Anzahl der gleichzeitig in der Halle zugelassenen Personen richtet sich nach den behördlichen Vorgaben zur maximalen Personenzahl bezogen auf eine bestimmte Fläche und/oder bezogen auf eine bestimmte Veranstaltung. Die Zahl der anwesenden Personen ist möglichst zu minimieren. Ist die Kapazität begrenzt, wird die Anzahl mittels einer Prioritätenfolge gesteuert (Spieler, Organisatoren & Helfer, Betreuer, Schiedsrichter, Zuschauer).

Personen, für die das Abstandsgebot gilt, halten einen Abstand von 1,5 Metern. Dies gilt beispielsweise auch für Mannschaftsbänke, Nebenräume und Tribünen. Notwendige Abstände sind angemessen zu kennzeichnen. Kann der Abstand ausnahmsweise nicht eingehalten werden, tragen die beteiligten Personen einen Mund-Nasen-Schutz. In Einzelfällen (bspw. für die Turnierleitung) kann auch eine Plexiglaswand als Trennung installiert werden.

Ein- und Ausgang sowie die wesentlichen Wegebeziehungen sind eindeutig zu kennzeichnen. Sofern räumlich umsetzbar, wird dabei nach dem Einbahnstraßenprinzip verfahren, um gegenfließende Begegnungen zu vermeiden und den Abstand jederzeit zu wahren.

Auf die Verwendung zusätzlicher Materialien, die nicht zwingend für den Wettkampf i. e. S. erforderlich sind, wie bspw. Zählgeräte und Handtuchboxen ist möglichst zu verzichten. Sofern diese eingesetzt werden, soll das einzelne Gerät jeweils nur von einer einzigen Person genutzt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Geräte bei jedem Wechsel des Nutzers zu reinigen.

Beim Einsatz eines Mikrofons erhält dieses eine Schutzhülle (bspw. einen Gefrierbeutel oder eine kleine Plastiktüte), die bei jedem Wechsel eines Nutzers ausgetauscht wird.

### Zugang zur Halle

Der Zutritt ist zu kontrollieren.

### Wettkampftische

Innerhalb der behördlichen Vorgaben gelten im Regelfall auf Landesebene 5 x 10 Meter und auf Bundesebene 6 x 12 Meter pro Tisch als Richtmaß, was ca. 50 qm bzw. 72 qm für zwei Personen entspricht.

### Speisen und Getränke

Angebot und Verkauf von Getränken und Speisen erfordern eine Genehmigung der zuständigen staatlichen Stelle und ggf. die Umsetzung eines zusätzlichen Hygienekonzeptes.

### Beendigung des Wettkampfs

Nach jedem Wettkampfabschnitt sowie nach Beendigung des Wettkampfes sind die Tischoberflächen und Tischkanten zu reinigen, bei einem Umbau und nach Beendigung des Wettkampfes zusätzlich auch die Tischsicherungen.

### Spielordnungen

Parallel zu diesem Schutz- und Handlungskonzept, werden zudem die jeweiligen Spielordnungen auf möglicherweise geänderte Rahmenbedingungen für den Wettkampfbetrieb angepasst (z.B. Spielsystem, Stammspielerstatus, Spielverlegungen)

# Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV für Trainingsmaßnahmen

Stand 18. Juni 2020 gültig ab 22. Juni 2020

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



## Was müssen Spieler und Erziehungsberechtigte bei Trainingsmaßnahmen des BTTV, seiner Untergliederungen und seiner Mitgliedsvereine beachten?

<b>1. Mindestabstand</b>	Der Mindestabstand von 1,5 m ist in jedem Fall sicherzustellen. Dies betrifft auch Zu- und Abgang von der Trainingsstätte und insbesondere den Seitenwechsel.
<b>2. Hygienevorschriften Krankheitssymptome</b>	Beachten Sie bitte unbedingt alle mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Vorschriften zur Hygiene (Händewaschen, Niesen/Husten in Armbeuge, etc.). Ohne aktive sportliche Teilnahme am Training ist ein Mund-Nase-Schutz vorgeschrieben. Bei folgenden Symptomen ist eine Teilnahme in Trainingsgruppen und das Betreten der Trainingsstätte untersagt a) Erkältung (Husten, Schnupfen, Halsweh) b) Erhöhte Körpertemperatur/Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust c) Kontakt mit einer Person innerhalb der letzten 14 Tage, bei der ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder diese bestätigt wurde
<b>3. Körperkontakt</b>	Körperkontakt hat zu unterbleiben: kein Handshake, kein Abklatschen oder andere Begrüßungsrituale vor, während und nach dem Training. Ein Körperkontakt findet auch nicht zwischen Trainer bzw. Übungsleiter und Spieler (keine Fehlerkorrektur) statt.
<b>4. Mindestabstand Tische</b>	Um den Mindestabstand zwischen den Tischen sicherzustellen, wird eine Fläche von 5 x 10 m pro Tisch/Spielpaarung (entspricht der WO-Vorgabe einer Box im Ligenspielbetrieb) empfohlen. In einer Standard-Einfachturnhalle können gemäß dieser Vorgabe bequem 6 Tische gestellt werden. Die Tische sollen möglichst durch Umrandungen voneinander getrennt werden.
<b>5. Desinfektion Reinigung</b>	Benutzte Materialien (Bälle, Tisch, etc.) müssen nach jeder Trainingseinheit/jeder Trainingsgruppe gereinigt werden. Es wird empfohlen, dass Desinfektionsmittel den Teilnehmern an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt werden.
<b>6. Trainingsbetrieb Räumlichkeiten</b>	Die Trainingsstätte darf nur zu Trainingszwecken genutzt werden. Ein Wettspielbetrieb oder der Aufenthalt zu anderen Zwecken ist ebenso untersagt wie der Zugang für andere Personen (Zuschauer, Eltern). Die Nutzung von Umkleiden und Duschen kann nur im Einklang mit ministeriellen bzw. behördlichen Vorgaben erfolgen. Toiletten müssen geöffnet sein und über ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen – Seifenspender für Flüssigseife und Einmalhandtücher – verfügen. Der Trainingsraum selbst ist regelmäßig zu reinigen/zu desinfizieren und gut zu durchlüften.
<b>7. Trainingsgruppe</b>	Es dürfen so viele Personen eine Trainingsstätte nutzen, dass alle Maßnahmen bzgl. Abstandsregelung, Raumgröße und Lüftung eingehalten werden können. Dabei werden alle Anwesenden (Trainer, Spieler) mitgezählt. Auf Doppel, Mixed und anderen Spielformen mit mehr als 2 Personen wird verzichtet. Gruppenbezogene Trainingseinheiten sind auf 60 Minuten beschränkt.
<b>8. Verzicht auf Routinen</b>	Übliche Ritualhandlungen wie Anhauchen des Balles, Abwischen des Handschweißes auf dem Tisch sind zu unterlassen. Das Abtrocknen von Schweiß auf Materialien erfolgt ausschließlich mit dem eigenen Handtuch.
<b>9. Dokumentation</b>	Damit im Falle einer Infektion die Infektionsketten zurückverfolgt werden können, wird die Anwesenheit aller Teilnehmer einer Trainingsmaßnahme dokumentiert. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten und die Dokumentation für 30 Tage aufzubewahren.
<b>10. Hygiene-Beauftragter</b>	Jede Einrichtung/jeder Verein, die/der Trainingsmaßnahmen durchführt, sollte einen Hygiene-Beauftragten benennen, der als Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Corona-Thematik fungiert und die Einhaltung der Maßnahmen überwacht.

**Wir bitten, diese Regeln (zusammen mit den Regeln für Verantwortliche sowie weitere Informationen) unbedingt zu beachten, damit alle Personen bestmöglichen Gesundheitsschutz erfahren und die Lockerungsmaßnahmen für unseren Sport nicht zurückgenommen werden müssen.**

**Jeder Einzelne ist für die Einhaltung verantwortlich! Weitere Entwicklungen bzw. Änderungen dieser Regeln kommuniziert der BTTV jeweils aktuell.**



## LIEBE FUSSBALLER\*INNEN,

die Corona-Pandemie beeinflusst noch immer weite Bereiche des Lebens in Deutschland. Das Virus ist nicht besiegt, unvorsichtige Schritte könnten fatale Wirkungen haben. Aber es gibt deutlich positive Entwicklungen, die erfreuliche Konsequenzen ermöglichen. Deutschland und die Deutschen haben im Stresstest bislang vorbildlich agiert. Die Fußballer\*innen und unsere knapp 25.000 Fußballvereine haben dabei eine besonders positive Rolle gespielt. Mit kleinen und großen Hilfsaktionen, mit kleinen und großen Spenden und schlicht damit, dass sie sich an die Vorgaben der Gesundheitsbehörden und der Politik gehalten haben. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken. Das Bild, das insbesondere der Amateurfußball in den vergangenen Tagen und Wochen abgegeben hat, macht uns sehr stolz.



Wir sind noch weit davon entfernt, von Normalität in unserem Alltag sprechen zu können. Aber jede Lockerung bedeutet einen Zuwachs an Lebensqualität. Die schrittweise Freigabe des Trainingsbetriebs in ganz Deutschland ist die Nachricht, auf die unsere sieben Millionen Mitglieder sehnlichst gewartet haben.

Liebe Fußballer\*innen – diesen Erfolg haben Sie sich mit Ihrer Disziplin verdient. Der DFB und seine Landesverbände haben im vorliegenden Leitfaden zusammengestellt, was Vereine, Trainer\*innen und Spieler\*innen unter den gegenwärtigen Vorgaben im Trainingsbetrieb zu beachten haben. In dieser Ausnahmesituation wollen wir Ihnen damit eine Orientierung geben, wollen Wege zeigen, wie der Fußball im Amateurbereich wieder ins Rollen kommt. Lassen Sie uns auf diesem Weg weitermachen. Lassen Sie uns als Fußball weiter gemeinsam vorangehen, verantwortungsvoll und vernünftig. Dann rückt der Tag näher, an dem es zu weiteren Öffnungen kommen kann und wir unserer größten Leidenschaft wieder wie gewohnt nachgehen können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Keller'.

Fritz Keller  
DFB-Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Koch'.

Dr. Rainer Koch  
1. DFB-Vizepräsident

# GRUNDSÄTZE

Der Sport kommt wieder in Bewegung, viele Fußballer\*innen dürfen zurück auf den Platz, der Ball kann wieder rollen – wenn auch unter Einschränkungen. Der folgende Leitfaden des DFB und seiner Mitgliedsverbände soll allen Vereinen mit Fußballangebot eine Orientierungshilfe für die mögliche Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs geben. Enthalten sind neben verbindlichen Vorgaben auch Tipps und Empfehlungen für die Organisation und Durchführung des Trainings. Ziel ist es, allen Vereinen bestmöglich Hilfestellungen zu geben.

Dem Konzept liegen die zehn Leitplanken der Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zugrunde. Wichtig dabei: Der Schutz der Gesundheit steht über allem, und die behördlichen Verfügungen sind zu beachten. An ihnen muss sich der Sport, muss sich jeder Verein streng orientieren. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, zum Teil auch individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. Dieser Leitfaden bietet hierfür das Gerüst und wichtige Orientierungsgrundlagen.



# VORGABEN UND EMPFEHLUNGEN



## 1

### GESUNDHEITZUSTAND

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.
- Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden. Aktuelle Empfehlungen gehen sogar in Richtung vier Wochen.
- Bei allen am Training Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.



# 2

## MINIMIERUNG DER RISIKEN IN ALLEN BEREICHEN

- Fühlen sich Trainer\*in oder Spieler\*in aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.
- Zu klären ist, ob potenziell Teilnehmende am Training einer Risikogruppe (besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankung) angehören.
- Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung, weil eine gute Fitness vor Komplikationen der Corona-Erkrankung schützen kann. Umso wichtiger ist es, ganz besonders für sie das Risiko bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.

# 3

## ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN

- Es muss sichergestellt sein, dass der Trainingsbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist.
- Benennung einer Ansprechperson (Hygienebeauftragte\*r) im Verein, die als Koordinator\*in für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist.
- Unterweisung aller Trainer\*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter\*innen in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb und die Maßnahmen des Vereins.



# 4

## ORGANISATORISCHE UMSETZUNG

### GRUNDSÄTZE

- Trainer\*innen und Vereinsmitarbeiter\*innen informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer\*innen und Vereinsmitarbeiter\*innen) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Eine Platzhälfte soll von maximal einer Trainingsgruppe genutzt werden. Die Trainingszeiten sind so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen mehrerer Trainingsgruppen bestmöglich vermieden wird.
- Eine rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um die Trainingsplanung anhand der Leitplanken zu ermöglichen.
- Gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit.

### ANKUNFT UND ABFAHRT

- Auf Fahrgemeinschaften bei der Anfahrt ist möglichst zu verzichten.
- Ankunft am Sportgelände frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn.
- Alle Teilnehmer\*innen kommen bereits umgezogen auf das Sportgelände oder müssen sich direkt am Platz umziehen.
- Verlassen des Sportgeländes direkt nach dem Training; das Duschen erfolgt zu Hause.

### AUF DEM SPIELFELD

- Alle Trainingsformen müssen unter der Voraussetzung der DOSB-Leitplanken, vor allem der Abstandsregeln, durchgeführt werden.
- Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall bei jeder Trainingseinheit in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen.
- Die Größe der Kleingruppen unterliegt den jeweils gültigen Verordnungen der Länder. Eine pauschale Richtgröße kann nicht vorgegeben werden. Die dynamischen Entwicklungen sind zu beachten und je nach regionalen Vorgaben gegebenenfalls anzupassen.





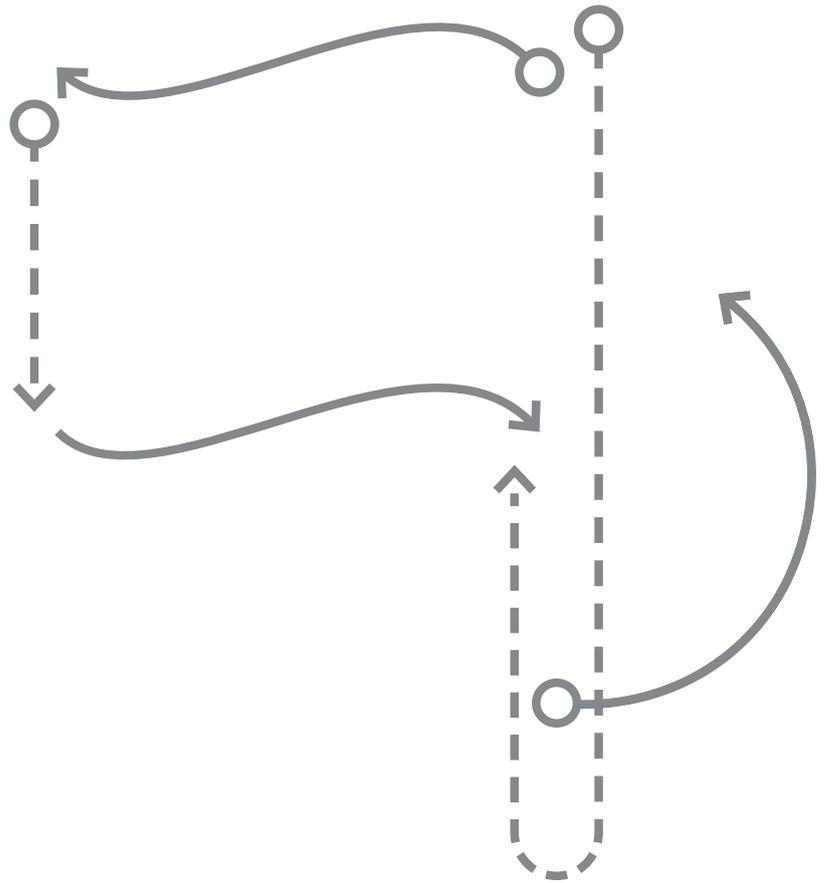
- Die aktuell empfohlene Größe der Kleingruppen liegt laut DOSB-Leitplanken bei maximal fünf Personen (Stand: 6. Mai).

### AUF DEM SPORTGELÄNDE

- Nutzung und Betreten des Sportgeländes ausschließlich, wenn ein eigenes Training geplant ist.
- Zuschauende Begleitpersonen sind beim Training nicht zu empfehlen und möglichst zu vermeiden.
- Die gemeinsame Nutzung von Umkleiden und Duschen wird vorerst ausgesetzt.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife muss sichergestellt sein.
- Gastronomiebereiche, Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume der Vereine bleiben geschlossen.

### BESONDERHEITEN FÜR KINDER-/JUGENDTRAINING

- Sofern Unterstützung für die Fußballaktivitäten und/oder Toiletteneinrichtungen erforderlich ist, darf ein Elternteil/ Erziehungsberechtigter am Sportgelände anwesend sein. Für diese Person gelten ebenfalls die dort herrschenden organisatorischen und hygienischen Maßgaben.



# 5

## HYGIENE- UND DISTANZREGELN

- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) vor und direkt nach der Trainingseinheit.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Abstand von mindestens 1,5 bis zwei Metern bei Ansprachen und Trainingsübungen.

# 6

## ERGÄNZENDE HINWEISE

- Alle Trainingsangebote werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.
- Freiluftangebote erleichtern das Einhalten von Distanzregeln.
- Auch Spiel- und Trainingsformen des Futsal sollten zunächst ausschließlich im Freien durchgeführt werden.
- Zur Einhaltung der Distanzregeln sollten weiterhin keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung gestattet es Vereinen weiterhin, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen.



# 7 KOMMUNIKATION

- Kommunikation der Vorgaben/Regeln an alle Vereinsmitarbeiter\*innen, Trainer\*innen, aktiven Spieler\*innen und Eltern.
- Es sollten Möglichkeiten geschaffen werden, dass Trainer\*innen, Spieler\*innen und andere Vereinsmitglieder regelmäßig Fragen stellen und diese beantwortet werden können. Empfohlen wird eine offene Runde (zum Beispiel Videokonferenz) zur Information und zum Austausch mit Vereinsmitgliedern.
- Aushang der Vorgaben, Regeln und Hygienevorschriften am Eingang des Sportgeländes.



# 8

## TRAININGSTIPPS

Der Fußball kehrt zurück auf den Platz, der Trainingsbetrieb kann wieder aufgenommen werden – mit deutlichen Einschränkungen. Vor diesem Hintergrund haben der DFB und seine Mitgliedsverbände im Bereich „Training & Service“ auf DFB.de und FUSSBALL.DE einen themenbezogenen Bereich „Training in Corona-Zeiten“ eingerichtet. Dort werden Vereinsverantwortliche, Trainer\*innen und Spieler\*innen mit den wichtigsten Informationen und Erkenntnissen sowie passenden Trainingstipps für alle Alters- und Leistungsklassen versorgt. Der Bereich wird ständig aktualisiert.

Enthalten sind unter anderem angemessene Verhaltensweisen im Miteinander sowie Hinweise für eine effiziente Organisation des Trainingsbetriebs unter den gegebenen Umständen. Das Herzstück bildet der umfangreiche Praxisbereich. Hier erhalten die Trainer\*innen konkrete inhaltliche Vorschläge und umfassende Trainingsformenkataloge für ein sicheres und gleichzeitig motivierendes Kleingruppentraining – immer basierend auf den bestehenden Möglichkeiten und versehen mit zahlreichen altersspezifischen Variationen. Die Einheiten werden Woche für Woche durch DFB-Trainer\*innen und DFB-Ausbilder\*innen ergänzt und altersspezifisch ausgebaut.



Mit dem eingerichteten Trainingsbereich lässt sich aus der gegebenen Situation das Optimale herausholen. Die Spieler\*innen können ihre Fertigkeiten im Detail verbessern. Hierzu zählt auch der nach wie vor aktuelle Leitfaden zum Eigentraining. Vor allem konditionelle Fähigkeiten lassen sich weiterhin allein zu Hause erarbeiten. Auch hierfür bietet der DFB mit seinen Regional- und Landesverbänden zahlreiche Trainingsanregungen. Abgerundet wird das Angebot durch Downloadvorlagen, die als Service für alle Beteiligten dienen und die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs erleichtern sollen.

## **TRAININGSÜBERSICHT**

Aktive: <https://www.dfb.de/trainer/aktiver-ue-20/training-in-der-coronazeit/>

A-Jugend: <https://www.dfb.de/trainer/a-juniorin/training-in-der-coronazeit/>

B-Jugend: <https://www.dfb.de/trainer/b-juniorin/training-in-der-coronazeit/>

C-Jugend: <https://www.dfb.de/trainer/c-juniorin/training-in-der-coronazeit/>

D-Jugend: <https://www.dfb.de/trainer/d-juniorin/training-in-der-coronazeit/>

E-Jugend: <https://www.dfb.de/trainer/e-juniorin/training-in-der-coronazeit/>

F-Jugend: <https://www.dfb.de/trainer/f-juniorin/training-in-der-coronazeit/>

Bambini: <https://www.dfb.de/trainer/bambini/training-in-der-coronazeit/>

## **EINFÜHRUNG TRAININGSKONZEPT:**

<https://www.dfb.de/trainer/artikel/nach-dem-corona-stopp-auf-dem-weg-zurueck-ins-training-3152/>

## **HYGIENEMASSNAHMEN UND ABSTANDSREGELN:**

<https://www.dfb.de/trainer/artikel/kleingruppentraining-mit-hygiene-und-abstand-dem-virus-keine-chance-lassen-3158/>

## **HEIMTRAINING:**

<https://www.dfb.de/trainer/artikel/heimtraining-in-der-coronakrise-so-trotzt-ihr-dem-virus-3147/>

<https://www.dfb.de/trainer/artikel/so-arbeiten-sie-mit-den-heimtrainingsplaenen-auf-training-service-3149/>

## **MENTALE BEGLEITUNG DER SPIELER\*INNEN:**

<https://www.dfb.de/trainer/artikel/die-spieler-mental-wieder-auf-fussball-trimmen-3157/>



# 9

## RECHTLICHES

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

# WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

## **DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND (DOSB)**

Allgemeine Infos:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>

Zehn Leitplanken:

[https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/21042020\\_ZehnLeitplanken\\_\\_end\\_\\_.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/21042020_ZehnLeitplanken__end__.pdf)

## **DEUTSCHE SPORTJUGEND (DSJ)**

Allgemeine Infos Jugendsport:

<https://www.dsj.de/informationen-zum-umgang-mit-dem-corona-virus/>

## **BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (BZGA)**

Verhaltensregeln & FAQ:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

## **ROBERT KOCH-INSTITUT (RKI)**

Allgemeine Infos:

[https://www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)

Risikobewertung:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

## **BUNDESREGIERUNG**

Aktuelle Infos:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

## **HERAUSGEBER**

Deutscher Fußball-Bund  
Otto-Fleck-Schneise 6  
60528 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/6788-0  
DFB.de  
FUSSBALL.DE

## **VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT**

Michael Herz

## **REDAKTION**

Jochen Breideband, Steffen Lüdeke, Wolfgang Möbius,  
Thomas Schlierbach, Gereon Tönnihsen

## **BILDNACHWEIS**

Thomas Böcker, Getty Images, imago, Philippka

## **VISUELLE KONZEPTION, TECHNISCHE GESAMTHERSTELLUNG**

Ruschke und Partner  
Gattenhöferweg 32  
61440 Oberursel/Ts.  
Tel.: 06171/693-0

## Übergangsregeln für die Disziplin Kunstradfahren

Bei der Entwicklung Ihrer individuellen sportartspezifischen Vorschläge möchten wir Sie bitten und ermutigen, Ihre verbandsinternen Gremien, Ausschüsse und Kommissionen mit Zuständigkeit für den Sport sowie für den medizinischen Bereich mit einzubeziehen.

Unabhängig von den folgenden Übergangsregeln gilt es die **länderspezifischen Vorgaben** sowie die

**10 Leitplanken des DOSB** zu beachten

1. Name des Verbandes: **Bund Deutscher Radfahrer e.V.**
  
2. Wie könnten sportartspezifische und an die DOSB-Leitplanken angelehnte Übergangs-Regeln Ihres Verbandes für die Sportarten und Disziplinen, für die Sie zuständig sind, aussehen?
  - a) Spiel- und Sportbetrieb (eigenständige Ausübung der Sportart ohne Anleitung)
    - Grundlagenausdauertraining (Einzeltraining)
    - Allgemeines Krafttraining unter Beachtung der Leitlinien
    - Allgemeines Techniktraining
  
  - b) Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers)  
Vereinstraining im Kunstradsport
    - Siehe Anlage „Kunstradsport Training Landeskadersportler-Sportler im Verein Schutz vor Corona“
    - Siehe Anlage „Abfragedokumentation Landeskadersportler-Sportler Corona Fragebogen für Vereinstraining“
    - Siehe Anlage „Fragebogen Corona DOSB“
  
  - c) ggf. Wettkampfbetrieb
    - Siehe Anlage „Kunstradsport Wettkämpfe Schutz vor Corona“
    - Siehe Anlage „Fragebogen Corona DOSB“
    - Umsetzung der DOSB-Leitlinien auch im Wettkampf
  
3. Haben Sie ergänzende Hinweise zur Durchführung Ihrer Sportarten?
  - Da der Kunstradsport hauptsächlich leistungsorientiert und einzeln auf einer entsprechend großen Fläche durchgeführt wird, ist ein Trainingsbetrieb mit geringer Infektionsgefahr gut zu organisieren.
  
  - 2er Kunstradsport
  - Für den 2er-Kunstradsport ist für ein vollständiges Training auch der Kontakt zwischen den 2er-Partnern notwendig. Da es sich aber immer um den gleichen

Partner handelt, wäre die Gefahr einer unkontrollierten Infektionskette äußerst gering. Sollten sich um Hausstand eines 2er-Partners Risikopersonen befinden, müsste von einem Training mit Kontakt und auch von der Teilnahme am Wettkampf Abstand genommen werden. Ein Einzeltraining ohne Kontakt wäre aber möglich.

- Ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den anwesenden Sportler\*innen und Trainer\*innen wird bei allen Aktivitäten gewährleistet, um die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren.
- Im Rahmen des Krafttrainings werden die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen besonders konsequent eingehalten und die Geräte nach der individuellen Nutzung desinfiziert.
- Ebenso bleiben die Umkleidekabinen und Duschen der Hallen verschlossen.
- Mit Ausnahme des allgemeinen Krafttrainings erfolgt die Ausübung der Sportart im Freien und erleichtert somit die Einhaltung von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko
- Körperkontakt wird in allen Bereichen vermieden.
- Die maximale Größe der Trainingsgruppe in den Krafträumen wird an die Größe der Halle angepasst (Maximal 5 Sportler\*innen). Sollte der Mindestabstand - durch die Größe der Halle - nicht gewährleistet sein, wird die Quantität der Trainingsgruppe angepasst und reduziert.

4. Wen haben Sie zur Beratung herangezogen?

- DOSB-Richtlinien
- Verbandsärzteteam
- Landestrainer Matthias Schlecht
- Ulrich Bock Leiter der Landessportschule Albstadt

5. Sonstiges:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Sponsoren:



**ŠKODA**



# Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben und die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes



In der Sportart Leichtathletik ruht bis auf die Ausnahmen im Spitzensport an den Bundesstützpunkten der Trainingsbetrieb aufgrund der Corona-Pandemie. Auch der Wettkampfbetrieb ist national und international eingestellt. In Bezug auf die bisher getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und in Erwartung einer weiteren positiven Entwicklung zielt der Deutsche Leichtathletik-Verband auf die Realisierung einer späten nationalen Wettkampfsaison. Voraussetzung für eine hinreichende Vorbereitung von Sportlern auf diese Wettkämpfe ist die rechtzeitige vorangehende Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes bis zum Vereinssport.

Für die Ausübung und das Training der leichtathletischen Disziplinen sind bis auf wenige Ausnahmen geeignete Sportstätten erforderlich. Dies sind in der Regel Stadien mit Leichtathletikanlagen (4-, 6-, 8 Rundbahnen, Kurvensegmenten, außerhalb der Laufbahn liegenden Anlagen für Sprung- und Wurf-/Stoßdisziplinen) sowie evtl. weitere separate Sprint-, Sprung- und Wurf-/Stoßanlagen. Weiterhin stehen an Bundes- und Landesleistungsstützpunkten Leichtathletikhallen mit 200m Rundbahnen sowie Leichtathletikhallen ohne Rundbahnen zur Verfügung.

Die Dimensionen der Freiluftsportanlagen und die Art und Weise des leichtathletischen Trainings lassen es zu, dass in der aktuellen Situation unter Berücksichtigung und Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsaspekten die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes bis zum Vereinssport grundsätzlich möglich ist. Im reduzierten Maßstab gilt dies ebenso für den Trainingsbetrieb in Leichtathletikhallen. Normale Sporthallen kommen für einen Trainingsbetrieb aktuell nicht in Betracht.

Unterschiedlich zu betrachten sind hierbei die Trainingssituationen bei den in speziellen Disziplinblöcken trainierenden Sportlern im Leistungs- und Spitzensport im Vergleich zum gruppenorientierten allgemeinen Kinder- und Jugendsport bzw. Seniorensport.

Die Sportleranzahlen im Leistungs- und Spitzensport sind verteilt auf das Training in den Disziplinblöcken (Sprint/Hürden, Lauf/Gehen, Sprung, Wurf/Stoß, Mehrkampf) als gering anzusehen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bundes- und Landesverordnungen ist deshalb Leichtathletiktraining an unterschiedlichen Stellen in einem Leichtathletikstadion in 1:1 Trainer-Athlet-Situationen bzw. Kleinstgruppen von 1 Trainer und bis zu 5 Athleten auch mit bis zu 4-5 solcher Teams zeitgleich organisierbar.

Präventiv sind jedoch einige zusätzliche Voraussetzungen für die Realisierung eines solchen Trainingsbetriebes zu erfüllen

Die Berücksichtigung der beschriebenen Voraussetzungen kann keine 100% Sicherheit für die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes garantieren. Im Sinne der Risikominimierung gilt es, mit Blick auf die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie unter größtmöglichen Sicherheitsstandards praktikable Voraussetzungen für die Wiederaufnahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes mit einem vertretbaren Risiko zu beschreiben. Hierbei sind handelnde Personen eigenständig verantwortlich.

Ansprechpartner für die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes stehen in den betreffenden Leichtathletik-Landesverbänden zur Verfügung.

## 1. Grundsätzliche Voraussetzungen

- Priorität hat die Gesundheit aller Sportler/-innen und der in der Sportart Leichtathletik ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Personen
- Die Verordnungen des Bundes und der jeweiligen Länder sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen
- die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygiene-Standards bzw. Infektionsschutz sind strikt umzusetzen
- die Leitplanken und Verhaltensstandards des Deutschen-Olympischen Sportbundes sind strikt umzusetzen

## 2. Trainingsbetrieb im Vereinssport

Der Trainingsbetrieb im Vereinssport gliedert sich in unterschiedliche Bereiche, so dass im Normalfall Training eigenständig und mit Anleitung eines Übungsleiters/Trainers durchgeführt werden kann.

- **Eigenständige Ausübung der Leichtathletik ohne Anleitung:**

Unter dem Aspekt der Kontrolle des Zugangs zu öffentlichen Sportstätten, der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards und dem evtl. erforderlichen Nachweis von Infektionsketten kann diese Art des Sporttreibens in der Zeit der Corona-Pandemie erst wieder aufgenommen werden, sobald entsprechende Impfstoffe bzw. Medikamente zur Verfügung stehen. Die Grundlagen der individuellen Sportausübung sind in den allgemeinen Richtlinien der Bundesregierung und der Bundesländer festgelegt und sind zu berücksichtigen.

- **Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers):**

Wie einleitend beschrieben lässt sich der Trainingsbetrieb im Spitzen- und Leistungssport in den Leichtathletikstadion und Leichtathletikhallen unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und der weiteren Sicherheitsvorkehrungen organisieren.

Der Trainingsbetrieb lässt sich in den Disziplinblöcken der Leichtathletik im Spitzen- und Leistungssport mit einer jeweils geringen Anzahl an Personen auf ausreichend entfernten Trainingsorten im Leichtathletikstadion so durchführen, dass die Kontaktdistanzen eingehalten werden können.

Die Trainingsmöglichkeiten sind über Laufbahn (Gerade, Gegengerade, 2 Kurven), 2 Kurvensegmente und außerhalb der Laufbahn liegende Anlagen verteilt. Hier werden sich zum gleichen Zeitpunkt überschaubare Personenanzahlen aufhalten, die alle Sicherheitsregelungen einhalten können. Das Training ist sowohl in die Bezug auf die Technik der Disziplinen sowie in Bezug auf konditionelle und athletische Aspekte durchführbar.

Analog zur Umsetzung des Trainingsbetriebes für Bundeskaderathleten im Spitzensport (OK/PK) an den Trainingsstätten der Bundesstützpunkte sind unter Einhaltung der o.g. Sicherheitsstandards und der folgenden Voraussetzungen schrittweise Erweiterungen des Trainingsbetriebes bis zum Vereinssport möglich:

- an den Sportstätten sind die Hygienestandards einzurichten und vorzuhalten (z.B. Vorhandensein von Desinfektionsmitteln, Masken, Handschuhen etc.) und in einem Desinfektions- bzw. Hygieneplan zu kontrollieren und zu protokollieren. Zu definieren ist, wer die Desinfektionsmaterialien, Hygienematerialien, Masken etc. in ausreichenden Mengen organisiert und vorhält)
- Umkleiden und Duschen dürfen nicht genutzt werden
- das Führen eines wöchentlich aktualisierten Belegungsplanes der genutzten Sportstätte ist in Abstimmung mit den Eignern der Sportstätten umzusetzen. Hierbei sind die verantwortlichen Aufsichtspersonen und alle weiteren Personen jeweils namentlich aufzuführen.
- Die Abstimmung der Belegungspläne mit den Eignern der Sportstätten sind verpflichtend
- Der Trainingsbetrieb kann zunächst nur für das kontrollierbare und den Sicherheitsstandards entsprechenden Training aufgenommen werden, d.h. nur mit Aufsicht und unter Anleitung eines autorisierten Trainers für jede 1:1 bzw. sofern erlaubt in Kleinstgruppierungen von 1 Trainer und bis zu 4-5 Sportlern. Dies bedeutet, dass Gruppentraining mit größeren Gruppen im Kinder- und allg. Jugend- bzw. Seniorensport zunächst nicht möglich ist.

- die Trainingsorganisation muss unter Einhaltung eines Mindestabstands von Minimum 2m durchgeführt werden, so dass direkter Körperkontakt vermieden wird
- Für alle Nutzer der Sportstätte ist eine Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen und zu protokollieren (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.)
- das Ausfüllen eines Fragebogens zum SARS-CoV-2 Risiko ist für jeden Nutzer der Sportanlagen umzusetzen und wöchentlich zu aktualisieren und vor jeder Trainings- oder Wettkampfeinheit von der Aufsichtsperson zu überprüfen
- Empfehlung für das Tragen von Masken für Trainer
- Sportgeräte sind individuell zu benutzen
- Die Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten (nach Kriterien des Desinfektionsplans) ist vorzuhalten und durchzuführen.
- bei Läufen auf der Rundbahn müssen mit Blick auf die Aerosol-Verteilung größere Sicherheitsabstände zwischen Sportlern und größere Zeitabstände zwischen aufeinanderfolgenden Läufen eingehalten werden.
- In Krafräumen ist die Nutzung mit einem separaten Belegungsplan und entsprechend der Raumgröße angepasster Personenanzahl zu organisieren (s.o.). In Bezug auf die genutzten Krafftrainingsgeräte sind die Desinfektionsvorschriften für gemeinsam genutzte Geräte bzw. zur Flächendesinfektion umzusetzen.

### 3. Wiederaufnahme Wettkampfbetrieb

Die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes ist nach einer hinreichenden Vorbereitungszeit der Sportler unter folgenden Voraussetzungen in den Disziplinen der Leichtathletik nur differenziert möglich.

- technische Disziplinen: Wettkämpfe in technischen Disziplinen können unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und der weiteren Sicherheitsvorkehrungen in einzelnen Disziplinen und bei räumlicher Verteilung im Leichtathletikstadion (Laufbahn, Kurvensegmente und außerhalb der Laufbahn liegenden Anlagen) bzw. zeitversetzter Durchführung auch mit mehreren Disziplinen in den Leichtathletikstadion und Leichtathletikhallen durchgeführt werden.
- Sprint-/Hürdendisziplinen: Wettkämpfe in den Disziplinen der Gruppe Sprint/Hürden können unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und der weiteren Sicherheitsvorkehrungen nur mit freigehaltenen Bahnen durchgeführt werden (z.B.: Besetzung Bahn 2, Bahn 4, Bahn 6, Bahn 8).
- Disziplinen Lauf/Gehen: Wettkämpfe in den Disziplinen Lauf/Gehen können unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und der weiteren Sicherheitsvorkehrungen ab 800 m eigentlich nicht umgesetzt werden. Vorstellbar sind Wettkämpfe in diesen Disziplinen nur unter der Voraussetzung, dass über entsprechende zeitnahe Gesundheitsnachweise (z.B. Corona-Schnelltest, Fiebermessung) alle teilnehmenden Sportler gesund sind.
- Staffeln: jegliche Staffeln können grundsätzlich aufgrund der Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und des Mindestabstandes nicht zur Durchführung kommen. Vorstellbar sind Wettkämpfe in diesen Disziplinen nur unter der Voraussetzung, dass über entsprechende zeitnahe Gesundheitsnachweise (z.B. Corona-Schnelltest) alle teilnehmenden Sportler gesund sind.

In der praktischen Umsetzung erscheint es sinnvoll, zunächst mit einfach zu organisierenden und überschaubaren Einzelwettkämpfen den Wettkampfbetrieb disziplin- bzw. disziplinblockweise aufzunehmen.

Grundsätzlich sind folgende Voraussetzungen bei der Durchführung von Wettkämpfen umzusetzen:

- bezüglich der Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards muss die maximal mögliche Teilnehmeranzahl pro Wettbewerb begrenzt werden und die Gesamtteilnehmeranzahl und Mitarbeiteranzahl festgelegt werden.

# Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben und die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes

- das Tragen von Masken und evtl. Handschuhen ist Vorschrift für Wettkampfmitarbeiter und Trainer
- Die Wettkampfstätten und der Aufwärbereich dürfen von den betreffenden Sportlern und Betreuern nur für den definierten Zeitraum des jeweiligen Wettkampfes der Disziplin betreten werden. Ein vorangehender und nachfolgender Aufenthalt muss unterbleiben.
- Coaching muss außerhalb des Innenraumes und unter Wahrung der Sicherheitsvorkehrungen organisiert und geregelt werden. Zutritt zur Wettkampfstätte haben nur die betreffenden Sportler und die benannten Wettkampfmitarbeiter sowie ggfls. benötigte medizinische Notfallteams.
- der Aufwärbetrieb muss analog den Sicherheitsbestimmungen geregelt werden
- Call-Rooms müssen entsprechend der Sicherheitsabstände organisiert werden
- Trennung von Eingangs- und Ausgangsbereichen zum Stadionbereich und Wettkampfanlagen
- Trennung von Aufwärm-/Einlaufflächen und Auslaufflächen
- Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten und -anlagen
- bei schlechtem Wetter müssen entsprechend der Sicherheitsabstände und der Teilnehmerzahlen großzügige Unterstellmöglichkeiten vorhanden sein
- in Nachwuchsaltersklassen ist zu berücksichtigen, dass Athleten in der Regel nicht eigenständig mobil sind, Gruppen bzw. Vereinsreisen in der aktuellen Situation jedoch auch nicht möglich sind. Unter Wahrung der Hygienestandards und der Sicherheitsabstände müssen weitere Betreuer und mitreisende Eltern außerhalb der Wettkampfstätten verbleiben.
- besondere Berücksichtigung finden muss die Altersstruktur der eingesetzten Mitarbeiter im Sinne der Risikogruppen.

## 4. Meisterschaften:

- unter Berücksichtigung der im Punkt Wettkämpfe aufgeführten Positionen und der maximal möglichen Anzahl an Personen bei Großveranstaltungen könnten unter Ausschluss des Publikums auch Meisterschaften auf der Bundes- und Landesebene organisiert werden.
- Zulassungsvoraussetzungen zu Meisterschaften müssen neu definiert werden, da aktuelle Wettkampfergebnisse nur bedingt zur Verfügung stehen
- Unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen müssen die parallele Durchführung von Meisterschaftswettkämpfen in den einzelnen Disziplinen, die zeitliche Folge von Disziplinen inklusive der Anwesenheiten auf dem Aufwärmplatz sowie die An-/ Abreisemodalitäten sorgfältig geplant und angepasst werden.
- Es ist mit einem erhöhten planerischen und organisatorischem Aufwand zu kalkulieren
- Der erhöhte Aufwand ist voraussichtlich auch mit erhöhten Kosten verbunden

Der Deutsche Leichtathletik-Verband hat die o.g. Vorstellungen mit folgenden Arbeitsbereichen entwickelt:

- Medizinisches Kompetenzteam
- Konferenz Leitende Bundestrainer
- Konferenz Nachwuchsbundestrainer
- Konferenz Bundesstützpunktleiter, Bundesstützpunktkoordinatoren
- Konferenz Leitende Landestrainer der Landesverbände
- Bundesausschuss Wettkampfororganisation
- Referat Olympischer Leistungssport
- Referat Veranstaltungsmanagement / Wettkampfororganisation
- Referat Jugend
- Referat Allgemeine Leichtathletik

## Übergangsregeln für Vereinsangebote **der DTB-Sportarten** für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben

(Stand: 16.06.2020, Änderungen gegenüber der Version vom 26.05.2020 sind farbig markiert)

### Einleitung

Basierend auf den zehn Leitplanken des DOSB sind in einem ersten Handlungsschritt **Übergangsregeln für das Training in den DTB-Sportarten** entwickelt worden, die in zwei Stufen den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben beschreiben.

Dabei wird die Öffnung des Sportangebots in zwei Stufen skizziert. **Stufe 1** meint die Organisation des Vereinssports, sobald Sport im Freien wieder möglich ist. Hier kann es auch seitens der Turn- und Sportvereine erste Angebote in den DTB-Sportarten geben, wenn es die örtlichen Voraussetzungen zulassen und der Verein einen Teil des Angebots nach draußen verlegen kann.

**Stufe 2** beschreibt einen ersten Schritt der Öffnung des Hallensports. Dieser wird noch nicht in gewohntem Umfang und mit denselben Inhalten wie in Zeiten vor der Corona-Krise stattfinden können, dennoch kann hier bereits mit einem sportartspezifischen Training in veränderter Organisationsform und inhaltlichen Anpassungen begonnen werden.

Im Abschnitt **Ausdifferenzierung der DTB-Sportarten** werden mögliche Organisationsformen für alle DTB-Sportarten aufgezeigt. Auch das Stufenszenario wird jeweils für Sportangebote im Freien und in der Halle beschrieben.

### **I. Übergangsregeln für das Training in den DTB-Sportarten für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben**

**DTB-Sportarten:** Aerobicturnen, Faustball, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Indiac, Korbball, Korbball, Mehrkämpfe, Orientierungslauf, Prellball, Ringtennis, Rhönradturnen, Rhythmische Sportgymnastik, Parkour, Rope Skipping, TGM/TGW, Trampolinturnen, TeamGym, Völkerball

Unter Einhaltung der nachfolgenden Regeln und mit einem hohen Maß an Disziplin ist die Aufnahme des Trainings in den DTB-Sportarten auf Basis der zehn Leitplanken des DOSB vom 21.04.2020 grundsätzlich möglich.

**Stufen-Regelung** – für die Umsetzung werden folgende Stufen vorgeschlagen:

#### **Stufe 1: Trainingsbetrieb**

- Aufnahme des **sportartunspezifischen** Trainings (Athletiktraining und Ausdauertraining) **im Freiluftbereich** für alle Sportarten.
- Turnspiele mit Trainingsformen ohne Körperkontakt **im Freiluftbereich** (keine Zweikämpfe).
- Training **innerhalb der Halle** in Absprache mit den zuständigen Behörden; Kleingruppen in Anlehnung an das Kadertraining (maximal fünf Personen).

## Stufe 2: Trainingsbetrieb

- Aufnahme des **sportartspezifischen** Trainings **in der Halle** unter Berücksichtigung entsprechender Trainingsformen und -inhalte, um die vorgegebene Distanz wahren zu können und Körperkontakte zu vermeiden.
- Riskante und neu zu erlernende Elemente und nicht beherrschbare Elemente sind in dieser Stufe weiterhin zu vermeiden.
- Die Anzahl der Teilnehmenden ist abhängig von den Distanzregeln. Um u.a. die Infektionsketten nachverfolgen zu können, wird eine Gruppengröße von maximal zehn Personen empfohlen.

**Unsere Handlungsempfehlungen** – unter Berücksichtigung der *zehn Leitplanken des DOSB* (nachfolgend mit \* markiert) gelten für alle DTB-Sportarten für Stufe 1 und Stufe 2:

### 1. Distanzregeln einhalten

*Ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.\**

- Da bei körperlicher Aktivität wesentlich mehr Luft und diese weitreichender in den Raum hinein ventiliert wird, sind grundsätzlich 2,00 m Abstand zu allen anderen Personen einzuhalten; bei Indoortrainings wird ein Abstand von 2,00 bis 4,00 m empfohlen.
- Es wird je nach Sportstätte empfohlen, pro 20 bis 40 qm, nicht mehr als eine Person zuzulassen.
- Bei Gruppenwechsel genügend Zeit einplanen, sodass sich die Gruppen nicht treffen.
- Wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge nutzen.

### 2. Körperkontakte auf ein Minimum reduzieren

*Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z.B. in Spielsportarten, sollte unterbleiben.\**

- Keine Partnerübungen.
- Kein Helfen und Sichern durch Trainer\*innen und Mittrainierende. (Hilfeleistung ist zum Schutz der Athleten\*innen erlaubt, wenn der/die Trainer\*in erkennt, dass der/die Athlet\*in Schaden nehmen könnte.)
- Daher sind nur moderate Aktivitäten möglich. Riskante und nicht beherrschte Elemente sind zu vermeiden.
- Entsprechende Trainingsformen und -inhalte wählen, um Distanz wahren zu können und Körperkontakte zu vermeiden.

### 3. Freiluftaktivitäten präferieren/ Mit Freiluftaktivitäten starten

*Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten zunächst auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.\**

→ Siehe Stufe 1.

### 4. Hygieneregeln einhalten

*Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.\**

- Es wird das Tragen eines Nasen-Mundschutzes empfohlen, sofern es nicht sicherheitsgefährdend ist (nicht bei schweißtreibenden Aktivitäten, da bei einer Durchfeuchtung der Nasen-Mundschutz seine Wirkung verliert).
- Waschgelegenheit und Seife sind bereitzustellen, um Händewaschen vor und nach dem Training zu gewährleisten (nur für das Training an der Sportstätte möglich).
- In den Toiletten sind ausreichend Seife, Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) und Einweg-Handtücher zur Verfügung zu stellen.
- Eigene Handgeräte für das Einzeltraining sind mitzubringen (RSG, Gymnastik, Rope Skipping...).
- Bei Hallentraining:
  - Vor und nach jeder Trainingseinheit möglichst intensiv durchlüften.
  - In der Sportstätte ausreichend Desinfektionsmittel (s.o.) zur Verfügung stellen.
  - Regelmäßig (mehrfach die Stunde) die Hände und – so barfuß trainiert wird – die Füße desinfizieren (dafür eigenes Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) oder wiederverwendbare medizinische Desinfektionstücher mitbringen).
  - Desinfizieren der Sportgeräte nach jeder Trainingseinheit durch die trainierende Person (bei empfindlichen Oberflächen von Großgeräten Flächendesinfektionsmittel, die keinen Alkohol enthalten, zum Beispiel mit quarternären Ammoniumverbindungen der Hersteller B. Hartmann, Schülke-Mayr, Ecolab, ansonsten Desinfektionsmittel mit mind. 61% Alkoholgehalt).
  - Sollte eine Gerätedesinfektion nicht möglich sein, sind in jedem Fall die Hände bei jedem Gerätewechsel mindestens zu waschen, idealerweise jedoch zu desinfizieren.

### 5. Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen

*Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume.\**

- Bereits in Sportbekleidung zum Training kommen.
- Keine Nutzung von Garderoben, Duschen, Gemeinschaftsräumen.
- Zugänge zu Waschmöglichkeiten für Hände (und je nach Möglichkeit für Füße) mit Seife (s.o.) sicherstellen.

## **6. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen**

*In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.\**

## **7. Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen**

*Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind zunächst auch sportliche Wettbewerbe.\**

## **8. Trainingsgruppen verkleinern**

*Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.\**

- Feste Trainingsgruppen bilden; grundsätzlich so klein wie möglich.
- Die jeweiligen behördlichen Verordnungen der Bundesländer zu zulässigen Gruppengrößen sind grundsätzlich und darüber hinaus je nach örtlicher Gegebenheit unterschiedlich und entsprechend zu beachten.
- Feste Zuordnungen der Übungsleitenden zu den Trainingsgruppen sind – wenn möglich – vorzunehmen.
- Eine Übungsleitung soll möglichst nicht mehr als fünf Trainingsgruppen betreuen.

## **9. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**

*Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.\**

- Die Gesundheit geht immer vor.
- Risikogruppen können durch Anbieter nicht pauschal identifiziert werden. Es sind somit alle Personen besonders zu schützen.

## 10. Risiken in allen Bereichen minimieren

*Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.\**

- Eine Übungsleitung im Kinderturnen betreut keine weiteren Übungsgruppen für Risikogruppen, z. B. Sport mit Älteren.
- Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind zu führen. (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon)
- Selbstverständlichkeit: Nur, wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen ist, darf am Training teilnehmen.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Zeugnis wieder am Training teilnehmen.

Beschlossen durch das DTB-Präsidium am 22.04.2020

Als Expert\*innen wurden speziell die Hochschullehrerin für Sportwissenschaft und DTB-Vizepräsidentin für Sport, Dr. Katja Ferger, die Abteilungsleitung Sport, Karin Patschke sowie die Vorsitzenden der Technischen Komitees einer jeden Sportart, die DTB-Vizepräsidentin und Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin Kerstin Holze und der Direktor der Sportmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover, Prof. Dr. med. Uwe Tegtbur, zur Beratung mit einbezogen. Eine Reflexion des Grobkonzeptes aus der Perspektive der Hygienevorschriften erfolgte durch Priv. Doz. Dr. med. Ross.

Die Expert\*innen-AG wird sich alle 14 Tage in gemeinsamen Video-Konferenzen zu aktuellen Entwicklungen austauschen und die Empfehlungen eventuell anpassen.

## **II. Ausdifferenzierung der allgemeinen Handlungsempfehlungen für alle DTB-Sportarten**

Mit dieser weiteren Spezifizierung der Übergangsregeln möchte der Deutsche Turner-Bund die Landesturnverbände mit ihren Vereinen unterstützen, wieder schrittweise in den organisierten Sport einzusteigen. Das Dokument bietet dabei eine Orientierung, aber es ist unerlässlich, dass sich die Vereinsverantwortlichen an die jeweils geltenden behördlichen Vorgaben und die örtlichen Gegebenheiten anpassen müssen.

Alle Empfehlungen und Hinweise, die hier aufgeführt werden, unterliegen folgenden Grundvoraussetzungen:

- Geltende Hygiene- und Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.
- Regelmäßige Desinfektion von benutzten Turn- und Sportgeräten, Kleingeräten, Bällen, Ablageflächen, Musikanlagen, Hilfsmitteln etc. (bei empfindlichen Oberflächen von Großgeräten Flächendesinfektionsmittel, die keinen Alkohol enthalten, zum Beispiel mit quaternären Ammoniumverbindungen der Hersteller B. Hartmann, Schülke-Mayr, Ecolab, ansonsten Desinfektionsmittel mit mind. 61% Alkoholgehalt).
- Sollte eine Gerätedesinfektion nicht möglich sein, sind in jedem Fall die Hände bei jedem Gerätewechsel mindestens zu waschen, idealerweise jedoch zu desinfizieren.
- Desinfektion von Türklinken und Griffen, Lichtschaltern, Handläufen nach jeder Trainingsgruppe, mind. einmal täglich Reinigung von Fußböden.
- Lüften der Trainingsstätte (bei Indoor-Training) vor und nach jeder Trainingseinheit.
- Es dürfen nur Personen der jeweiligen Trainingsgruppen anwesend sein (keine Begleitpersonen).
- Jede\*r Teilnehmende erhält einen zugewiesenen Bereich für die Ablage des persönlichen Equipments sowie für den Aufenthalt während Pausenzeiten.
- Der Geräteauf- und -abbau (Turngeräte, Netze, Trampoline etc.) ist zu organisieren und mit möglichst wenigen Personen vorzunehmen, um dabei die Distanzregeln einzuhalten.

Die praktische Umsetzung und Organisation der Sportangebote in den Vereinen sind immer von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig:

- Größe/Raumvolumen der Halle
- Lüftungsmöglichkeiten
- Zugangsmöglichkeiten (verschiedene Ein- und Ausgänge)
- Verfügbarkeit Außengelände (vereinseigener Sportplatz, Zugang zu öffentlichen Freiflächen)
- Wetterverhältnis bei Freiluftangeboten

Um eine Vorstellung zu geben, wie die Ausübung der DTB-Sportarten in den beiden Stufen in welcher Form möglich sein könnte, wurden die DTB-Sportarten in drei Cluster eingeteilt:

- I. Individualsportarten
- II. Mannschaftssportarten mit Körperkontakt
- III. Mannschaftssportarten ohne Körperkontakt

**Bei allen Sportangeboten gilt – trotz geltender Abstandsregel – ein Eingreifen des/der Übungsleiter\*in gefährlichen Situationen, in denen die Gesundheit des Trainierenden in Gefahr ist, ist unabdingbar!**

Sportart	Freiluft (Stufe 1)	Halle (Stufe 2)
<b>Alle Sportarten</b>	Allgemeines und sportartspezifisches Athletik- und Ausdauertraining mit und ohne Kleingeräte	
<b>I. Individualsportarten</b>		
<b>Gerätturnen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlagerung Gerätetraining ins Freie prüfen (Bodenläufer, Kästen, Barren etc.), sofern verfügbar (Vereinseigentum)</li> <li>• Grundlagentraining ohne Hilfestellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur Training von sicher beherrschten und/oder moderaten Elementen</li> <li>• Training an den Geräten ohne Hilfestellung</li> <li>• Verteilung der Trainierenden an verschiedene Turngeräte (1-2 Turner*innen pro Gerät), gleichzeitiger Wechsel der Gerätestationen</li> </ul>
<b>Trampolinturnen</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiedereinstieg in das gerätespezifische Training (Tuchgewöhnung)</li> <li>• Grundlagentraining, Stabilisierung</li> <li>• Keine Wettkampfübungen (Risiko vermeiden) &gt; Trainer*in muss zwingend mit Schiebematte zur Absicherung am Gerät stehen</li> </ul>
<b>Rhythmische Sportgymnastik</b> <b>Gymnastik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlagerung einzelner Trainingsinhalte ins Freie (z.B. Gerätetraining)</li> </ul>	<p><b>Nur Einzeltraining!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschließlich eigene Handgeräte / Hilfsmittel (elastisches Band etc.) benutzen</li> <li>• Weitestgehend sportartspezifisches und Wettkampftraining möglich</li> </ul>
<b>Rhönradturnen</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Trainingsstunde jeder/jedem Turnenden ein Rhönrad zuweisen, kein Tausch der Rhönräder pro Training</li> <li>• Grundlagentraining, Stabilisierung</li> <li>• Keine Wettkampfübungen (Risiko vermeiden), da in der Regel eine 1:1-Betreuung mit Hilfe- und Sicherheitsstellung stattfindet, Distanzregel daher nicht durchgängig einhaltbar</li> </ul>
<b>Aerobicturnen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Athletik- /Ausdauertraining</li> <li>• Teile einer Choreografie einüben</li> </ul>	<p><b>Nur Einzeltraining!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung von eigenem Sportzubehör (z.B. Handgelenkmanschetten)</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitestgehend sportartspezifisches und Wettkampftraining möglich</li> </ul>
<b>Rope Skipping</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlagerung einzelner Trainingsinhalte ins Freie (z.B. Techniktraining, Teile einer Choreografie einüben)</li> </ul>	<p><b>Nur Einzeltraining!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenes Seil benutzen</li> <li>• Weitestgehend sportartspezifisches und Wettkampftraining möglich</li> </ul>
<b>Mehrkampf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Turntraining siehe Gerätturnen</li> <li>• Leichtathletik-Training möglich (ggf. Vorgaben des DLV beachten)</li> <li>• Schwimmtraining abhängig von Badöffnungen (ggf. Vorgaben des DSV beachten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Turntraining siehe Gerätturnen</li> <li>• Friesenkämpfe: Fechten, Schießen (ggf. Vorgaben der Fachverbände beachten)</li> </ul>
<b>Orientierungslauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportart wird ausschließlich im Freien praktiziert</li> <li>• Größtmögliche Abstände beim Lauftraining organisieren</li> </ul>	
<b>II. Mannschaftssportarten mit Körperkontakt</b>		
<b>Rhythmische Sportgymnastik</b>  <b>Gymnastik / Tanz</b>  <b>DTB-Dance</b>  <b>Aerobicturnen</b>  <b>Rope Skipping</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlagerung einzelner Trainingsinhalte ins Freie (z.B. Gerätetraining, Teile einer Choreografie einüben)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Training ohne Partnerelemente mit Körperkontakt</li> <li>• Bei Einsatz von Handgeräten (z.B. für Wechseltraining, Choreografie): 1 Handgerät für je 2 Trainierende</li> </ul>
<b>TGM/TGW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einige Disziplinen draußen durchführbar: Staffellauf, Medizinballweitwurf, Singen, Orientierungslauf</li> <li>• Disziplin Turnen: s. Gerätturnen</li> <li>• Disziplin Tanzen: s. Gymnastik / Tanz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Disziplin Turnen: s. Gerätturnen</li> <li>• Disziplin Tanzen: s. DTB-Dance</li> </ul>
<b>TeamGym</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Techniktraining auf Outdoortrampolinen sowie Air Tracks, Bodenelemente; Tanztraining</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorerst nur individuelles Training (keine Gruppe)</li> <li>• Disziplinen: Tumbling und Trampolin: s. Trampolinturnen</li> </ul>
<b>Turnspiele:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Korbball</b></li> <li>• <b>Korbball</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportarten können auch im Freien praktiziert werden</li> <li>• Spielformen ohne Körperkontakt</li> <li>• Keine Wettkampfsituationen trainieren</li> <li>• Wurftraining (Einzel)</li> <li>• Taktiktraining</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zunächst im Training ggf. mit 1 Ball pro 2 Personen</li> <li>• Spielformen ohne Körperkontakt</li> <li>• Keine Wettkampfsituationen trainieren</li> <li>• Wurftraining (Einzel)</li> <li>• Taktiktraining</li> <li>• Geeignete Trainingsformen finden (Passübungen, Techniktraining, keine</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geeignete Trainingsformen finden (Passübungen, Techniktraining, keine Verteidigungsposition trainieren, Schattenlauf mit ausreichend Abstand möglich)</li> </ul>	Verteidigungsposition trainieren, Schattenlauf mit ausreichend Abstand möglich)
<b>III. Mannschaftssportarten ohne Körperkontakt</b>		
<b>Turnspiele:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Faustball</b></li> <li>• <b>Ringtennis</b></li> <li>• <b>Indiaca</b></li> <li>• <b>Prellball</b></li> <li>• <b>Völkerball</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportarten können auch im Freien praktiziert werden</li> <li>• Spielformen ohne Körperkontakt</li> <li>• Keine Wettkampfsituationen trainieren</li> <li>• Geeignete Trainingsformen finden (Passübungen, Techniktraining)</li> <li>• Taktiktraining</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spielformen ohne Körperkontakt</li> <li>• Keine Wettkampfsituationen trainieren</li> <li>• Zunächst im Training ggf. mit 1 Spielgerät pro 2 Personen</li> <li>• Geeignete Trainingsformen finden (Passübungen, Techniktraining)</li> <li>• Taktiktraining</li> </ul>

Die Ausdifferenzierung der Sportarten wurde unter Einbeziehung von Vertreter\*innen der Landesturnverbände und der Vorsitzenden der Technischen Komitees bzw. Arbeitskreise vorgenommen.

## **Übergangsregeln für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben im Bereich GYMWELT - Fitness- und Gesundheitssport**

(Stand: 16.06.2020, Änderungen gegenüber der Version vom 26.05.2020 sind farbig markiert)

### **Einleitung**

Basierend auf den zehn Leitplanken des DOSB sind in einem ersten Handlungsschritt **Übergangsregeln für Angebote** im Fitness- und Gesundheitssport entwickelt worden, die in zwei Stufen den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben beschreiben.

**Stufe 1** meint die Organisation des Vereinssports, sobald Sport im Freien wieder möglich ist. Hier kann es auch seitens der Turn- und Sportvereine erste Angebote im Fitness- und Gesundheitssport geben, wenn es die örtlichen Voraussetzungen zulassen und der Verein einen Teil des Angebots nach draußen verlegen kann.

**Stufe 2** beschreibt einen ersten Schritt der Öffnung des Hallensports. Dieser wird noch nicht in gewohntem Umfang und mit ggf. nicht mit denselben Inhalten wie in Zeiten vor der Corona-Krise stattfinden können, dennoch kann mit einem Training in veränderter Organisationsform und inhaltlichen Anpassungen begonnen werden.

Beim **Fitnesssport** handelt es sich um ein Training zur Verbesserung (mindestens Erhaltung) der Fitnessfaktoren wie Ausdauer, Kraft, Koordination und Beweglichkeit. Dazu gehören Angebote wie Rückenfit, Bauch-Beine-Po, Yoga und Pilates, Functional Training, Zirkeltraining, Krafttraining, Ausdauertraining wie Walking, Nordic Walking, CardioFit, Cycling u.v.m.

Beim **Gesundheitssport** handelt es sich ebenso um ein Training zur Verbesserung und Erhaltung der Fitnessfaktoren. Die Intensität des Trainings ist jedoch geringer als beim Fitnesssport.

Im Fitness- und Gesundheitssport sind neben den physischen Fitnessfaktoren vor allem auch die psycho-sozialen Gesundheitswirkungen von großer Bedeutung. Dabei geht es u.a. um Stimmungsmanagement, Wissen, Sinnzuschreibungen, soziale Unterstützung und Einbindung.

**Zielgruppe** sind Erwachsene bis ins hohe Alter – hier ist nicht das Alter bestimmend, sondern der Fitnesslevel (die Leistungsfähigkeit). Besonders für die Älteren sind die positiven physischen und psycho-sozialen Wirkungen eines Gesundheitstrainings in Zeiten der sozialen Distanzierung wichtig.

### **Gliederung**

- I. Stufe 1 – Freiluft-Angebote/Outdoortraining**
- II. Stufe 2 – Fitness- und Gesundheitssport-Angebote in Sporthallen/Gymnastikräumen**
- III. Stufe 2 – Fitness- und Gesundheitstraining in vereinseigenen Fitness-Einrichtungen**

## I. Stufe 1 – Freiluft-Angebote / Outdoortraining

### Freiluftaktivitäten bzw. das Outdoor-Training im Fitness- und Gesundheitssport

Prinzipiell können alle Angebote, die in der Sporthalle/im Gymnastikraum durchgeführt werden, auch im Freien angeboten werden.

Hat ein Verein **kein** eigenes Freigelände (wie Sportplatz etc.) können Parkanlagen, Plätze, Wiesen und Waldwege mögliche geeignete Flächen für die Durchführung von Fitness- und Gesundheitssport sein. Die spezifischen Gegebenheiten und behördlichen Anordnungen sind zuvor zwingend zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der *zehn Leitplanken des DOSB (nachfolgend mit \* markiert)* gelten folgende Empfehlungen:

#### 1. Distanzregeln einhalten

*Ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.\**

- Da bei körperlicher Aktivität wesentlich mehr Luft ventiliert wird, sind 2,00 - 4,00 m Abstand zu allen anderen Personen einzuhalten. Mit zunehmender Trainingsintensität (Aspiration) sollte der Abstand vergrößert werden.
- Es ist sich grundsätzlich strikt an die behördlichen Anordnungen für öffentliche Räume zu halten. Je nach Gegebenheiten wird empfohlen, pro 20 - 40 qm nicht mehr als eine Person zuzulassen.
- Bei Gruppenwechsel genügend Zeit einplanen, sodass sich die Gruppen nicht treffen.
- Bei vereinseigenen Freiflächen ist auf getrennte Ein- und Ausgänge zu achten.

#### 2. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren

*Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z.B. in Spielsportarten, sollte unterbleiben.\**

- Verzicht auf Partnerübungen und Körperkontakt in der Gruppe.
- Korrekturen zur Übungsausführung durch Trainer\*innen erfolgen nur mündlich.

#### 3. Freiluftaktivitäten präferieren/ Mit Freiluftaktivitäten starten

*Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, zunächst auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.\**

→ siehe Stufe 1

#### **4. Hygieneregeln einhalten**

*Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.\**

- Waschgelegenheit und Seife bereitstellen, um das Händewaschen vor und nach dem Training zu gewährleisten (nur für das Training an der Sportstätte möglich).
- Die Teilnehmenden bringen ein großes Badetuch mit, welches sie über die Matte legen können oder wenn möglich sollten sie ihre eigene Matte mitbringen.
- Auf die Nutzung von Kleingeräten verzichten und nur mit dem eigenen Körpergewicht trainieren.
- Zusätzliche Hygienemaßnahmen: Wenn vereinseigene Matten ohne Handtuch genutzt werden, müssen diese desinfiziert werden (Desinfektionsmittel oder mehrfachverwendbare, medizinische Desinfektionstücher).

#### **5. Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen**

*Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben, wenn keine anderslautenden Öffnungen in den jeweiligen Landesverordnungen unter Auflagen ermöglicht werden, geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume.\**

- In Sportkleidung zum Training gehen.
- Keine Nutzung von Garderoben, Duschen, Gemeinschaftsräumen.

#### **6. Fahrgemeinschaft vorübergehend aussetzen**

*In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.\**

#### **7. Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen**

*Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind – mit wenigen Ausnahmen in einigen Bundesländern für kontaktfreie Sportarten – zunächst auch sportliche Wettbewerbe.\**

#### **8. Trainingsgruppen verkleinern**

*Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.\**

- Die jeweiligen behördlichen Verordnungen der Bundesländer zu zulässigen Gruppengrößen sind grundsätzlich und darüber hinaus je nach örtlicher Gegebenheit unterschiedlich und entsprechend zu beachten.
- Feste Trainingsgruppen bilden.
- Feste Zuordnungen der Übungsleitenden zu den Trainingsgruppen sind – wenn möglich – vorzunehmen.
- Eine Übungsleitung sollte möglichst nicht mehr als fünf Gruppen betreuen.

## **9. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**

*Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.\**

- Die Gesundheit geht immer vor.
- Risikogruppen können durch Anbieter nicht pauschal identifiziert werden. Es sind somit alle Personen besonders zu schützen.

## **10. Risiken in allen Bereichen minimieren**

*Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.\**

- Übungsleitende, die Kindergruppen betreuen, dürfen keine Risikogruppen betreuen.
- Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind zu führen. (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon).
- Selbstverständlichkeit: Nur, wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen ist, darf am Training teilnehmen.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (nach der behördlich angeordneten Quarantäne) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

## **II. Stufe 2 - Fitness- und Gesundheitssport-Angebote in Sporthallen/Gymnastikräumen**

### **1. Distanzregeln einhalten**

*Ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.\**

- Da bei körperlicher Aktivität wesentlich mehr Luft und diese weitreichender in den Raum hinein ventiliert wird, sind 2,00 - 4,00 m Abstand zu allen anderen Personen einzuhalten. Mit zunehmender Trainingsintensität (Aspiration) sollte der Abstand vergrößert werden.
- Es ist sich grundsätzlich strikt an die behördlichen Anordnungen für öffentliche Räume zu halten. Je nach Gegebenheiten wird empfohlen, pro 20 - 40 qm nicht mehr als eine Person zuzulassen.
- Wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge nutzen.
- Bei Gruppenwechsel genügend Zeit einplanen, sodass sich die Gruppen nicht treffen.

### **2. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren**

*Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z.B. in Spportsportarten, sollte unterbleiben. In Zweikampfsportarten kann nur Individualtraining stattfinden.\**

- Verzicht auf Partnerübungen und Körperkontakt in der Gruppe.
- Kein Helfen und Sichern durch Trainer\*innen und Mittrainierende.
- Korrekturen zur Übungsausführung durch Trainer\*innen erfolgen nur mündlich.

### **3. Freiluftaktivitäten präferieren/ Mit Freiluftaktivitäten starten**

*Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, zunächst auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.\**

- Vorzugsweise sollten die Angebote weiterhin, wenn möglich, Outdoor durchgeführt werden.
- Trainingszirkel, Cycling Bikes u. ä. können im Außengelände aufgebaut werden unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln.
- Kein Ausdauertraining in geschlossenen Räumen.

### **4. Hygieneregeln einhalten**

*Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.\**

- Waschgelegenheit und Seife bereitstellen, um Händewaschen vor und nach dem Training zu gewährleisten.
- Die Teilnehmenden bringen ein großes Badetuch mit, welches sie über die Matte legen können oder wenn möglich sollten sie ihre eigene Matte mitbringen.
- Auf die Nutzung von Kleingeräten verzichten und nur mit dem eigenen Körpergewicht trainieren.
- Zusätzliche Hygienemaßnahmen: Wenn vereinseigene Matten ohne Handtuch genutzt werden, müssen diese desinfiziert werden (Desinfektionsmittel oder mehrfachverwendbare, medizinische Desinfektionstücher).
- Vor und nach jeder Trainingseinheit möglichst intensiv durchlüften.
- Desinfizieren der Sportgeräte nach jeder Trainingseinheit durch die trainierende Person (bei empfindlichen Oberflächen von Großgeräten Flächendesinfektionsmittel, die keinen Alkohol enthalten, zum Beispiel mit quarternären Ammoniumverbindungen der Hersteller B. Hartmann, Schülke-Mayr, Ecolab, ansonsten Desinfektionsmittel mit mind. 61% Alkoholgehalt).
- Sollte eine Gerätedesinfektion nicht möglich sein, sind in jedem Fall die Hände bei jedem Gerätewechsel mindestens zu waschen, idealerweise jedoch zu desinfizieren.
- In den Sanitärräumen ausreichend Seife, Desinfektionsmittel (s.o.) und Einweg-Handtücher zur Verfügung stellen.
- Die Sanitärräume sollen immer nur von einer Person zur selben Zeit benutzt werden, da durch die Enge der Räume eine stärkere Aerosolkonzentration eintritt. Die Türen zu Waschräumen sollten tagsüber offengelassen werden, auch damit die Türgriffe so wenig wie möglich angefasst werden müssen.

## **5. Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen**

*Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben, wenn keine anderslautenden Öffnungen in den jeweiligen Länderverordnungen unter Auflagen ermöglicht werden, geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume.\**

- In Sportkleidung zum Training gehen.
- Keine Nutzung von Garderoben, Duschen, Gemeinschaftsräumen.
- Zugänge zu Waschmöglichkeiten für Hände mit Seife (s.o.) sicherstellen.

## **6. Fahrgemeinschaft vorübergehend aussetzen**

*In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.\**

## **7. Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen**

*Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen*

*kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind – mit wenigen Ausnahmen in einigen Bundesländern für kontaktfreie Sportarten - zunächst auch sportliche Wettbewerbe.\**

## **8. Trainingsgruppen verkleinern**

*Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.\**

- Die jeweiligen behördlichen Verordnungen der Bundesländer zu zulässigen Gruppengrößen sind grundsätzlich und darüber hinaus je nach örtlicher Gegebenheit unterschiedlich und entsprechend zu beachten.
- Feste Trainingsgruppen bilden.
- Feste Zuordnungen der Übungsleitenden zu den Trainingsgruppen sind – wenn möglich – vorzunehmen.
- Eine Übungsleitung soll möglichst nicht mehr als fünf Gruppen betreuen.

## **9. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**

*Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.\**

- Die Gesundheit geht immer vor.
- Risikogruppen können durch Anbieter nicht pauschal identifiziert werden. Es sind somit alle Personen besonders zu schützen.

## **10. Risiken in allen Bereichen minimieren**

*Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.\**

- Übungsleitende, die Kindergruppen betreuen, dürfen keine Risikogruppen betreuen, z.B. Sport mit Älteren.
- Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind zu führen. (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon).
- Selbstverständlichkeit: Nur, wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen ist, darf am Training teilnehmen.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (nach der behördlich angeordneten Quarantäne) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

### **III. Stufe 2 – Fitness- und Gesundheitstraining in vereinseigenen Fitness-Einrichtungen**

#### **1. Distanzregeln einhalten**

*Ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.\**

- Da bei körperlicher Aktivität wesentlich mehr Luft und diese weitreichender in den Raum hinein ventiliert wird, sind 2,00 - 4,00 m Abstand zu allen anderen Personen einzuhalten. Mit zunehmender Trainingsintensität (Aspiration) sollte der Abstand vergrößert werden.
- Je nach Gegebenheiten bzw. Sportstätte wird empfohlen, pro 20 - 40 qm nicht mehr als eine Person zuzulassen.
- Abstand der stationären Geräte ggf. vergrößern.
- Das Training in einem Zirkel wird empfohlen um "Warteschlangen" an den Geräten zu vermeiden. Die Hygienebestimmungen (Handtuch unterlegen und Desinfizieren der Griffe nach jedem Gebrauch) müssen dabei von den Teilnehmenden strikt eingehalten werden.
- Gruppentraining: Bei Gruppenwechsel genügend Zeit einplanen, sodass sich die Gruppen nicht treffen.
- Nebenräume wie Umkleiden, Thekenbereiche, Wellnessbereiche bleiben geschlossen.

#### **2. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren**

*Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet.\**

- Verzicht auf Partnerübungen und Körperkontakt in der Gruppe.
- Kein Helfen und Sichern durch Trainer\*innen und Mittrainierende.
- Korrekturen zur Übungsausführung durch Trainer\*innen erfolgen nur mündlich.

#### **3. Freiluftaktivitäten präferieren**

*Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, zunächst auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.\**

- Vorzugsweise sollten die Trainings, wenn möglich, weiterhin Outdoor durchgeführt werden.
- Trainingszirkel, Cycling Bikes u. ä. können im Außengelände aufgebaut werden unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln.
- Kein Ausdauertraining in geschlossenen Räumen.

#### **4. Hygieneregeln einhalten**

*Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.\**

- Waschgelegenheit und Seife bereitstellen, um das Händewaschen vor und nach dem Training zu gewährleisten.
- Das Duschen ist untersagt.
- Desinfektionsmittel an der Trainingsfläche bereitstellen.
- Die Teilnehmenden bringen ein großes Badetuch mit, welches sie über die Matte legen können oder wenn möglich sollten sie ihre eigene Matte mitbringen.
- Auf die Nutzung von Kleingeräten verzichten.
- Alle Geräte werden vor und nach Gebrauch durch die trainierende Person desinfiziert, Handtücher werden bei Nutzung untergelegt, um Körperkontakt zu vermeiden.
- Zusätzliche Hygienemaßnahmen: Mehrfachverwendbare medizinische Desinfektionstücher bereitstellen sowie ausreichend Desinfektionsmittel (s.o.) zur Reinigung von Matten zur Verfügung stellen.
- **Mehrfach täglich intensiv durchlüften.**
- In den Sanitärräumen ausreichend Seife, Desinfektionsmittel (s.o.) und Einweg-Handtücher zur Verfügung stellen.
- Die Sanitärräume sollen immer nur von einer Person zur selben Zeit benutzt werden, da durch die Enge der Räume eine stärkere Aerosolkonzentration eintritt. Die Türen zu Waschräumen sollten tagsüber offengelassen werden, auch damit die Türgriffe so wenig wie möglich angefasst werden müssen.

#### **5. Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen**

*Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben, wenn keine anderslautenden Öffnungen in den jeweiligen Länderverordnungen unter Auflagen ermöglicht werden, geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume.\**

- In Sportkleidung zum Training gehen.
- Keine Nutzung von Garderoben, Duschen, Gemeinschaftsräumen.
- Zugänge zu Waschmöglichkeiten für Hände mit Seife (s.o.) sicherstellen.

#### **6. Fahrgemeinschaft vorübergehend aussetzen**

*In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten\**

## **7. Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen**

*Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind – mit wenigen Ausnahmen in einigen Bundesländern für kontaktfreie Sportarten -zunächst auch sportliche Wettbewerbe.\**

## **8. Trainingsgruppen verkleinern**

*Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.\**

- Wenn möglich feste Trainingsgruppen bilden, grundsätzlich so klein wie möglich bzw. so wenig Personen wie möglich auf die Trainingsfläche zeitgleich zulassen.
- Eine zeitliche Limitierung des Aufenthalts der Trainierenden ist festzulegen; Trainings-slots sind zu erstellen.

## **9. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**

*Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.\**

- Die Gesundheit geht immer vor.
- Risikogruppen können durch Anbieter nicht pauschal identifiziert werden. Es sind somit alle Personen besonders zu schützen.

## **10. Risiken in allen Bereichen minimieren**

*Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.\**

- Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind zu führen. (Angaben: Datum, Ort und Trainingsslot/Uhrzeit sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon).
- Trainerpersonal auf der Trainingsfläche dokumentieren.
- Selbstverständlichkeit: Nur, wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen ist, darf am Training teilnehmen.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (nach der behördlich angeordneten Quarantäne) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

Beschlossen durch das DTB-Präsidium am 22.04.2020

Als Expert\*innen wurden die Hochschullehrerin für Sportwissenschaft und DTB-Vizepräsidentin für Gymwelt, Michaela Werkmann, die Abteilungsleitung Gymwelt, Pia Pauly, und die DTB-Vizepräsidentin und Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Kerstin Holze, sowie der Direktor der Sportmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover, Prof. Dr. med. Uwe Tegtbur, zur Beratung einbezogen. Eine Reflexion des Grobkonzeptes aus der Perspektive der Hygienevorschriften erfolgte durch Priv. Doz. Dr. med. Birgit Ross.

Die Expert\*innen-AG wird sich alle 14 Tage in gemeinsamen Video-Konferenzen zu aktuellen Entwicklungen austauschen und die Empfehlungen eventuell anpassen.

## Übergangsregeln für Vereinsangebote **im Kinderturnen** für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben

### Einleitung

Das Kinderturnen<sup>1</sup> wird in folgende altersspezifische Angebote unterteilt:

- a) Babys in Bewegung (Babys 1 – 12 Monate)
- b) Eltern-Kind-Turnen (Kleinkinder 1 – 3 Jahre, **pandemiebedingt altersungebunden**)
- c) Kleinkinderturnen (Kleinkinder 3 – 5 Jahre)
- d) Kinderturnen (Kinder 5 – 10 Jahre)
- e) Gerättturnen für Kinder (Kinder ab 5 Jahren)

In der Beratung über eine mögliche Öffnung von Sporträumen wurde zunächst analysiert, welche der vier altersspezifischen Angebote für eine Öffnung mit dem derzeitigen Kenntnisstand für die Deutsche Turnerjugend plausibel wären.

Beim Angebot a) sind Kinder von der Bewegungsvielfalt noch sehr eingeschränkt und benötigen die Unterstützung ihrer Eltern. Die Angebote a) und b) beinhalten eine 1:1 Betreuung durch Eltern. Bei den Angeboten c) und d) liegt keine 1:1 Betreuung durch Eltern vor. Im Angebot c) sind Kinder noch nicht in der Lage Abstandsregeln zu verstehen oder einzuhalten und beim Angebot d) werden Regeln verstanden, jedoch werden diese im Spielprozess schnell vergessen.

Die Deutsche Turnerjugend steht für eine umfassende Bewegungsförderung aller Kinder. Zu diesem Zeitpunkt werden jedoch mehr Informationen in Bezug auf Übertragungswege und das Erkennen von Erkrankungen im Kindesalter benötigt. Für das Angebot e) Gerättturnen für Kinder sehen wir aufgrund des im Turnen üblichen Riegenbetriebs und den klaren Disziplinvorgaben aus der Unfallverhütung ebenfalls Potential zur Öffnung.

Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für eine Öffnung der Angebote a), b) und e). Sobald sichere Erkenntnisse und erste Erfahrungen aus der Öffnung des Schulbetriebs und Kindergärten gesammelt wurden, werden auch für die Angebote c) und d) Empfehlungen erarbeitet. Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse wurden Empfehlungen für die Angebote c) und d) erarbeitet. Um Kontaktketten nachvollziehbar, die Einhaltung von Distanzregeln in dieser Altersgruppe ohne Überforderung von Übungsleitungen zu ermöglichen, wird ein Betreuungsschlüssel von 1:5 (ÜL:Kinder) empfohlen. (redaktionelle Anmerkung: Mit Stand vom 25.05.2020).

---

<sup>1</sup> Definition von Kinderturnen siehe Programm Kinderturnen der Deutschen Turnerjugend in seiner aktuellen Fassung vom 09. September 2017.

Unter Berücksichtigung der *zehn Leitplanken des DOSB (nachfolgend mit \* markiert)* gelten für das Kinderturnen folgende Empfehlungen:

### **1. Distanzregeln einhalten**

*Ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.\**

- Da bei körperlicher Aktivität wesentlich mehr Luft und diese weitreichender in den Raum hinein ventiliert wird, sind in Hallen 2,00 - 4,00 m Abstand zu allen anderen Personen einzuhalten. Das gilt auch für den Mindestabstand zwischen den Baby-Elternteil-Einheiten bzw. zur nächsten Station des Eltern-Kind-Turnens.
- Es wird je nach Sportstätte empfohlen, pro 20 - 40 qm nicht mehr als eine Person oder Baby-Elternteil-Einheit oder Station des Eltern-Kind-Turnens zuzulassen.
- Bei Gruppenwechsel genügend Zeit einplanen, sodass sich die Gruppen nicht treffen.
- Wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge nutzen.

### **2. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren**

*Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet.\**

- Ein Baby/Kind und ein Elternteil werden als eine Einheit betrachtet. Es sollte immer das gleiche Elternteil das Angebot wahrnehmen.
- Die Übungsleitung gibt keine Hilfestellung, sondern lediglich mündliche Anweisungen.
- Keine Partnerübungen.
- Kein Handschlag zur Begrüßung und Verabschiedung.

#### **Abweichend gilt für das Eltern-Kind-Turnen:**

- Kinder bewegen sich bereits eigenständig und werden ausschließlich durch ihre Eltern (max. eine Person) betreut.

#### **Abweichend gilt für das Kinderturnen:**

- Es dürfen nur Kinder teilnehmen, welche die Abstands- und Kontaktregeln verstehen und umsetzen können sowie Hygieneregeln wie Händewaschen beherrschen.
- Dies ist durch die Erfahrung der Übungsleitung bzw. durch Bestätigung der Eltern zu beurteilen. Ansonsten bedarf es einer Betreuung/eines Betreuungsschlüssels wie beim Eltern-Kind-Turnen.

**Abweichend gilt für das Gerätturnen für Kinder:**

- Kinder nehmen allein ohne Eltern am Training teil.
- Nur moderate Aktivitäten und beherrschte Elemente.
- Entsprechende Trainingsformen und -inhalte wählen, um Distanz wahren zu können und Körperkontakte zu vermeiden. Keine Partnerübungen oder Übungen wählen, die Hilfestellungen zwingend erforderlich machen.
- Kein Helfen und Sichern durch Übungsleitung und Mittrainierende (Hilfeleistung ist zum Schutz von Kindern im Ausnahmefall erlaubt, damit sie nicht zu Schaden kommen.).

**3. Freiluftaktivitäten präferieren/Mit Freiluftaktivitäten starten**

*Sport und Bewegung an der frischen Luft erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, wenn möglich, auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden. \**

- Aufgrund der Temperaturen ist eine Umsetzung als Freiluftaktivität für das Angebot Baby in Bewegung nicht möglich.
- Räumlichkeiten müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und den Mindestabstand zwischen den Einheiten sicherstellen. Die Räumlichkeiten müssen über gute Belüftungsmöglichkeiten verfügen.
- Die Distanzregeln (s.o.) sind einzuhalten.

**Abweichend gilt für das Eltern-Kind-Turnen/Kinderturnen/Gerätturnen für Kinder:**

- An der freien Luft kann ebenfalls mit Stationen gearbeitet werden (siehe Ausdifferenzierung Stufe 1). Es gelten die Distanzregeln (s.o.).

**4. Hygieneregeln einhalten**

*Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein. \**

- Wir empfehlen, dass Übungsleitungen immer einen Mund-Nasenschutz tragen.
- Auch das entsprechende Elternteil sollte einen Mund-Nasenschutz tragen. Lediglich beim Bewegungsangebot mit dem Kind selbst, sollte der Nasen-Mundschutz abgenommen werden, da Babys die Mimik des Elternteils brauchen.
- Es wird mit Stationen gearbeitet. Die Stationen sind so ausgestattet, dass kein Wechsel erfolgen muss. Daher sind auch Geräte- bzw. Bewegungslandschaften nicht möglich.

- Gegenstände/Kleingeräte sollten von Zuhause mitgebracht werden. Es sollten überwiegend Alltagsmaterialien und keine Kleingeräte (Bälle, Seile, Kegel, etc.) aus der Halle verwendet werden. Wenn Gegenstände/Kleingeräte seitens des Vereins gestellt werden, sind diese nach jeder Nutzung mit Seife abzuwaschen bzw. mit Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) zu reinigen.
- Vor und nach der Übungseinheit werden von der Übungsleitung und dem teilnehmenden Elternteil die Hände mit Seife gewaschen.
- Die Räumlichkeiten sind regelmäßig und intensiv (mindestens nach einer Übungsgruppe) durchzulüften.
- Eltern bringen als Unterlage und zum Händetrocknen eigene Handtücher mit.
- In den Toiletten ist ausreichend Seife, Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) und Einweg-Handtücher vorhanden.
- Übungsleitungen nehmen nach Möglichkeit an einer Online Qualifizierung zum Thema Hygiene teil.

**Abweichend gilt für das Eltern-Kind-Turnen:**

- Das Elternteil trägt ebenfalls einen Mund-Nasenschutz während der ganzen Übungsstunde.

**Abweichend gilt für das Kinderturnen:**

- Kinder müssen in der Lage sein sich selbstständig einen Mund-Nasenschutz anlegen zu können, sodass bei einer notwendigen engen Betreuung durch die Übungsleitung die Kinder während dieser Zeit einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

**Abweichend gilt für das Gerätturnen für Kinder:**

- Kinder tragen ebenfalls einen Mund-Nasenschutz, beim Turnen am Gerät ohne Hilfestellung, wird der Mund-Nasenschutz abgenommen.
- Trainingshilfen (tlw. auch Geräte), die genutzt wurden, sollten nach jeder Einheit mit Seife abgewaschen bzw. mit Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) gereinigt werden.
- Kinder und Übungsleitungen bringen ein eigenes kleines Handtuch zum Abwischen von Schweiß mit.

## 5. Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen

*Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume. \**

- Kein Betreten von Garderoben, Duschen, Gemeinschaftsräumen. Zugänge zu Waschmöglichkeiten müssen jedoch sichergestellt werden.
- Kinder kommen bereits mit Sportzeug bekleidet zur Übungsstunde.

## 6. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

*In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten. \**

- Eltern kommen mit ihrem Kind allein und bilden mit anderen Familien keine Fahrgemeinschaften.

## 7. Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen

*Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind zunächst auch sportliche Wettbewerbe. \**

- Eltern kommen möglichst passend zum Kursbeginn (max. 5 min früher).
- Eltern verlassen mit ihren Kindern nach Beendigung umgehend die Veranstaltungsstätte.
- Jegliches Treffen und Austausch vorher und im Nachgang sind untersagt.
- Der gemeinsame Verzehr von Speisen und Getränken ist untersagt.
- Auch beim Kommen und Gehen sind die Abstandsregeln einzuhalten.

## 8. Trainingsgruppen verkleinern

*Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training (bis zu fünf Personen), die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen. \**

- Es sind feste Übungsgruppen zu bilden. Ein Wechsel zwischen unterschiedlichen Übungsgruppen ist zu vermeiden.

- Es wird empfohlen, die Baby-Elternteil bzw. Eltern-Kind-Einheiten auf so wenige wie möglich zu beschränken. Die jeweiligen behördlichen Verordnungen der Bundesländer zu zulässigen Gruppengrößen sind grundsätzlich und darüber hinaus je nach örtlicher Gegebenheit unterschiedlich und entsprechend zu beachten.
- Eine Übungsleitung unterrichtet regelmäßig nicht mehr als fünf feste Übungsgruppen.

**Abweichend gilt für das Kinderturnen:**

- Empfohlener Betreuungsschlüssel: 1 Übungsleitung mit maximal fünf Kindern, um eine konsequente Einhaltung von Distanz-, Hygiene- und Kontaktregeln zu ermöglichen.
- Keine Zuschauer\*innen; Eltern verlassen nach Übergabe des Kindes das Sportgelände.

**9. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**

*Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich. \**

- Die Gesundheit geht immer vor.
- Zur Risikogruppe gemäß RKI könnten Übungsleitungen, Eltern und ihre Kinder, aber auch Angehörige gehören. Risikogruppen können durch Anbieter nicht pauschal identifiziert werden. Es sind somit alle Personen besonders zu schützen.
- Das Kind sollte eine feste familiäre Person, welche nicht nur durch das RKI definierten Risikogruppe gehört, als Begleitung dabei haben.

**10. Risiken in allen Bereichen minimieren**

*Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden. \**

- Eine Übungsleitung im Kinderturnen betreut keine weiteren Übungsgruppen im Bereich Ältere (Risikogruppen), sondern nur im Kinderturnen.
- Anwesenheitslisten sind zur Nachverfolgung von Infektionsketten zu führen.  
(Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon)
- Selbstverständlichkeit: Nur, wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen ist, darf am Training teilnehmen.

- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Zeugnis wieder am Training teilnehmen.

---

Die Deutschen Turnerjugend appelliert an die Bundesregierung die Datenlage zu verbessern, so dass auch für die anderen Bereiche des Kinderturnens gute Regelungen getroffen werden können. Kinder haben ein Recht auf Bewegung und wir möchten dazu beitragen, dieses zu ermöglichen. Dafür bedarf es an Investitionen in weitere Studien sowie eine Koordination von vorhandenen Studien insbesondere in Bezug auf Kinder.

Beschlossen durch das DTB-Präsidium:

Als Expert\*innen wurden speziell die Vorsitzenden der Deutschen Turnerjugend Michael Leyendecker und Wiebke Glischinski, das Vorstandsmitglied für Kinderturnen Julia Schneider, die Geschäftsführerin der Deutschen Turnerjugend Annette Weimann, die DTB-Vizepräsidentin und Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin Kerstin Holze und der Direktor der Sportmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover, Prof. Dr. med. Uwe Tegtbur, sowie die Landesturn(er)jugenden zur Beratung mit einbezogen. Eine Reflexion des Grobkonzeptes aus der Perspektive der Hygienevorschriften erfolgte durch Priv. Doz. Dr. med. Birgit Ross.

Eine Expert\*innen-AG wird sich alle 14 Tage in gemeinsamen Video-Konferenzen zu aktuellen Entwicklungen austauschen und die Empfehlungen eventuell anpassen.

Beschluss des DTB Präsidiums per E-Mailumlauf: Weiterentwicklung der Empfehlungen vom 25.05.2020



## Ausdifferenzierungen im Kinderturnen vom 12.05.2020 sowie 25.05.2020

Basierend auf den zehn Leitplanken des DOSB sind in einem ersten Handlungsschritt **Übergangsregeln für das Kinderturnen** entwickelt worden, die in zwei Stufen den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben beschreiben.

Dabei wird die Öffnung des Sportangebots in zwei Stufen skizziert. **Stufe 1** meint die Organisation des Vereinssports, sobald Sport im Freien wieder möglich ist. Hier kann es auch seitens der Turn- und Sportvereine erste Angebote im Kinderturnen geben, wenn es die örtlichen Voraussetzungen zulassen und der Verein einen Teil des Angebots nach draußen verlegen kann.

**Stufe 2** beschreibt einen ersten Schritt der Öffnung des Hallensports. Dieser wird noch nicht in gewohntem Umfang und mit denselben Inhalten wie in Zeiten vor der Corona-Krise stattfinden können, dennoch kann hier bereits mit Kinderturnen in veränderten Organisationsformen und inhaltlichen Anpassungen begonnen werden.

**Stufen-Regelung** – für die Umsetzung werden folgende Stufen vorgeschlagen:

### Stufe 1: Freilufttraining - Umsetzungshinweise für Eltern-Kind-Turnen und Kinderturnen

Beim Eltern-Kind-Turnen und Kinderturnen bewegen sich Kinder eigenständig. Sie verstehen Regeln noch nicht und benötigen ggf. eine enge (1:1) Betreuung. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch ein Familienmitglied (immer die gleiche Person). Sofern Kinder ein Verständnis für Kontakt-, Distanz- und Hygieneregeln haben und diese anwenden können, empfehlen wir einen Betreuungsschlüssel von 1:5.

Die Übungsleitung gibt lediglich mündliche Hinweise und keine direkte Hilfestellung und hält den Mindestabstand von 2,00 m jederzeit ein.

<b>BESONDERE HINWEISE</b> Vereinsanlagen/Sportstätten/öffentlicher Raum   Eltern-Kind-Turnen   Kinderturnen	<b>Wer</b>	<b>Erledigt</b>
Eltern-Kind-Turnen in der 1:1 Betreuung kann angeleitet durch eine Übungsleitung als Freilufttraining unter <b>Einhaltung von Kontakt- und Abstandsregeln</b> sowie der <b>landesspezifischen Verordnungen</b> durchgeführt werden.		

Kinderturnen mit einer empfohlenen Betreuungssituation von 1:5 Übungsleitung zu Kindern kann ebenfalls unter Einhaltung von Kontakt- und Abstandsregeln durchgeführt werden.		
Eigene Vereinsanlagen, öffentliche Parks und Spielplätze werden in vielen Bundesländern auf eigene Verantwortung wieder geöffnet.		
Prüfung und Berücksichtigung der <b>landesspezifischen Verordnungen</b>	Vorstand	<input type="checkbox"/>
Da bei körperlicher Aktivität wesentlich mehr Luft ventiliert wird, sind Abstände von mind. 2,00 m zu allen anderen Personen einzuhalten.		
Eine komplette Raumplanung für die gesamte Trainingsfläche sollte im Vorfeld gut überlegt und eventuell mit der Kommune/Gemeinde abgestimmt sein. Weglinien oder Markierungen helfen bei einem strukturierten Ablauf (z.B. beim Kommen und Gehen). Abstände können von der Übungsleitung mit Seilen oder Pylonen markiert werden.	Vorstand ÜL	<input type="checkbox"/>
Die Übungsflächen sind abgestimmt und gut erkennbar markiert.	ÜL	<input type="checkbox"/>
<b>BESONDERE HINWEISE</b> <b>Übungsgruppen   Eltern-Kind-Turnen   Kinderturnen</b>	<b>Wer</b>	<b>Erledigt</b>
Übungsgruppen müssen so klein wie möglich gehalten werden, damit Infektionsketten schnell festgestellt und Quarantänemaßnahmen ergriffen werden können.		
Grundsätzlich sind die Abstands- und Kontaktregeln sowie <b>landesspezifische Verordnungen</b> einzuhalten. Daher empfehlen wir: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Eltern-Kind-Turnen:</b> Eine Übungsgruppe besteht aus nicht mehr als zehn Eltern-Kind-Paaren je Übungsleitung besteht. Eine Übungsleitung sollte nicht mehr als fünf Übungsgruppen betreuen.</li> <li>▪ <b>Kinderturnen:</b> Wir empfehlen eine Übungsleitung auf fünf Kinder, durch den erhöhten Betreuungsaufwand hinsichtlich der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.</li> </ul>		
Kinder beim Kinderturnen ohne 1:1 Betreuung müssen in der Lage sein, Abstands- und Hygieneregeln, bspw. richtiges Händewaschen, Niesen und Husten in die Armbeuge, einzuhalten.	ÜL	
Das Kind sollte immer vom gleichen Familienmitglied zur Übungseinheit begleitet und betreut werden.		
Eine Übungsleitung im Kinderturnen betreut keine weiteren Übungsgruppen aus anderen Bereichen z.B. Ältere (Risikogruppen).		
Zur schnellen Nachverfolgung von Infektionsketten muss eine Anwesenheitsliste geführt werden. Sie sollte folgende Angaben enthalten: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon.	ÜL	<input type="checkbox"/>
Die Anwesenheitslisten sind an einer zentralen Stelle zu sammeln. Wir empfehlen eine Ansprechperson im Verein zu benennen, die auch die Einhaltung der Maßnahmen kontrolliert.	Vorstand	<input type="checkbox"/>
Beim Kinderturnen sollen die Eltern nach der Übergabe des Kindes zum Kinderturnen das Sportgelände verlassen, sodass keine Ansammlung von Menschen auf dem Sportgelände entsteht und dieses erst kurz vor Ende des Angebotes wieder aufsuchen.		
Die Eltern wurden über die Maßnahmen informiert, verstehen und befolgen die Maßnahmen. Teilnehmen dürfen nur gesunde Eltern und Kinder. Eine Teilnahme mit Husten, Schnupfen oder Fieber ist nicht erlaubt. Die Übungsleitung vergewissert sich, dass sich alle Teilnehmenden gesund fühlen und vermerkt das bei Bedarf in der Anwesenheitsliste. (Siehe auch: Fragebogen SARS-CoV-2 Risiko in DTB-Organisationhilfe)	ÜL	<input type="checkbox"/>
<b>BESONDERE HINWEISE</b> <b>Hygiene   Eltern-Kind-Turnen   Kinderturnen</b>	<b>Wer</b>	<b>Erledigt</b>

Grundsätzlich gilt die <b>Einhaltung von Kontakt- und Abstandsregeln</b> sowie der <b>landesspezifischen Verordnungen</b> . Wir empfehlen, dass Übungsleitungen und Eltern einen Nasen-Mundschutz tragen. Kinder tragen aus Sicherheitsgründen keinen Nasen-Mundschutz, da sie sich beim Spielen strangulieren könnten.		
Kinder beim Kinderturnen ohne 1:1 Betreuung müssen jedoch in der Lage sein, sich einen Mund-Nasenschutz selbstständig an- und wieder abzulegen, sollte es zu einer Situation kommen, die ein Nähern durch die Übungsleitung erfordert, bspw. Trösten.		
Im öffentlichen Raum und auf Spielplätzen gibt es keine sanitären Einrichtungen, um sich regelmäßig die Hände zu waschen, daher sollten Desinfektionstücher und/oder Eimer mit Wasser und Seife mitgebracht werden.	ÜL	<input type="checkbox"/>
Vor und nach der Nutzung von Geräten auf Spielplätzen sollten diese mit einer Seifenlauge oder einem Desinfektionsmittel gereinigt werden, damit andere Kinder anschließend sorglos spielen können.	ÜL	<input type="checkbox"/>
Gegenstände/Kleingeräte sollten von Zuhause mitgebracht werden. Wenn Gegenstände/Kleingeräte seitens des Vereins gestellt werden, sind diese nach jeder Nutzung mit Seife abzuwaschen bzw. mit Desinfektionsmittel zu reinigen.	ÜL	<input type="checkbox"/>
Die Übungsleitung stellt sicher, dass ausreichend Wasser und Seife und Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) zur Verfügung stehen und dass die genutzten Materialien und Gegenstände gereinigt werden.	ÜL	<input type="checkbox"/>
Eigene Handtücher sind umweltfreundlicher und daher ist eine Mitnahme von eigenen Handtüchern grundsätzlich ratsam.		
Die Übungsleitung informiert die Eltern über die Hygienemaßnahmen und ggf. mitzubringende Hygieneartikel.	ÜL	<input type="checkbox"/>
<b>METHODISCHE HINWEISE   Eltern-Kind-Turnen   Kinderturnen</b>	<b>Wer</b>	<b>Erledigt</b>
Um die Abstände besser wahren zu können, empfehlen wir mit Stationen zu arbeiten, an denen unterschiedliche Kleinmaterialien bzw. Kleingeräte vorgehalten werden. Die Stationen werden nicht gewechselt und auf Partnerübungen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die Übungsleitung gibt lediglich mündlich Anweisungen. Notwendige Hilfestellungen können durch die jeweiligen Eltern erfolgen.		
Eltern haben aufgrund der Abstands- und Kontaktregeln eine intensivere Betreuungsrolle. Daher ist es nicht möglich, dass sie Begleitkinder zum Eltern-Kind-Turnen mitbringen, da sie ggf. ihrer Betreuungsfunktion nicht nachkommen können.		
Eltern werden über ihre besondere Aufsichtsrolle informiert.	ÜL	<input type="checkbox"/>
Um den Transport und die intensive Reinigung von Kleingeräten nach jeder Nutzung für die Übungsleitung zu vermeiden, können Eltern Alltagsgegenstände aus ihrem Haushalt mitbringen und wieder nach Hause nehmen.		
<i>Übungsbeispiel: Joghurtbecher</i> Ein Becher: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Becher in einer Hand halten und den Ball damit hochwerfen und wieder fangen.</li> <li>• Auch mit der anderen Hand versuchen.</li> <li>• Den Ball unter einem Bein hochwerfen und ganz normal mit dem Becher wieder fangen.</li> </ul> Zwei Becher: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Ball von einem Becher in den anderen werfen, beide Becher werden mit je einer Hand gehalten.</li> <li>• Die Becher auf den Boden stellen und versuchen, den Ball aus verschiedenen Entfernungen reinzuwerfen.</li> </ul>		

• Die Becher auf den Boden stellen und diese mit dem Ball umwerfen.		
Die Übungsleitung gibt den Eltern im Vorfeld eine Materialliste.	ÜL	<input type="checkbox"/>

## Stufe 2: Hallentraining

### Umsetzungshinweise für Babys in Bewegung, Eltern-Kind-Turnen und Kinderturnen

Aufgrund der Temperaturen ist eine Umsetzung des Angebots Babys in Bewegung als Freiluftaktivität nicht möglich. Die Räumlichkeiten müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und den Mindestabstand zwischen den Einheiten sicherstellen. Die Räumlichkeiten müssen über gute Belüftungsmöglichkeiten verfügen. Die Distanzregeln sind einzuhalten.

<b>BESONDERE HINWEISE</b>	<b>Wer</b>	<b>Erledigt</b>
<b>Vereinshalle/Sportstätten   Babys in Bewegung   Eltern-Kind-Turnen   Kinderturnen</b>		
Bei körperlicher Aktivität ventiliert Luft weitreichender in den Raum hinein. In den Hallen ist ein Abstand von mind. 2,00 m und je aerober die Aktivität und schlechter die Belüftungsmöglichkeiten in der Halle bis zu 4,00 m Abstand zwischen den Eltern-Kind-Paaren zu halten.		
Je nach Sportstätte empfehlen wir nicht mehr als ein Paar / Kind pro 20 bis 40 qm. Es gelten die behördlichen Regelungen und <b>landesspezifischen Verordnungen</b> .		
Ein Aufenthalt im Eingangsbereich bzw. vor und auf dem Gelände der Sportstätte ist nicht gestattet. Eltern kommen möglichst passend zum Kursbeginn (max. 5 Min. früher) und verlassen nach Beendigung umgehend die Veranstaltungsstätte, bzw. nach Übergabe des Kindes zum Kinderturnen. Es sollen möglichst keine Zuschauer/Eltern während des Kinderturnens in der Halle sein, welche keine direkte Betreuungsfunktion haben.	ÜL	<input type="checkbox"/>
Die unterschiedlichen Gruppen sollen sich beim Kommen und Gehen nicht treffen können. Die Wegführung ist so anzulegen, dass Gruppenteilnehmende nacheinander mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern die Sportstätte betreten können.		
Umkleiden, Duschen, Nebenräume und Zuschauerbereiche sind geschlossen. Der Zugang zu Toiletten, Waschbecken und Desinfektionsmittelbehältern muss trotzdem gewährleistet sein. Die Kinder kommen bereits in Sportbekleidung zur Übungseinheit. Das Wickeln erfolgt ggf. direkt an der Station / innerhalb des zugeteilten Bereichs.		
Die Halle kann mit Markierungen so aufgeteilt werden, dass jedes Paar / Kind einen zugeteilten Bereich bekommt, in dem es sich während der Übungsstunden bewegt.		
Eltern werden gebeten Kinderwagen, Roller oder Laufräder Zuhause zu lassen. Die Übungsleitung informiert die Eltern im Vorfeld über die Rahmenbedingungen.	ÜL	<input type="checkbox"/>
Für Taschen und Schuhe ist für jeden Teilnehmenden ein Platz in den Räumlichkeiten bzw. Sporthalle zur Verfügung zu stellen.	ÜL	<input type="checkbox"/>
Die Markierungen und Absperrungen von nicht zugänglichen Bereichen wurden vorgenommen.	ÜL	<input type="checkbox"/>

<b>BESONDERE HINWEISE</b>	<b>Wer</b>	<b>Erledigt</b>
<b>Übungsgruppen   Babys in Bewegung   Eltern-Kind-Turnen   Kinderturnen</b>		
Übungsgruppen müssen so klein wie möglich gehalten werden, damit Infektionsketten schnell festgestellt und Quarantänemaßnahmen ergriffen werden können.		
Grundsätzlich sind die Abstands- und Kontaktregeln sowie <b>landesspezifische Verordnungen</b> einzuhalten. Aufgrund der erhöhten Ventilation und den Belüftungsmöglichkeiten empfehlen wir, dass eine Übungsgruppe aus nicht mehr als fünf Eltern-Kind-Paaren / Kindern je Übungsleitung besteht. Eine Übungsleitung sollte nicht mehr als fünf Übungsgruppen betreuen.		
Aufgrund der neuen Herausforderungen für Übungsleitungen ein attraktives Kinderturn-Angebot zu unterbreiten, ohne permanentes Maßregeln zu müssen, sind kleine Gruppe auch aus methodisch didaktischen Gründen sinnvoll.		
Kinder beim Kinderturnen ohne 1:1 Betreuung müssen in der Lage sein, Abstands- und Hygieneregeln, bspw. richtiges Händewaschen, Niesen und Husten in die Armbeuge, einzuhalten.	ÜL	<input type="checkbox"/>
Das Kind sollte immer vom gleichen Familienmitglied zur Übungseinheit begleitet und betreut werden.		
Eine Übungsleitung im Kinderturnen betreut keine weiteren Übungsgruppen aus anderen Bereichen z.B. Ältere (Risikogruppen).		
Zur schnellen Nachverfolgung von Infektionsketten muss eine Anwesenheitsliste geführt werden. Sie sollte folgende Angaben enthalten: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon.	ÜL	<input type="checkbox"/>
Die Anwesenheitslisten sind an einer zentralen Stelle zu sammeln. Wir empfehlen eine Ansprechperson im Verein zu benennen, die auch die Einhaltung der Maßnahmen kontrolliert.	Vorstand	<input type="checkbox"/>
Die Eltern wurden über die Maßnahmen informiert, verstehen und befolgen die Maßnahmen. Teilnehmen dürfen nur gesunde Eltern und Kinder. Eine Teilnahme mit Husten, Schnupfen oder anderen typischen Symptomen von COVID-19 ist nicht erlaubt. Eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern, dass sie und ihre Kinder nur symptomfrei teilnehmen, sollte eingeholt werden. Die Übungsleitung vergewissert sich, dass alle Teilnehmenden sich gesund fühlen. (Siehe auch: Fragebogen SARS-CoV-2 Risiko in DTB-Organisationhilfe)	ÜL	<input type="checkbox"/>
<b>BESONDERE HINWEISE</b>	<b>Wer</b>	<b>Erledigt</b>
<b>Hygiene   Babys in Bewegung   Eltern-Kind-Turnen   Kinderturnen</b>		
Wir empfehlen, dass Übungsleitungen und Eltern einen Mund-Nasenschutz tragen. Kinder tragen aus Sicherheitsgründen keinen Mund-Nasenschutz, da sie sich beim Spielen strangulieren könnten. Kinder beim Kinderturnen ohne 1:1 Betreuung müssen jedoch in der Lage sein, sich einen Mund-Nasenschutz selbstständig an- und wieder abzulegen, sollte es zu einer Situation kommen, die ein Nähern durch die Übungsleitung erfordert, bspw. Trösten.		
Lediglich beim Bewegungsangebot Babys in Bewegung sollte der Nasen-Mundschutz während der Übungseinheit von dem begleitenden Elternteil abgenommen werden, da Babys die Mimik der Eltern brauchen.		
Gegenstände/Kleingeräte sollten von Zuhause mitgebracht werden. Wenn Gegenstände/Kleingeräte seitens des Vereins gestellt werden, sind diese nach jeder Nutzung mit Seife abzuwaschen bzw. mit Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) zu reinigen.		
Vor und nach den Übungseinheiten werden von der Übungsleitung und den Teilnehmenden die Hände gewaschen.		

Für Babys in Bewegung bringen Eltern eigene Handtücher als Unterlage und für das Händewaschen mit. Eigene Handtücher sind umweltfreundlicher und daher ist eine Mitnahme von eigenen Handtüchern grundsätzlich ratsam.		
Gerade bei Babys und Kleinkindern ist das Augenmerk auf die Hygiene zu legen, da über den Speichel und die Schleimhäute der Erreger übertragen wird. Spezifische Informationen, wie z.B. Reinigungshinweise von Geräten oder die Möglichkeit zum Besuch von Hygieneschulung werden eingeholt bzw. entwickelt und anschließend auf der DTB Homepage veröffentlicht.	Vorstand ÜL	<input type="checkbox"/>
Die Räumlichkeiten sind so oft wie möglich, jedoch mindestens vor und nach einem Gruppenwechsel intensiv (wenn möglich auf Durchzug) zu lüften.	ÜL	<input type="checkbox"/>
<b>METHODISCHE HINWEISE</b> <b>Babys in Bewegung   Eltern-Kind-Turnen   Kinderturnen</b>	<b>Wer</b>	<b>Erledigt</b>
Um die Abstände besser wahren zu können, empfehlen wir mit Stationen zu arbeiten, an denen unterschiedliche Kleinmaterialien bzw. Kleingeräte vorgehalten werden. Die Stationen werden nicht gewechselt und auf Partnerübungen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die Übungsleitung gibt lediglich mündlich Anweisungen. Notwendige Hilfestellungen können durch die jeweiligen Eltern erfolgen.		
Auch hier gilt, um eine intensive Reinigung von Kleingeräten nach jeder Nutzung für die Übungsleitung zu vermeiden, können Eltern Alltagsgegenstände mitbringen.		
Die Übungsleitung muss darauf achten, dass die Abstände eingehalten werden und mit geeigneten Übungen/Stationen dies unterstützen. Ein klarer Hinweis bei nicht Einhaltung der Abstandsregelung ist wichtig. Partnerübungen sind nicht gestattet.	ÜL	<input type="checkbox"/>
Eltern haben aufgrund der Abstands- und Kontaktregeln eine intensivere Betreuungsrolle. Daher ist es nicht möglich, dass sie Begleitkinder zum Eltern-Kind-Turnen mitbringen, da sie ggf. ihrer Betreuungsfunktion nicht nachkommen können.		
Eltern werden über ihre besondere Aufsichtsrolle informiert.	ÜL	<input type="checkbox"/>

## Umsetzungshinweise für Gerättturnen mit Kindern

Im Gerättturnen bewegen sich Kinder im Rahmen des Riegenbetriebs weitgehend selbständig und nach klaren Disziplinvorgaben. Übungsleitungen müssen Hilfe- und Sicherheitsstellung leisten. Besondere Hinweise ergeben sich aus den Übergangsregeln Wiedereinstieg DTB-Sportarten unter Gerättturnen. (Siehe auch: Übergangsregeln für den Wiedereinstieg in die verschiedenen DTB-Sportarten)

### Corona-Regelungen in den Bundesländern

Die Bundesregierung veröffentlicht die aktuellen Verordnungen in den Bundesländern unter folgendem Link:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>



KARATE IN DEUTSCHLAND  
DEUTSCHER KARATE VERBAND

## DEUTSCHER KARATE VERBAND E.V.

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, in der European Karate Federation und in der World Karate Federation  
anerkannt vom International Olympic Committee



# Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in den vereinsbasierten Sportbetrieb für die Sportart Karate

DKV Bundesgeschäftsstelle:  
Am Wiesenbusch 15  
45966 Gladbeck  
Tel: 02043 29 88-0  
[www.karate.de](http://www.karate.de)

SPORT  
DEUTSCHLAND.TV





KARATE IN DEUTSCHLAND  
DEUTSCHER KARATE VERBAND

# Sportartspezifische und an die DOSB-Leitplanken angelehnte Übergangs-Regeln des Deutschen Karate Verbandes für Karatesport

## 1. Sportbetrieb (eigenständige Ausübung der Sportart ohne Anleitung)

Es gibt bereits jetzt zahlreiche Trainingshinweise per Video, Youtube oder als PDF- Dokumente. Zusätzlich können Dan-Prüflinge Videos über den Stand ihrer Vorbereitungen einsenden.

Dies bedeutet zwar ein Training unter gewisser Anleitung, aber Fehleranalysen sind nur im begrenzten Umfang möglich.

## 2. Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers)

Grundschultraining KIHON (ohne körperlichen Kontakt zu anderen Mittrainierenden) sowie Formenlauf KATA (Einzel) sind unter Berücksichtigung des Mindestabstandes problemlos möglich

Koordinations- und Konditionstraining (ohne körperlichen Kontakt zu anderen Mittrainierenden), exemplarisch Stepp-Aerobic oder Schrittfolgen aus dem Aerobic-Bereich für die Ausdauer sind ebenfalls problemlos möglich

SPORT  
DEUTSCHLAND.TV





KARATE IN DEUTSCHLAND  
DEUTSCHER KARATE VERBAND

Techniktraining analog zum DKV Sound-Karate Programm  
> Techniken ohne einen Trainingspartner.

Mindestabstand von 2m wird eingehalten!

Gruppenspiele jeglicher Art sowie Aufwärmtraining sowie Formen aus dem Aufwärmtraining, die einen Mindestabstand von 1,5 bis 2 m nicht garantieren, werden unterlassen.

Falls keine entsprechenden Hallen zur Verfügung stehen, kann der Trainingsbetrieb auch problemlos nach draußen verlegt werden.

Das Training kann auch in Sportschuhen abgehalten werden, um hier auch ein Infektionsrisiko zu minimieren / auszuschließen

Für Erwachsene sind o.g. Bedingungen problemlos.

Für ein Training mit Kindern und Jugendlichen sind folgende Bedingungen einzuhalten: ·

- Die Trainingsgruppen werden, um die Distanz- und Hygieneregeln auch bei Kindern einzuhalten, verkleinert – d.h. auch die Trainingszeiten (beschränkte Hallenzeiten), angepasst

SPORT  
DEUTSCHLAND.TV





KARATE IN DEUTSCHLAND  
DEUTSCHER KARATE VERBAND

## Weitere Detailregelungen, die der DKV den Vereinen als Handlungsleitfaden vermittelt: ·

- Betreten der Trainingsstätte erst, wenn die vorherige Gruppe das Gebäude verlassen hat.
- Schon vor dem Dojo ist eine Reihe zu bilden und nacheinander ein zu treten ·
- Zu jedem Zeitpunkt die Abstandseinhaltung sicherstellen. Dies ist mit Sicherheit, v.a. bei Kindergruppen nicht durch einen Trainer allein zu tragen.
- Es sollten Co-Trainer oder andere verantwortungsbewusste und eingewiesene Personen zu Hilfe gezogen werden. ·
- Klare Vorgaben im Training, der Organisation des Trainings hohe Aufmerksamkeit schenken. ·
- Ebenso sollte darauf geachtet werden, dass in der Trainingsstätte eine gute Lüftung vorherrscht.
- Dabei ist auf die dann entstehenden Tücken, wie niedrigere Temperatur und Zugluft zu achten.
- Den Sportlern sollte ermöglicht werden, entsprechende Kleidung zu tragen (nicht nur Gi), um die Gesundheit nicht unnötig zu gefährden.

SPORT  
DEUTSCHLANDTV





KARATE IN DEUTSCHLAND  
DEUTSCHER KARATE VERBAND

- Wenn ein Training im Dojo, sprich in der Turnhalle nicht möglich ist, bietet sich als Alternative der Sportplatz oder eine andere Trainingsstätte im Freien an.

### 3. Wettkampfbetrieb

Der aktuelle Wettkampfbetrieb ist eingestellt und kann erst wieder aufgenommen werden, wenn Körperkontakt wieder erlaubt ist.

Ausgenommen davon sind Kata-Wettbewerbe (Performance) wo kein Kontakt zu anderen Personen erfolgt und wenn die vorgegebenen Corona-Maßnahmen eingehalten werden können.

Derzeit wird eine neue Möglichkeit im Rahmen der sogenannten E-Tournaments von angeboten.

Hier handelt es sich Kata- und Kumite-Wettbewerbe: Bei diesen E-Turnieren laden die Teilnehmer nach bestimmten Spezifikationen aufzunehmende Kata-Videos hoch.

Die Videobeiträge werden auf einer Online-Plattform hochgeladen. Die im System ausgelosten Athletinnen und Athleten treten unter gegeneinander an.

Die Videos werden von lizenzierten Kampfrichtern bewertet und nach mehreren Runden die Sieger gekürt.

SPORT  
DEUTSCHLAND.TV





KARATE IN DEUTSCHLAND  
DEUTSCHER KARATE VERBAND

Hier besteht die Möglichkeit anstatt Zweikampf gegeneinander im Nachwuchsbereich Kata und Kumite am Ball (Teilnehmer führen unter technischer Bewertung der Kampfrichter Karate-Technik an ein feststehendes Ziel aus) zu praktizieren.

#### **4. Ergänzende Hinweise ergänzende Hinweise zur Durchführung von Karate-Training**

##### Allgemeines:

- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben werden eingehalten.
- Diese Vorgaben müssen kommuniziert und ein verantwortlicher Ansprechpartner im Verein für den Infektionsschutz bestimmt werden (ggf. spez. Sensibilisierung der Trainer/Übungsleiter)
- Die Trainingshalle/das Dojo ist jeweils erst nach Verlassen der vorherigen Trainingsgruppe zu betreten.
- Vor der Trainingshalle/dem Dojo ist eine Gruppenbildung (Traube) zu vermeiden und auch hier der Abstand von 1,5 – 2m einzuhalten.
- Sanitäreinrichtungen: ausreichend Möglichkeiten, Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und, sofern beziehbar, Handdesinfektionsmittel sollten zur Verfügung stehen.

SPORT  
DEUTSCHLANDTV





KARATE IN DEUTSCHLAND  
DEUTSCHER KARATE VERBAND

- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Sporthalle/das Dojo nicht betreten.
- Die Anwesenheitszeiten der Mitglieder/Karateschüler sowie der Mitarbeiter/Helfer sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Um bei eventuellem Verdachtsfall eine schnelle Zuordnung der Personen zu gewährleisten (Infektionskette), wäre es ggf. sinnvoll, alle Trainingsteilnehmer in einer Anwesenheitsliste zu erfassen.
- Die Aufenthalts-/Sozialräume sind geschlossen zu halten. Das abschließende Duschen sollte zu Hause erfolgen.
- Die Öffnung einer etwaig vorhandenen Gastronomie richtet sich nach den allgemeinen behördlichen Vorgaben.
- Eine verbesserte finanzielle Förderung von Verbänden und Vereinen vor allem für den erhöhten Zeitaufwand der Trainer wäre wichtig.

SPORT  
DEUTSCHLAND.TV



## 5. Personenkreis der zur Beratung für die Erarbeitung der Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in den vereinsbasierten Sportbetrieb für die Sportart Karate mit einbezogen wurde:

- DKV Sportdirektor,
- DKV Bundeslehrreferent,
- Medizinische Kommission des DKV-
- Vertreterinnen und Vertreter der Karate-Landesverbände

## 6. Schlussworte:

Der Deutsche Karate Verband wird alle staatlich angeordneten Maßnahmen umgehend und ohne Ausnahmen befolgen.

Für den DKV ist es aber existentiell, dass seine Vereine in einem angemessenen Zeitraum, die ihnen zugewiesenen Hallen und Sporthallen nutzen, um auch wieder Anfängerlehrgänge starten zu können.